

Schweizerisch-bulgarischer bilateraler Leitfaden für Identifizierung, Schutz und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel



GEMEINSAME ANSTRENGUNGEN VON BULGARIEN UND DER SCHWEIZ, DEN BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL UMGEHENDEN UND BEDINGUNGSLOSEN SCHUTZ ZU GEWÄHREN UND MENSCHENHANDEL ZU VERHINDERN

IN DER SCHWEIZ FINANZIELL GEFÖRDERT DURCH DEN THEMATIC FUND SECURITY (TFS)



SWISS-BULGARIAN COOPERATION PROGRAMME
ШВЕЙЦАРСКО-БЪЛГАРСКА ПРОГРАМА ЗА СЪТРУДНИЧЕСТВО



FIZ

• Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration



Die **ANIMUS ASSOCIATION FOUNDATION**

ist eine gemeinnützige Organisation in Bulgarien, die direkte Leistungen für Opfer von Gewalt, insbesondere Opfer von Menschenhandel, erbringt. Die Organisation betreibt die nationale Beratungsstelle für Opfer von Gewalttaten, ein rund um die Uhr (24/7) offenes Krisenzentrum (das auch als **Durchgangszentrum für Betroffene von Menschenhandel** dient), sowie zahlreiche psychotherapeutische und soziale Dienste. Animus ist Mitglied von La Strada International, einem europäischen Netzwerk unabhängiger Nichtregierungsorganisationen, die bei der Bekämpfung des Menschenhandels zusammenarbeiten.

Die **FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration**,

eine Nichtregierungsorganisation in der Schweiz, setzt sich für den Schutz und die Rechte von Migrantinnen ein, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung geworden sind. Das spezialisierte **FIZ Makasi** Programm bietet Unterstützungsleistungen für Opfer von Frauenhandel gemäss dem schweizerischen Opferhilfegesetz. Dazu zählen Informationen über die Rechte der Opfer, Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Risikobeurteilung, Schutzwohnungen, Begleitung durch eine persönliche Vertrauensperson im Rahmen des Strafverfahrens, soziale Integrationshilfe und Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr. FIZ Makasi ist von zahlreichen Kantonen mit der Begleitung von Opfern von Menschenhandel beauftragt.

Unser besonderer Dank gilt den Hauptautorinnen dieses Leitfadens:

Serena Dankwa und Susanne Seytter von der **FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration** sowie Diliana Markova und Nadya Kozhouharova von **Animus**.

Darüber hinaus danken wir den folgenden ExpertInnen für ihre unermüdliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Leitfadens:

Isabella Nett von **fedpol**, Christian Plaschy von der **KSMM (fedpol)**, Claire Potaux Vésy und Emilie Ballestraz von der **IOM Bern**, Dobryana Petkova von der **NCCTHB**, Dimitrina Boyanova und Borislav Pargov vom **bulgarischen Innenministerium** sowie, Diana Petrova, Zhivka Mincheva und Marieta Malcheva-Kovacheva vom **bulgarischen Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (MLSP)**.

Der „Schweizerisch-bulgarische bilaterale Leitfaden für Identifizierung, Schutz und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel“

wurde im Rahmen des Projekts „Gemeinsame Anstrengungen von Bulgarien und der Schweiz, den Betroffenen von Menschenhandel umgehenden und bedingungslosen Schutz zu gewähren und Menschenhandel zu verhindern“ erarbeitet, das von der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen des bulgarisch-schweizerischen Kooperationsprogramms Thematic Fund Security finanziell gefördert wird.

Eine Kurzversion ist in englischer, bulgarischer, deutscher, französischer und italienischer Sprache auf den Websites

www.fiz-info.ch und www.animusassociation.org erhältlich.

Juli 2018

INHALT	3
Vorwort	5
1.1. Grundprinzipien der Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel	7
1.2. Rechte der Opfer: der internationale Rechtskontext	7
1.3. Wesentliche Rechte der Opfer, die durch internationales Recht garantiert sind	10
1.4. Kontext in Bulgarien und der Schweiz	11
BULGARIEN	11
SCHWEIZ	14
Kapitel 2: BULGARISCHE OPFER VON MENSCHENHANDEL IN DER SCHWEIZ – UNTERSTÜTZUNG UND RECHTE	25
2.1. Entdeckung und Identifizierung von gehandelten Personen	25
2.1.1. Welches sind die entscheidenden Merkmale des Menschenhandels?	25
2.1.2. Welche Mechanismen der Ausbeutung sind in der Schweiz zu finden?	26
2.1.3. Frühzeitige Identifizierung: Wie kann eine gehandelte Person entdeckt werden?	27
2.1.4. HauptakteurInnen im Identifizierungsprozess	30
2.2. Aufenthaltsbestimmungen für Opfer von Menschenhandel	31
2.2.1. Erholungs- und Bedenkzeit	31
2.2.2. Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	33
2.2.3. Bewilligung in einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall	
2.2.4. Vorläufige Aufnahme (F)	33
2.3. Rechte des Opfers: Unterstützung und Schutz	34
2.3.1. Recht auf Beratung und materielle Unterstützung	35
2.3.2. Recht auf Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden	35
2.3.3. Schutz und Rechte in Strafverfahren	37
2.3.3.1. Informationsrechte	37
2.3.3.2. Schutzrechte	38
2.3.3.3. Beteiligungsrechte	40
2.3.3.4. Rechtshilfe und Kostenrisiko in Straf- und Zivilverfahren	40
2.3.4. Das Zeugenschutzprogramm	42
2.4. Schutz und Unterstützung von Opfern in der Praxis	43
2.4.1. Das Erstgespräch	44
2.4.2. Die Aufnahmephase	44
2.4.3. Die Interventionsphase	45
2.4.4. Die Integrationsphase	45
2.4.5. Geschützte Unterbringung	46
2.4.6. Risikobeurteilung	47
Kapitel 3: GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT BETREFFEND SCHUTZ UND SICHERE RÜCKKEHR VON DER SCHWEIZ NACH BULGARIEN	49
3.1. Typische Rückkehrszenarien für Opfer von Menschenhandel von der Schweiz nach Bulgarien	49
3.1.1. Rückkehr ohne Unterstützung	49
3.1.2. Rückkehr mit staatlicher Unterstützung	49
3.1.3. Rückkehr mit Unterstützung einer NGO	51
3.2. Risikobeurteilung betreffend Rückkehr und Reintegration	52
3.3. Die staatliche Rückkehrhilfe in der Schweiz	54
3.3.1. Begünstigte und Berechtigung	54
3.3.2. Leistungen der staatlichen Rückkehrhilfe	56
3.3.3. Vorbereitungen für die Rückkehr	56
3.3.4. Sonderfälle: Minderjährige und Opfer mit einem Vormund	58
3.3.5. Datenschutz	58
3.3.6. Organisation der Rückreise	58
3.3.7. Reintegrationshilfe	59
3.3.8. Monitoring	61
3.4. Zusammenarbeit mit Polizei und Justizbehörden sowie Strafverfolgung aus Sicht des Opfers	61

INHALT

3.4.1. Internationale Rechtshilfe	62
3.4.2. ZeugInnen oder Sachverständige, die vor einem Schweizer Gericht erscheinen	63
3.4.3. Befragung mittels Video- oder Telefonkonferenz	64
3.4.3.1. Befragung mittels Videokonferenz	64
3.4.3.2. Befragung mittels Telefonkonferenz	64
3.4.3.3. Zuständige Behörden in der Schweiz und in Bulgarien	65
3.4.4. Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEGs), verdeckte ErmittlerInnen, kontrollierte Lieferungen, grenzüberschreitende Überwachung	66
3.4.5. Übertragung von Strafverfahren nach Bulgarien	66
3.4.6. Übertragung von Strafverfahren an die Schweiz	68
3.4.7. Spiegelverfahren	69
3.4.8. Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zum Schutz der Opfer	69
3.4.9. Unterstützung für bulgarische Opfer, die an Strafverfahren in der Schweiz beteiligt sind	70
Kapitel 4: SCHUTZ, UNTERSTÜTZUNG UND REINTEGRATION VON OPFERN VON MENSCHENHANDEL IN BULGARIEN	71
4.1. Rückkehr von Opfern nach Bulgarien: formelle und informelle Identifizierung in Bulgarien und Zugang zu Leistungen	71
4.1.1. Identifizierung in Bulgarien	72
4.1.2. Information der Opfer über ihre Rechte in Bulgarien	74
4.1.3. Umgehender und bedingungsloser Zugang zu Leistungen	75
4.1.4. Keine Festnahme von gehandelten Personen	75
4.1.5. Risikobeurteilung	75
4.2. Umgehende und bedingungslose Unterstützung für Opfer von Menschenhandel in Bulgarien: besondere Rechte	78
4.2.1. Krisenintervention, Unterbringung und Umgang mit dringenden Bedürfnissen der Opfer	78
4.2.2. Recht auf Erholungs- und Bedenkzeit	80
4.2.3. Anspruch auf Rechtsberatung	81
4.2.4. Recht, nicht mit den Behörden zu kooperieren	81
4.2.5. Langfristige Unterbringung, soziale Eingliederung und Reintegration während der Zeit in der Schutzwohnung	82
4.2.6. Weitere dauerhafte Unterstützung	84
4.3. Besondere Rechte und Unterstützung für Opfer von Menschenhandel, die sich bereit erklären, mit den Behörden bei der Aufdeckung der Straftat zusammenzuarbeiten	84
4.3.1. Informationsrecht	85
4.3.2. Zugang zu Sozialleistungen	85
4.3.3. Nichtbestrafung und Nichtverfolgung der Opfer von Menschenhandel	85
4.3.4. Zugang zur Rechtshilfe und Kostenrisiken	86
4.3.5. Recht auf Entschädigung	86
4.4. Beteiligung der Opfer an Strafverfahren in Bulgarien: Prävention der sekundären Viktimisierung	87
4.4.1. Vorverfahren	88
4.4.2. Gerichtsverfahren	89
4.4.3. Schutz der personenbezogenen Daten und Vertraulichkeit	91
4.4.4. Unterstützung für Opfer: Information, Beratung und Rechtsvertretung	92
4.4.5. Schutz	93
4.4.6. Anhörung der Opfer	94
4.5. Bearbeitung von Fällen mit Opfern von Kinderhandel	94
4.5.1. Identifizierung und Rückkehr	94
4.5.2. Risikobeurteilung	94
4.5.3. Schutz und Unterstützung von Opfern von Kinderhandel	95
4.5.4. Spezialmassnahmen für Opfer von Kinderhandel	95
Anhang 1: Relevante internationale und regionale Rechtsakte	96
Anhang 2: Relevante EU-Rechtsakte	97
Anhang 3: Relevante bilaterale Verträge zwischen der EU und der Schweiz	98
Anhang 4: Relevante bulgarische Rechtsakte	98
Anhang 5: Relevante Schweizer Rechtsakte	99
Anhang 6: Bulgarische Interessengruppen und ihre Funktionen	100
Anhang 7: Schweizer Interessengruppen und ihre Funktionen	105

Eine 18-jährige Bulgarin verliebt sich in einen älteren Mann und folgt ihm in die Schweiz, um dort zu arbeiten und Geld für ihre gemeinsame Zukunft zu verdienen. Nach der Ankunft zwingt er sie zur Prostitution. Eine andere junge Frau aus Bulgarien ist gezwungen, ihre kranke Mutter finanziell zu unterstützen. In ihrer Verzweiflung vertraut sie sich einer fremden Frau an, die sie in die Schweiz bringt und verspricht, ihr einen Job als Zimmermädchen in einem Hotel zu besorgen. Tatsächlich wird sie zur Prostitution gezwungen.

Dies sind zwei wahre Geschichten, die in dem **Schweizerisch-bulgarischen bilateralen Leitfaden für Identifizierung, Schutz und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel** vorgestellt werden - und nur zwei der zahlreichen Fälle von Menschenhandel von Bulgarien in die Schweiz. Viele bulgarische Frauen, die nach Chancen für ein besseres Leben suchen, werden Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft in der Schweiz.

Auf den folgenden Seiten dieses Dokuments können Sie herausfinden, wie es den beiden Frauen gelingt, der Ausbeutungssituation durch Menschenhandel zu entkommen, und wie ihre Zukunft aussieht. Sie werden erfahren, wie die Schweizer Institutionen arbeiten, um gehandelte Personen zu identifizieren und ihnen Hilfe anzubieten, und wie bulgarische und schweizerische Organisationen zusammenarbeiten, um eine sichere Rückkehr der Opfer zu gewährleisten. Darüber hinaus werden Sie herausfinden, welches Schicksal die beiden Frauen in Bulgarien haben und wie die bulgarischen Behörden sie schützen und unterstützen.

Die Erstellung des Leitfadens erfolgte auf eine gemeinsame Initiative der **Animus Association Foundation (Bulgarien)** und der **FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (Schweiz)**. Beide Organisationen sind in ihrem jeweiligen Land führend, wenn es um die direkte Unterstützung und Betreuung von gehandelten Menschen geht. Sie haben schon häufig bei der Unterstützung und dem Schutz bulgarischer Opfer, die in der Schweiz identifiziert wurden und nach Bulgarien zurückkehrten, zusammengearbeitet.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Kooperation zwischen Schweizer und bulgarischen Institutionen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel zu verbessern. Dafür werden bewährte Vorgehensweisen zur Identifizierung, zum Schutz und zur Zuweisung von gehandelten Menschen vorgestellt. An erster Stelle soll dieser Leitfaden jedoch die Situation der Betroffenen verbessern. Eine gute bilaterale Kooperation zwischen Bulgarien als Herkunftsland und der Schweiz als ein Zielland ist der sicherste Weg für die Opfer, dem Menschenhandel zu entkommen und sich zu erholen. Der Leitfaden wird zur uneingeschränkten und effektiven Achtung der Rechte der Opfer in beiden Ländern beitragen. Die Opfer werden in der Schweiz angemessen betreut und erhalten Informationen über die Möglichkeiten der Unterstützung in Bulgarien. Zudem werden ihre sichere Rückkehr und die Sicherheit insgesamt in ihrem Heimatland sichergestellt. Aus diesem Grund kommen die Opfer im gesamten Leitfaden immer wieder zu Wort, nicht nur mit ihren persönlichen Geschichten, sondern- was noch viel wichtiger ist- mit ihren Ansichten und Standpunkten, die in den Hinweisen der Opfer oder „Hinweis Opfer“ einen besonderen Platz einnehmen. Wenngleich im rechtlichen Sprachgebrauch gehandelte Personen als „Opfer“ bezeichnet werden, verstehen wir sie zuallererst als Betroffene, die angesichts der Gewalt und Ausbeutung eigene Überlebensstrategien entwickelt haben.

Der Leitfaden wird von einem Team aus bulgarischen und Schweizer Fachleuten erarbeitet. Dazu zählen VertreterInnen der Animus Association Foundation und der FIZ Frauenhandel und Frauenmigration, der Internationalen Organisation für Migration in der Schweiz (IOM Bern), des Bundesamtes für Polizei (fedpol), der Schweizer Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM), des bulgarischen Innenministeriums, der Nationalen Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB) und des bulgarischen Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik. Der Leitfaden ist für Menschen unterschiedlicher Berufe gedacht, die direkt mit Betroffenen von Menschenhandel zusammenarbeiten- Polizeibeamte, Beraterinnen, Sozialarbeitende, Rechtsexperten usw. Der Leitfaden ist praktisch orientiert, sodass ExpertInnen aus beiden Ländern Informationen über bestehende Massnahmen und Verfahren und deren Umsetzung sowohl in Bulgarien als auch in der Schweiz erhalten. Wir hoffen, dass er hilfreich ist, für alle die sich im schwierigen Kampf gegen Menschenhandel engagieren. Er soll alle Beteiligten ermutigen, Betroffene von Menschenhandel zu unterstützen.

ABKÜRZUNGEN

StGB	Strafgesetzbuch
COE	Europarat
StPo	Strafprozessordnung
DG	Generaldirektion
EA	Arbeitsvermittlung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
fedpol	Bundesamt für Polizei
AuG	Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
BJ	Bundesamt für Justiz
GRETA	Group of Experts against Trafficking in Human Beings
ICMPD	International Centre for Migration Policy Development
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IOM	Internationale Organisation für Migration
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KSM	Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel
LI	Arbeitsaufsicht
MFA	Aussenministerium
MLSP	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik
Mol	Innenministerium
NAP	Nationaler Aktionsplan
NBLA	Nationales Büro für Rechtshilfe
NCCTHB	Nationale Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels
NGO	Nichtregierungsorganisation
NRM	Nationaler Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PO	Staatsanwaltschaft
RKB	Kantonale Rückkehrberatungsstellen
SAA	Sozialhilfedienst
SACP	Staatliche Agentur für Kinderschutz
SAR	Staatliche Agentur für Flüchtlinge
SEM	Staatssekretariat für Migration
TRM	Transnationaler Koordinationsmechanismus
UN	Vereinte Nationen

1.1. Grundprinzipien der Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel

Der Leitfaden für Identifizierung, Schutz und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel soll dem Schutz der Menschenrechte von gehandelten Personen in Bulgarien und der Schweiz dienen; daher verfolgen wir einen opferzentrierten Ansatz. Entsprechend diesem Ziel erklären sich die Organisationen und Personen, die diesen Leitfaden anwenden, damit einverstanden, die allgemeinen Arbeitsprinzipien zu beachten, die im OSZE-Konzept des transnationalen Koordinationsmechanismus (TRM), einer Kooperationsvereinbarung für grenzüberschreitende umfassende Hilfe und/oder den Transfer identifizierter oder potenziell gehandelter Personen, und den OSZE-Leitlinien der nationalen Koordinationsmechanismen (NRM) verankert sind:¹

- **Gehandelten Personen umgehende und bedingungslose Unterstützung gewähren**, einschliesslich Zugang zu Unterbringungscentren und medizinischer, rechtlicher, sozialer und psychologischer Unterstützung, unabhängig davon, ob sich ein Opfer für oder gegen eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden entscheidet;
- **Massnahmen priorisieren, um die Sicherheit** sowohl für die gehandelten Personen als auch für die unterstützenden DienstleisterInnen **zu gewährleisten**;
- **Objektive und korrekte Informationen** über die Rechte und Verantwortlichkeiten der Betroffenen von Menschenhandel **bereitstellen**, ohne falsche Erwartungen zu wecken; die Opfer in zugänglicher und verständlicher Art und Weise über ihre Rechte und mögliche Massnahmen und Konsequenzen informieren;
- **Strikte Vertraulichkeit und Beachtung der Datenschutzbestimmungen wahren**, indem nur die Informationen weitergegeben werden, die für die Umsetzung von Sicherheits- und Unterstützungsmassnahmen erforderlich sind, mit Zustimmung des Opfers; Schutz sensibler Daten der gehandelten Personen, um die Gefahr der Diskriminierung zu vermeiden;
- **Alle Betroffenen von Menschenhandel fair und menschenwürdig behandeln, ohne Diskriminierung** aufgrund von Merkmalen wie ethnischer Herkunft, „Rasse“, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion usw. oder aufgrund sexueller oder Arbeitsausbeutung, oder aufgrund einer Arbeit in der Sexindustrie;
- **Die Interessen gehandelter Personen schützen** und dabei ihre Opferrechte und ihre Bedürfnisse in den Vordergrund stellen, sofern dies innerhalb des rechtlichen Rahmens möglich ist; Umsetzung aller Massnahmen in einer Art und Weise, die dem Wohlergehen der Betroffenen von Menschenhandel weder schadet noch dieses verletzt;
- **Die Beteiligung** der gehandelten Personen an allen sie betreffenden Entscheidungen sicherstellen, wobei ihre Autonomie zu berücksichtigen und Unterstützung bei ihrer Entscheidungsfindung zu leisten ist;

¹Der Nationale Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM) wurde im Rahmen eines Projekts der Animus Association Foundation (AAF) und La Strada International, in Kooperation mit dem NCCTHB „Schaffung eines nationalen Koordinationsmechanismus für Opfer von Menschenhandel in Bulgarien“ (2008–2010) und finanziert durch das MATRA-Programm des niederländischen Aussenministeriums, entwickelt. Dieser wurde für den vorliegenden Leitfaden geringfügig angepasst.

- **Die überlegte Zustimmung** der Betroffenen von Menschenhandel zu allen umgesetzten Massnahmen einholen; Information der Betroffenen über ihre Rechte und mögliche Massnahmen und Konsequenzen, in zugänglicher und verständlicher Art und Weise;
- **Gehandelte Personen** entsprechend ihren Bedürfnissen, ihren Interessen und den jeweiligen Umständen **individuell behandeln**, und einen individuellen Massnahmenplan entsprechend ihren speziellen Bedürfnissen und Interessen, ihrem physischen und mentalen Zustand sowie ihren Ressourcen erstellen;
- **Emotionale Unterstützung** für Betroffene von Menschenhandel anbieten und dabei Verständnis, Akzeptanz und Respekt zeigen; Aufbau eines Gefühls der Sicherheit, Förderung ihrer Stärken und Beachtung ihrer Freiheit und Autonomie;
- **Eine Position frei von Vorwürfen einnehmen** unter Beachtung von Artikel 26 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels über die Nichtverhängung von Strafen für Opfer von Menschenhandel für ihre Beteiligung an gesetzeswidrigen Handlungen, sofern sie dazu gezwungen wurden;
- **Auf Leiden achten** und sensibel mit den Folgen von Gewalt und Traumata für das Leben und die Persönlichkeit der gehandelten Menschen sowie mit deren unterschiedlichen Reaktionen umgehen;
- **Die Rechte, Interessen und das Wohlergehen von Kindern beachten** und minderjährigen Opfern von Menschenhandel angemessene Informationen und Möglichkeiten bereitstellen, damit sie in jedem Stadium des Verfahrens und entsprechend ihrem Alter und Verständnis ihre Wünsche und Sorgen mitteilen können. Bei allen getroffenen Massnahmen hat das beste Interesse des Kindes oberste Priorität;
- **Keinen Schaden anrichten!** Auch mit den besten Absichten können InteressenvertreterInnen die Situation des Opfers verschlimmern, ohne dies zu realisieren. Jegliche Massnahmen, die in der Interaktion mit Opfern getroffen werden, sollten die möglichen Folgen für die Betroffenen in Betracht ziehen.

1.2. Rechte der Opfer: der internationale Rechtskontext

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente regeln die Rechte der Opfer von Menschenhandel und legen die wichtigsten Verpflichtungen der Staaten zur Bekämpfung des Menschenhandels nach internationalem Recht fest.

- Das **Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000) (das Palermo-Protokoll)** ist ein wichtiges internationales Rechtsinstrument im Bereich des Menschenhandels. Es wurde nahezu überall ratifiziert, auch in Bulgarien (im Jahre 2001) und in der Schweiz (im Jahre 2006). Das Palermo-Protokoll ist das erste internationale Instrument, das sich mit allen Bereichen des Menschenhandels befasst und das eine international anerkannte und rechtsverbindliche Definition von Menschenhandel enthält. Gemäss dieser Definition ist Menschenhandel „*die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung,*

durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung“. Das Palermo-Protokoll enthält zudem Bestimmungen zur Kriminalisierung und verlangt von den Unterzeichnerstaaten, die Straftat des Menschenhandels einzuführen und das in der Definition beschriebene Verhalten zu sanktionieren. Wichtig für diesen Leitfaden ist, dass das Protokoll konkrete Massnahmen zum Schutz der Opfer skizziert, einschliesslich des Rechts, vorübergehend oder auf Dauer im Hoheitsgebiet des aufnehmenden Staates zu bleiben, sowie die sichere und zeitnahe Rückführung in das Land, in welchem die Person ein nationales oder permanentes Aufenthaltsrecht besitzt.

■ **Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2005) setzt Massstäbe für die Umsetzung von Massnahmen gegen den Menschenhandel aus Menschenrechtssicht und konzentriert sich auf den Opferschutz. Es wurde von allen Mitgliedstaaten des Europarates, mit Ausnahme von fünf Staaten, ratifiziert. Bulgarien hat das Übereinkommen im Jahr 2008 ratifiziert, die Schweiz im Jahr 2013. Das Übereinkommen verwendet die Definitionen von Menschenhandel und Ausbeutung aus dem Palermo-Protokoll und sieht darüber hinaus eine Reihe von Rechten für Opfer von Menschenhandel vor, insbesondere das Recht, als Opfer identifiziert sowie geschützt und unterstützt zu werden. Es unterscheidet insofern zwischen Erwachsenen und Kindern, als in der Definition von Kinderhandel Zwang und Gewalt als Mittel nicht gegeben sein muss. Für die Unterstützung und den Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, sind besondere Massnahmen vorgesehen. Dazu zählen die Bestellung eines Vormundes für unbegleitete Minderjährige, der ihre Interessen bei allen Institutionen vertritt, besonderer Schutz während der polizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren sowie die Schaffung eines schützenden Umfeldes für Kinder, damit sie weniger anfällig für die Gefahren des Menschenhandels sind.

■ Das unmittelbar relevante Rechtsinstrument auf EU-Ebene **ist daher - nur im Hinblick auf Bulgarien, nicht auf die Schweiz - die Verordnung 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer** (die Menschenhandelsrichtlinie). Die Menschenhandelsrichtlinie ersetzte den **Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels** und stärkte die Rechte der Opfer in Strafverfahren. Sie enthält zudem Bestimmungen über die Verfolgung von StraftäterInnen sowie die Einrichtung nationaler Überwachungsmechanismen. Die Menschenhandelsrichtlinie erweitert den Geltungsbereich des Menschenhandels und schliesst explizit weitere Formen der Ausbeutung ein, wie Zwang zu Betteltätigkeiten und Ausnutzung strafbarer Handlungen. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessenen Schutz und Unterstützung vor, während und nach dem Strafverfahren zu gewährleisten sowie Massnahmen zur Prävention von Menschenhandel und für den Zugang der Opfer zu Entschädigungszahlungen zu treffen. Da die Schweiz kein Mitglied der EU ist, ist sie nicht an EU-Recht gebunden; das EU-Recht kann jedoch als Quelle für unverbindliche Standards und Grundsätze dienen.

Andere internationale und regionale Übereinkommen, die für die Rechte der Opfer relevant sind, sind in Anhang 1 aufgeführt. Anhang 2 führt die relevanten EU-Rechtsakte auf, die für Bulgarien Anwendung finden, und Anhang 3 enthält eine Liste der relevanten bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz. Anhang 4 führt die relevanten bulgarischen Rechtsakte, Anhang 5 die relevanten Schweizer Rechtsakte auf.

1.3. Wesentliche Rechte der Opfer, die durch internationales Recht garantiert sind

RECHT AUF SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG

Opfer von Menschenhandel haben Anspruch auf Unterstützung, die mit Zustimmung des Opfers in Kenntnis der Sachlage geleistet wird. Unterstützung kann bedeuten: eine sichere Unterbringung, psychologische und materielle Unterstützung, Zugang zu notfallmedizinischer Versorgung, Übersetzungs- und Dolmetschleistungen, Beratung bezüglich ihrer Rechtsansprüche und der verfügbaren Rechtsdienstleistungen sowie Unterstützung beim Schutz ihrer Rechte und Interessen in Strafverfahren. Opfer von Kinderhandel haben Anspruch auf Zugang zu Bildung. Unterstützung wird unabhängig davon gewährt, ob das Opfer bereit ist, im Strafverfahren zu kooperieren.

RECHT AUF ERHOLUNGS- UND BEDENKZEIT

Gehandelte Personen haben Anspruch auf eine Erholungs- und Bedenkzeit, um eine überlegte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie eine Aussage machen und im Strafverfahren kooperieren möchten. Während dieser Erholungs- und Bedenkzeit dürfen die Betroffenen nicht zur Täterschaft oder zu Einzelheiten der Straftat befragt werden. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf eine Schutzwohnung, psychologische Unterstützung, um ihr emotionales Gleichgewicht wiederherzustellen, sowie Rechtsberatung.

ZUGANG ZUR RECHTSHILFE

Opfer haben Anspruch auf eine Anwältin/einen Anwalt. Diese/r soll ihre Rechte schützen, sie über ihre Rolle im Verfahren informieren, ihre Interessen verteidigen und dafür sorgen, dass ihre Ansichten im Strafverfahren Gehör und Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für Zivil- oder sonstige Verfahren zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für erlittene Schäden.

INFORMATIONSCHEIT

Gehandelte Personen haben ein Recht auf Auskunft über ihren Status, ihre Rechte sowie die relevanten Rechts- und Verwaltungsverfahren, einschliesslich Informationen über verfügbare Rechtsmittel. Diese Informationen müssen durch jede Amtsperson bereitgestellt werden, welche die Person als Opfer von Menschenhandel identifiziert hat, sowie durch Sozialarbeitende und AnwältInnen.

RECHT, NICHT MIT DEN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN ZU KOOPERIEREN

Opfer haben das Recht, nicht mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren.

RECHT AUF SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Opfer haben das Recht auf Schutz ihres Privatlebens und ihrer Identität. Sie können verlangen, dass ihr Leben und ihre Identität während des Strafverfahrens geschützt werden und dass die Presse und die Öffentlichkeit bei den Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen werden.

RECHT AUF SCHUTZ DER KÖRPERLICHEN UNVERSEHRTHEIT

Opfer haben das Recht auf Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit. Sie müssen nach entsprechender Aufklärung ihre Einwilligung zu jeglichen medizinischen oder sonstigen körperlichen Untersuchungen geben.

RECHT AUF SCHUTZMASSNAHMEN UND BEHANDLUNG MIT RESPEKT UND WÜRDE

Falls Opfer in Strafverfahren aussagen, haben sie das Recht auf Schutzmassnahmen zu ihrer Sicherheit sowie auf respekt- und würdevolle Behandlung. Gehandelte Personen haben das Recht, vor Bedrohungen, Beleidigungen, Einschüchterung und anderen Übergriffen vor, während und nach den Ermittlungen und der Strafverfolgung geschützt zu werden. Die Polizei hat zu prüfen, ob die Sicherheit des Opfers gewährleistet ist.

RECHT AUF ENTSCHÄDIGUNG

Betroffene von Menschenhandel haben das Recht auf angemessene und effektive Rechtsmittel. Dazu zählt auch das Recht auf Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden. Schadenersatz kann umfassen: Zahlung der Kosten für medizinische, physische oder psychiatrische Behandlung, Beförderung, vorübergehende Unterbringung, Einkommensverluste bzw. Geld, welches das Opfer für die Täterschaft verdient hat, Rechtskosten und die Zahlung für immaterielle Schäden aufgrund von seelischer Belastung, Schmerz und Leid der betroffenen Person aufgrund des gegen sie begangenen Verbrechens.

KEINE FESTNAHME VON GEHANDELTEN PERSONEN

Gehandelte Personen sollten nicht in Gewahrsam genommen oder in geschlossenen Schutzwohnungen oder anderen Sozialstationen (ähnlich einer Festnahme) festgehalten werden. Opfer sollten auch nicht als irreguläre/papierlose MigrantInnen festgenommen werden, weil sie an illegalen Tätigkeiten wie Prostitution oder Arbeiten ohne Bewilligung beteiligt waren.

NICHTVERFOLGUNG UND NICHTVERURTEILUNG GEHANDELTEN PERSONEN

Betroffene von Menschenhandel sollten nicht wegen Prostitution oder illegaler Handlungen, zu denen sie gezwungen wurden, angeklagt oder verfolgt werden.

VORLÄUFIGE UND HUMANITÄRE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

Betroffene von Menschenhandel ohne sicheren Aufenthaltsstatus haben Anspruch auf eine vorläufige Aufenthaltsbewilligung für die Dauer des Straf- oder sonstigen Verfahrens, wenn sie sich am Ende der Bedenkzeit für eine Kooperation mit den Behörden entscheiden. Falls eine Rückkehr ihr Leben und ihre Sicherheit gefährden würde, haben gehandelte Personen das Recht, Asyl oder eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen zu beantragen.

RÜCKFÜHRUNG UND VERHINDERUNG VON ERNEUTEM MENSCHENHANDEL

Opfer haben das Recht - sofern sie dies wünschen -, ohne unnötige oder ungerechtfertigte Verzögerung und mit der Gewissheit, dass ihre Sicherheit gewährleistet ist, in ihr Heimatland zurückzukehren. Die Sicherheit der gehandelten Person und ihrer Familie sollte bei einer Entscheidung über die Rückführung berücksichtigt werden.

1.4. Kontext in Bulgarien und der Schweiz

BULGARIEN

SOZIOÖKONOMISCHER KONTEXT/PUSH-FAKTOREN/ GEFÄHRDETE PERSONENGRUPPEN/TRENDS

Daten von Eurostat zufolge gehört Bulgarien zu den wichtigsten EU-Herkunftsländern für Opfer von Menschenhandel innerhalb der EU, zusammen mit Rumänien, den Niederlanden, Ungarn und Polen, wenngleich die meisten gehandelten Menschen in der EU aus Afrika und Asien stammen.

Bulgarien gilt in erster Linie als Herkunftsland für den Menschenhandel, in geringerem Umfang auch als Transit- und Zielland. Das Land erfüllt die wesentlichen Kriterien eines EU-Herkunftslandes: Rund 80 % der registrierten Opfer sind Frauen, rund 70 % von ihnen wurden zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gehandelt.

Gemäss den beiden letzten Jahresberichten (für die Jahre 2015 und 2016) der Nationalen Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB) wird der Grossteil der bulgarischen Opfer von Menschenhandel nach **Deutschland, Italien, Griechenland, Zypern, Frankreich, Grossbritannien, Österreich, Schweden, Belgien, in die Niederlande und in die Schweiz** verbracht. Viele der Opfer wurden bereits in Bulgarien ausgebeutet, bevor sie international gehandelt wurden.

Sozioökonomischer Kontext:

Das Land erlebt eine langsame und schwierige Übergangszeit von der kommunistischen zu einer liberal-demokratischen Gesellschaft. Bulgarien ist der Europäischen Union im Jahr 2007 beigetreten, gehört aber noch immer zu den ärmsten Ländern Europas und bleibt der EU-Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Lebensstandard. Die Integration Bulgariens in die EU verläuft nach wie vor schleppend, insbesondere in Bezug auf das Rechts-, Bildungs- und Sozialsystem. In den vergangenen fünf Jahren war das Land durch sechs Regierungen (drei Übergangs- und drei reguläre Regierungen) von politischer Instabilität und fehlender Kontinuität insbesondere im Hinblick auf die Reformpolitik in den Bereichen Gesundheit, sozialer Schutz und Bildung geprägt. Der letzte EU-Länderbericht für Bulgarien² zeigt, dass zwar Fortschritte in bestimmten Finanz- und Wirtschaftsbereichen zu erkennen sind, die nach wie vor bestehenden Schwächen im Arbeitsmarkt aber das Wachstum weiter behindern. Gleichzeitig sind eine hohe Nichterwerbstätigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit sowie eine alarmierend grosse Zahl junger Menschen, die sich weder in Aus- oder Fortbildung noch in Beschäftigung befinden, zu beobachten. Der hohe Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen stellt noch immer eine grosse wirtschaftliche und soziale Herausforderung dar. Das Sozialsystem bietet keine angemessene Unterstützung. Zu den besonders vulnerablen Gruppen zählen Kinder, ältere Menschen, Roma sowie BewohnerInnen ländlicher Gebiete. Die Schattenwirtschaft bleibt eine grosse Herausforderung. Das Bildungssystem stattet die SchülerInnen und Studierenden nicht mit den erforderlichen Fertigkeiten aus, und die Bildungschancen sind nicht für alle gleich. Die grössten Herausforderungen im Gesundheitssystem sind der begrenzte Zugang, die unzureichende Finanzausstattung und die schlechten gesundheitlichen Ergebnisse.

Gemäss einer aktuellen Studie über die Push- und Pull-Faktoren für den Menschenhandel von Bulgarien nach Westeuropa³ ist Armut der wichtigste **Push-Faktor** und das Hauptmotiv für Menschen in Bulgarien, Migration als Möglichkeit zu sehen, ihre Lebenssituation zu verbessern und ein besseres Leben zu führen. Neben den hohen Arbeitslosenzahlen des Landes, vor allem bei den jungen Menschen, tragen auch die niedrigen Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor vermehrt zu Korruption unter den BeamtenInnen bei und schaffen so die Infrastruktur für kriminelle Netzwerke. Die hohe relative Armut steht in direktem Zusammenhang zu fehlenden Alternativen.

²Länderbericht für Bulgarien 2017. *Europäisches Semester 2017: Bewertung des Fortschritts der Strukturreformen, Prävention und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte*, COM (2017) 90 final.

³Relevante Push- und Pull-Faktoren für Menschenhandel von Bulgarien nach Westeuropa. *Forschungsbericht (Dezember 2015), angefertigt von Dena Popova und Donka Petraov, Animus Association Foundation, im Rahmen desselben Projekts.*

Für Menschen, die in extremer Armut leben, ist die Gefahr Opfer von Ausbeutung und Gewalt zu werden besonders gross, da sie derartige Bedingungen nicht unbedingt als extremer empfinden als diejenigen, unter denen sie ursprünglich lebten. Das Fehlen von Alternativen ist in kleinen Städten auf dem Land von Bulgarien noch akuter, wo der Prozess der Entvölkerung anhält. Der Mangel an Bildung trägt dazu bei, dass sich der Teufelskreis der Chancenlosigkeit fortsetzt, da arme Familien ihre Kinder häufig zur Arbeit statt zur Schule schicken.

Die Nachfrage nach wenig qualifizierten billigen Arbeitskräften in Westeuropa ist einer der wichtigsten **Pull-Faktoren**. Der Bedarf an ungelernten ArbeiterInnen im Dienstleistungssektor, in der Landwirtschaft, im Baugewerbe und in der Sexindustrie steigt weiter an. Gekoppelt mit einer restriktiven Migrationspolitik führt dies zu günstigen Bedingungen für organisierte Menschenhandelsnetzwerke. Vor diesem Hintergrund erleichtern die Globalisierung und die Technologien die grenzüberschreitende Verbreitung von Informationen, Ideen, Handel und Menschen, fördern aber auch kriminelle (Menschenhandels-) Netzwerke. Die Menschen hören von den Lebensstandards und Möglichkeiten in anderen Ländern und sind leichte Beute für falsche Versprechungen über ein besseres Leben im Ausland.

Gefährdete Gruppen:

Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren und junge Menschen (vor allem Roma, ethnische Türkinnen, Minderjährige, die in Pflegeeinrichtungen sowie in entfernt gelegenen oder ländlichen Gebieten leben, häufig mit geringem Bildungsstand) sind am stärksten gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden. Betroffen sind häufig Kinder aus zerrütteten Familienverhältnissen, die Opfer oder Zeuginnen häuslicher Gewalt waren. In den letzten zwei Jahren sind Erwachsene vermehrt zum Zwecke der Zwangsarbeit (Ausbeutung der Arbeitskraft oder häusliche Sklaverei) oder für Betteltätigkeiten gehandelt worden. Betroffene von Frauen- und Kinderhandel (dazu zählen auch Knaben) werden hauptsächlich sexuell oder für Betteltätigkeiten ausgebeutet.

Trends:

Den Jahresberichten für 2015 und 2016 der NCCTHB in Bulgarien zufolge sind die Trends im Zusammenhang mit Menschenhandel auch weiterhin zu beobachten. Bulgarien ist immer noch in erster Linie ein Herkunftsland und in geringerem Umfang ein Transitland für den Menschenhandel. Der Handel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung bleibt die am weitesten verbreitete Form des Menschenhandels, gefolgt vom Handel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft und anderer Formen der Ausbeutung. In den letzten Jahren geht der Trend bei Fällen von Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft eindeutig nach oben: Von 67 Vorverfahren, die in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 im Bereich Menschenhandel eröffnet wurden, bezogen sich 12 auf Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft. Ein weiterer eindeutiger Trend ist die steigende Zahl von Opfern von Menschenhandel mit besonderen Bedürfnissen wie geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen, chronischen Krankheiten und psychischen Erkrankungen. Zudem steigt die Zahl der registrierten männlichen Opfer von Menschenhandel mit einer alternativen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, die von sexueller Ausbeutung betroffen sind.

Bei ihrer Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel beobachtet die Animus Association Foundation folgende Trends:

Viele Opfer von Menschenhandel versuchen, im Zielland zu bleiben, und weniger Betroffene als in den letzten Jahren nehmen für ihre Rückkehr nach Bulgarien Hilfe in Anspruch. Eine mögliche Erklärung ist der freie Personenverkehr nach dem Beitritt Bulgariens zur EU sowie die legale Möglichkeit für bulgarische Staatsangehörige, bis zu 90 Tage pro Jahr (ab dem 1. Juni 2016) in der Schweiz zu arbeiten und zu leben. Ein weiterer Faktor, der die Entscheidung

der gehandelten Personen für einen Verbleib im Zielland beeinflussen kann, ist die mangelnde Kenntnis ihrer Rechtsansprüche und der Unterstützung, die sie als Opfer von Menschenhandel in Bulgarien in Anspruch nehmen können.

Sexuelle Ausbeutung wird von den ExpertInnen, die Opfer von Menschenhandel identifizieren, leichter erkannt als andere Formen der Ausbeutung. Die Personen, die zur Prostitution gezwungen werden, identifizieren sich bereitwilliger selbst als Opfer und nehmen die Unterstützung von staatlichen Behörden und NGOs eher in Anspruch als Opfer anderer Formen der Ausbeutung.

Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sind schwieriger zu entdecken, sowohl was die Identifizierung durch ExpertInnen als auch die Selbstidentifizierung durch die Opfer angeht.

Überblick über die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen im Bereich der Massnahmen gegen den Menschenhandel in Bulgarien

Bulgarien ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Palermo-Protokolls (2000) sowie des Übereinkommens des Europarates und einiger anderer Verträge des Europarates im Hinblick auf den Menschenhandel. Darüber hinaus sind alle EU-Gesetze in Bulgarien als EU-Vollmitgliedstaat seit 1. Januar 2007 bindend. Eine vollständige Liste der entsprechenden sowohl international als auch regional verbindlichen Rechtsakte ist in den Anhängen 1 bis 3 zu finden.

Im Jahr 2002 wurde Menschenhandel in Bulgarien kriminalisiert, und ein neuer Abschnitt IX „Menschenhandel“ wurde unter Kapitel II „Straftaten gegenüber Personen“ im **Strafgesetzbuch** aufgenommen. Gemäss dem Palermo-Protokoll und dem Übereinkommen des Europarates umfasst die Definition von Menschenhandel im bulgarischen Strafgesetzbuch drei Komponenten: eine Aktion („die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen“), die Nutzung bestimmter Mittel („Bedrohung oder Gewaltanwendung oder andere Formen der Nötigung, der Entführung, des Betrugs, der Täuschung, des Missbrauchs von Macht oder der Ausnutzung besonderer Hilfslosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Leistungen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung“) und der Zweck der Ausbeutung („mindestens die Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungener Dienstleistungen, Sklaverei oder ähnlicher Praktiken, Knechtschaft oder Entnahme von Organen“). Im Falle von Kindern ist es unwesentlich, ob die oben genannten Mittel angewandt wurden.

Am 1. Januar 2004 ist das **Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel** (im Folgenden das „Gesetz gegen Menschenhandel“) in Kraft getreten. Das Gesetz definiert die gesetzlichen Pflichten der verschiedenen staatlichen Behörden, die an der Bekämpfung von Menschenhandel beteiligt sind, und deren Beziehungen untereinander und fördert die Zusammenarbeit mit den NGOs. Zudem sieht es die Errichtung einer nationalen Kommission sowie lokaler Kommissionen für die Bekämpfung von Menschenhandel vor und erstellt die rechtlichen Mechanismen für die Entwicklung eines jährlichen nationalen Programms, das vom Ministerrat zu genehmigen ist. Das Gesetz enthält ausserdem eine Vielzahl von Massnahmen zur Verhinderung von Menschenhandel und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer, einschliesslich der Einrichtung von Schutzwohnungen für die vorübergehende Unterbringung gehandelter Personen und von

Zentren für deren Schutz und Unterstützung sowie die Gewährung eines speziellen Schutzstatus für Opfer während der Dauer des Strafverfahrens.

Im Jahr 2009 führten Änderungen des **Strafgesetzbuches** zur Kriminalisierung der Dienste einer gehandelten Person, und 2013 wurde die Definition von Menschenhandel im Strafgesetzbuch und im Gesetz gegen Menschenhandel vereinheitlicht. Darüber hinaus wurde die Liste der Formen von Ausbeutung erweitert. Nunmehr sind auch Betteltätigkeiten und die Entnahme von Gewebe, Körperflüssigkeiten oder Zellen enthalten. Eine Nichtbestrafungsklausel wurde im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarates im Strafgesetzbuch hinzugefügt. Und schliesslich wurde 2013 eine Nichtkriminalisierungsklausel für Taten eingeführt, die von Opfern von Menschenhandel begangen wurden.

Prostitution ist in Bulgarien weder legal noch ausdrücklich kriminalisiert; deren Organisation (über Sexsalons, Prostitutionsnetzwerke oder andere Formen der Zuhälterei) ist jedoch verboten. Nach dem bulgarischen Strafgesetzbuch sind folgende Tätigkeiten als Straftaten definiert: Zuhälterei/Nötigung zur Prostitution; Organisation und Angebot von Orten für die Prostitution; Zwangsprostitution und Prostitution von Minderjährigen sowie Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution. Es gibt eine Bestimmung aus dem Jahr 1975 über „unverdientes Einkommen durch unmoralische Handlungen“, die auf Sexarbeitende Anwendung findet: arbeitsfähige, volljährige Personen, die dauerhaft keiner für die Gesellschaft nützlichen Arbeit nachgehen oder die Einkünfte durch unrechtmässige oder unmoralische Mittel erzielen, werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren, gegebenenfalls auf Bewährung, bestraft. Sexarbeitende, vor allem auf dem Strassenstrich, können für 24 Stunden wegen Verstosses gegen die öffentliche Ordnung oder fehlender Ausweispapiere festgenommen werden. Laut ExpertInnen ist diese „Faulenzer-Klausel“ ein Anachronismus, der abgeschafft werden sollte.⁴

Der **Nationale Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel** (NRM) wurde im November 2010 nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten errichtet, an denen VertreterInnen aller relevanten Regierungs-, Nichtregierungs- und internationalen Organisationen auf Initiative der Animus Association Foundation/La Strada Bulgaria im Jahr 2008 beteiligt waren. Der NRM stellt einen Rahmen für die Zusammenarbeit dar, durch den die staatlichen AkteurInnen ihren Verpflichtungen nachkommen, die Menschenrechte gehandelter Personen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft zu schützen und zu fördern. Er skizziert die Rollen und Verfahren aller Interessengruppen und bietet konkrete Massnahmen und Schritte für die Identifizierung und Zuweisung gehandelter Personen. Im Jahr 2016 wurde der NRM überarbeitet, um den laufenden gesetzlichen Entwicklungen und den sich ändernden Trends und Ansätzen im Bereich des Menschenhandels Rechnung zu tragen. Im Juli 2016 wurde der NRM vom Ministerrat offiziell gebilligt und hat nun den Status einer Verordnung.

Das **Kinderschutzgesetz** und seine Durchführungsbestimmungen stellen die Rechtsgrundlage für den Schutz aller Kinder, einschliesslich gefährdeter Kinder (dazu zählen Opfer von Menschenhandel), dar und regeln die Rechte von Kindern in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Die Identifizierung von Opfern von Kinderhandel und deren Zuweisung zur Unterstützung folgen den Regeln und Verfahren, die im **Koordinationsmechanismus für die Zuweisung, die Betreuung und den Schutz von unbegleiteten Minderjährigen und Opfern von Kinderhandel**,

⁴Die Studie „Für und gegen die Legalisierung von Prostitution“ der European Initiative Foundation und Risk Monitor, 2011, S. 77 (in bulgarischer Sprache); verfügbar unter http://riskmonitor.bg/js/tiny_mce/plugins/ajax-filemanager/upload/Reports/RM-19-Prostitution_Legalzation_BG.pdf; zuletzt aufgerufen am 10. April 2018.

die nach Bulgarien zurückgeführt werden, beschrieben sind (2005 erstmals verabschiedet und seitdem regelmässig überarbeitet). Er richtet ein System für die interinstitutionelle Zuweisung von Fällen ein und begründet Verpflichtungen für die Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen, die am Kampf gegen den Kinderhandel beteiligt sind. Bei der Umsetzung des Koordinationsmechanismus werden Interessengruppen von den Grundsätzen des besten Interesses des Kindes, des interinstitutionellen Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit und einen multidisziplinären Ansatz auf nationaler und lokaler Ebene geleitet. Die Koordination der Umsetzung des Mechanismus erfolgt durch den Innenminister und den Vorsitzenden der staatlichen Kinderschutzbehörde.

Das **Gesetz über die Prozesskostenhilfe** (im Januar 2017 zuletzt geändert) sieht unentgeltliche Rechtspflege für Opfer von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und Menschenhandel vor, die in einer Schutzwohnung oder einem Krisenzentrum untergebracht sind. Unabhängig davon, ob die Opfer in einer vom Staat abgestellten Wohneinheit untergebracht sind oder nicht, haben sie zudem Anspruch auf eine kostenlose erste Rechtsberatung (d.h. Beratung und/oder Vorbereitung von Dokumenten, um ein Verfahren einzuleiten), falls ihr Einkommen unterhalb der Armutsgrenze liegt (die jährlich vom nationalen Institut für Statistik festgesetzt wird; im Jahr 2017 lag die Armutsgrenze bei BGN 314 pro Monat). Es gibt eine gebührenfreie nationale Rechtshilfe-Helpline, wo Opfer sich über ihre Rechte und mögliche Massnahmen, die sie ergreifen können, beraten lassen können.

Andere relevante bulgarische Gesetze und Verordnungen sind in Anhang 3 kurz dargestellt.

Institutioneller Rahmen gegen den Menschenhandel in Bulgarien

Die Nationale Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB) ist das nationale Koordinationsgremium, das die Bemühungen aller Institutionen und Organisationen gegen den Menschenhandel zusammenbringt und die Betroffenen unterstützt. Es handelt sich um ein Gremium innerhalb des Ministerrats, dessen Vorsitz ein stellvertretender Premierminister innehat. Mitglieder der Kommission sind stellvertretende MinisterInnen aller relevanten Ministerien (Aussenministerium; Arbeit und Sozialpolitik; Innenministerium; Justiz; Gesundheit; Bildung, Jugend und Wissenschaft) sowie stellvertretende Vorsitzende anderer öffentlicher Gremien (nationale Sicherheitsbehörde, staatliche Kinderschutzbehörde, Staatsanwaltschaft, Oberstes Kassationsgericht). Die Tätigkeiten der Kommission werden von einem ständigen **Sekretariat** unter der Leitung eines Sekretärs umgesetzt. Innerhalb der Kommission gibt es eine **ständige Arbeitsgruppe** von ExpertInnen, die eine beratende Funktion hat.

Die Kommission ist für die Festlegung und Umsetzung der nationalen Politik und Strategie für die Bekämpfung des Menschenhandels verantwortlich.⁵ Sie entwickelt und setzt nationale Jahresprogramme um und formuliert relevante Ziele in den Bereichen Prävention, Schulung von ExpertInnen, Reintegration gehandelter Menschen, Forschung und Analyse, internationale Kooperation und Verbesserung der Rechtsvorschriften. Die NCCTHB verwaltet die einzigen spezialisierten Dienste für Opfer von Menschenhandel. Ihre Dienststellen sind in drei Regionen Bulgariens ansässig:

- **In Sofia** – Schutzwohnung für die vorübergehende Unterbringung und Zentrum für Unterstützung und Beratung von Opfern (an einem Ort) sowie Krisenzentrum für Kinder;
- **In Burgas** – Schutzwohnung für die vorübergehende Unterbringung und Zentrum für

⁵Im Januar 2017 verabschiedete der Ministerrat eine nationale Strategie für die Bekämpfung von Menschenhandel (2017-2021), die als wichtigstes strategisches Dokument im Kampf gegen den Menschenhandel gilt.

Unterstützung und Beratung (an einem Ort) sowie Schutzwohnung für die langfristige Reintegration;

■ **In Varna** – Schutzwohnung für die vorübergehende Unterbringung und Zentrum für Unterstützung und Beratung (an einem Ort).

Die NCCTHB umfasst **ein multidisziplinäres ständiges Team**, das sich mit strategischen und komplizierten Fällen beschäftigt. Es besteht aus ExpertInnen aller Institutionen, die Teil des NRM sind.

Die Kommission ist Teil des informellen **Netzwerks nationaler BerichtersterInnen und/oder äquivalenter Mechanismen** für die EU-Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶ und Teil der nationalen Koordinatoren zur Bekämpfung des Menschenhandels aus Südosteuropa,⁷ einer von der ICMPD koordinierten Initiative.

Bis Ende 2017 gab es 10 **lokale Kommissionen für die Bekämpfung des Menschenhandels** (LCCTHB) unter dem Dach der NCCTHB in 10 Gemeinden des Landes (Blagoevgrad, Burgas, Varna, Veliko Tarnovo, Montana, Pazardzhik, Pleven, Plovdiv, Russe und Sliven). Sie stehen unter der Leitung der stellvertretenden BürgermeisterInnen und sind auf lokaler Ebene für die Umsetzung der nationalen Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels verantwortlich.

Das **Innenministerium** identifiziert, verhindert, bekämpft, deckt auf und untersucht Fälle von Menschenhandel. Es gibt in den verschiedenen Abteilungen spezielle Bereiche (oder Arbeitsgruppen) zur Bekämpfung des Menschenhandels. Am aktivsten sind die Generaldirektion Bekämpfung organisierte Kriminalität und die Generaldirektion Grenzpolizei.

Die nationale Polizeidirektion ist in Fälle von Menschenhandel involviert, wenn keine organisierte Kriminalität vorliegt und wenn Kinder beteiligt sind. Die Migrationsdirektion übt die administrative Kontrolle über den Aufenthalt von AusländerInnen im Land aus. Sie ist zudem an der Identifizierung nationaler Opfer von Menschenhandel aus Drittländern beteiligt.

Das Aussenministerium (MFA) identifiziert gehandelte Personen über seine diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den Zielländern und unterstützt deren Rückkehr.

Das **Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik** (MLSP) ist über drei seiner Einheiten aktiv:

■ Der **Sozialhilfedienst** (SAA) leistet Unterstützung, indem er während der Reintegration von gehandelten Menschen Sozialleistungen erbringt.

■ Die **Arbeitsvermittlung** (EA) ist am Prozess der Reintegration und Stärkung der Eigenständigkeit (Empowerment) gehandelter Personendurch Beschäftigungsmöglichkeiten und Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Inklusion) beteiligt.

■ Die **Exekutivagentur Arbeitsaufsicht** (LI) identifiziert Fälle von Ausbeutung der Arbeitskraft und verhindert den Menschenhandel zu diesem Zweck.

Die **Staatliche Agentur für Kinderschutz** (SACP) ist für die Reintegration von Opfern von Kinderhandel verantwortlich. Sie koordiniert die Umsetzung des „Koordinationsmechanismus

⁶https://ec.europa.eu/anti-trafficking/national-rapporteurs_en last visited 10 April 2018.

⁷<http://www.icmpd.org/our-work/capacity-building/trafficking-in-human-beings/meetings-of-the-national-anti-trafficking-coordinators/> (zuletzt aufgerufen am 10. April 2018).

für die Zuweisung, die Betreuung und den Schutz unbegleiteter bulgarischer Kinder und minderjähriger Opfer von Menschenhandel, die aus dem Ausland zurückkehren“.

Die **Staatliche Agentur für Flüchtlinge** (SAR) identifiziert gehandelte Personen unter den Nicht-EU-BürgerInnen, die Asyl oder internationalen Schutz in Bulgarien beantragen, und stellt ihren Zugang zu Leistungen sicher.

Die **Staatsanwaltschaft** (PO) ermittelt in Fällen von Menschenhandel auf Ebene des Vorverfahrens. In Fällen, in denen eine organisierte Verbrecherbande beteiligt ist, erfolgen die Ermittlungen durch die Spezialstelle der Staatsanwaltschaft.

Die **Internationale Organisation für Migration in Bulgarien** (IOM Sofia) sorgt für die sichere Rückkehr gehandelter Personen und bietet verschiedene Programme für die kurz- und langfristige Hilfe an.

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bieten das gesamte Spektrum an Dienstleistungen für die Unterstützung und Reintegration gehandelter Personen wie Krisenintervention, psychologische und soziale Unterstützung, Unterbringung, Rechtsberatung usw. Es gibt insgesamt 22 (Stand Januar 2017) Krisenzentren für Opfer von Gewalt: Elf davon sind Krisenzentren für Kinder, zehn Krisenzentren für Kinder und Erwachsene und ein Krisenzentrum für weibliche Opfer häuslicher Gewalt. Die Krisenzentren werden durch die Durchführungsvorschriften des Sozialhilfegesetzes geregelt und sind als Paket von Sozialleistungen definiert, einschliesslich betreuten Wohnens, sozialer und psychologischer Unterstützung, Krisenintervention und Rechtsberatung. Die Unterbringung in einem Krisenzentrum erfolgt für eine Dauer von bis zu sechs Monaten. Darüber hinaus gibt es drei spezielle Schutzwohnungen für gehandelte Personen, die gemäss Menschenhandelsgesetz registriert sind. Die Krisenzentren werden vom Sozialhilfedienst finanziert, der für die Bereitstellung sämtlicher sozialen Dienste im Land verantwortlich ist und Ausschreibungen organisiert, um den Betrieb der Zentren an Organisationen der Zivilgesellschaft zu delegieren.

BERATUNGSSTELLEN/HELP-LINES



Die NGOs betreiben mehrere Beratungsstellen/Helplines, um Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren und zu unterstützen:

Nationale Beratungsstelle für Opfer von Gewalt:

+359 (0)2 981 76 86 oder
+359 (0)800 1 86 76

Bulgarische nationale Beratungsstelle gegen Menschenhandel:

+359 (0) 800 2 01 00

Nationale Beratungsstelle für Kinder:

116 111

Beratungsstelle für vermisste Kinder:

116 000

IOM-Sofia Helpline:

+359 (0) 2 939 47 77

RAHMENBEDINGUNGEN/MIGRATION/PULL-FAKTOREN/TRENDS:

Die Schweiz ist ein Ziel- und Transitland für Menschenhandel. Seit vielen Jahren gehört Bulgarien zu den vier wichtigsten Herkunftsländern von Opfern. Die meisten gehandelten Menschen kamen in den letzten Jahren aus **Rumänien, Ungarn, Thailand und Bulgarien**.⁸

Rahmenbedingungen:

Die nationale Identität der Schweiz basiert nicht auf einer gemeinsamen Sprache, sondern auf interkulturellen Faktoren wie dem Glauben an die direkte Demokratie und einem hohen Mass an lokaler und regionaler Autonomie. Die Schweiz ist eine Konföderation aus 26 Kantonen, denen grösstmögliche politische Selbstbestimmung gewährt wird. Wenngleich es sich bei der Schweizer Strafprozessordnung und den wesentlichen Gesetzen betreffend Opfer von Menschenhandel um nationale Gesetze handelt, hat jeder Kanton auch seine eigenen legislativen und exekutiven Organe und Gerichtssysteme. Durch diese Form des Föderalismus liegen die meisten Kernkompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der Bekämpfung von Menschenhandel (z.B. Strafverfolgung, Opferhilfe, Aufenthaltsbewilligungen) bei den Kantonen. Ausnahmen zu dieser Regel betreffen das Asylverfahren und Strafverfolgungen in Fällen des organisierten Verbrechens; hier handelt es sich um nationale Kompetenzen. Es gibt keinen nationalen Koordinationsmechanismus; 18 der 26 Kantone haben jedoch regionale Koordinations- und Kooperationsmechanismen umgesetzt.

Migration:

Die Schweiz ist schon lange ein Land mit hoher Zuwanderungsquote. Mehr als 80% der heute in der Schweiz lebenden MigrantInnen haben einen europäischen Pass und stammen aus Westeuropa, vor allem aus Italien, Deutschland oder Portugal. Im April 2017 machten BulgarInnen nur 0,4% der in der Schweiz registrierten MigrantInnen aus, das entspricht 8'206 BulgarInnen in absoluten Zahlen.⁹ Die Schweizer Migrationspolitik ist grundsätzlich durch den europäischen Integrationsprozess geprägt. Im Jahr 2009 erweiterte die Schweiz das Personenfreizügigkeitsabkommen auf bulgarische und rumänische Staatsbürger, eine 7-Jahres-Klausel ermöglichte es dem Staat jedoch, Vorschriften auf die aus diesen Ländern kommenden MigrantInnen anzuwenden. 2016 trat die Personenfreizügigkeit vollumfänglich in Kraft, allerdings erneut mit einer Schutzklausel, die eine Auferlegung vorübergehender Beschränkungen bis 2019 ermöglicht, falls die jährliche Zuwanderung bulgarischer und rumänischer Staatsangehöriger um mindestens 10% zunimmt. Nachdem sich die Nettozuwanderung aus Bulgarien und Rumänien 2016 gegenüber 2015 verdoppelt hatte, aktivierte die Schweiz per Juni 2017 diese Klausel und begrenzte die Ausgabe langfristiger Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen. Aufgrund einer Initiative rechter PolitikerInnen gegen eine angebliche „Masseneinwanderung“, für die sich im Februar 2014 50,3% der Wählerschaft aussprach, könnte der gesetzliche Rahmen in Zukunft restriktiver werden.¹⁰ Laut dieser Initiative sollte die Schweiz die Zuwanderung aus dem Ausland autonom und restriktiver lenken können.

⁸Siehe TIP-Bericht 2016 <https://www.state.gov/documents/organization/258876.pdf>, (zuletzt aufgerufen am 9. April 2018), wonach Opfer von Menschenhandel in der Schweiz „vornehmlich aus Zentral- und Osteuropa insbesondere Rumänien, Ungarn und Bulgarien – stammen, wenngleich Opfer auch aus Brasilien, Kamerun, China, der Dominikanischen Republik, Nigeria und Thailand kommen“ (S. 356).

⁹Ausländerstatistik, April 2017: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/archiv/2017/04.html> (zuletzt aufgerufen am 9. April 2018),

¹⁰Richter/Ruspini/Mihailov/Minchev/Nollert (2016) *Migration und Transnationalismus zwischen der Schweiz und Bulgarien*, DE: Springer, S. 23.

Pull-Faktoren:

Im EU-Vergleich ist die Arbeitslosenquote in der Schweiz relativ niedrig (3,2% im Jahr 2017)¹¹ und das Pro-Kopf-Einkommen sehr hoch. Die Schweiz zählt zu den drei reichsten Ländern Europas, und ihre Volkswirtschaft gehört zu den stabilsten weltweit. 75% der Erwerbstätigen arbeiten im Dienstleistungssektor, vor allem in Unternehmen, im Tourismus-, Gastronomie- und Bankensektor.¹² Der Bedarf an Haushaltshilfen, vor allem für die Betreuung älterer Menschen, steigt.

Die wichtigsten Pull-Faktoren sind:

- Wohlstand der Schweiz
- Geringe Arbeitslosigkeit
- Hoher Bedarf an gering qualifizierten Arbeitskräften
- Geografische Nähe (günstiger Transport)
- Günstige Kommunikationsmittel
- Guter Ruf der Schweiz für ihre Achtung der Menschenrechte
- Demografische Faktoren (alternde Bevölkerung)

Formen der Ausbeutung:

Es schwierig zu eruieren, wie viele Personen von welcher Form der Ausbeutung betroffen sind. Grundsätzlich geht man davon aus, dass die Zahl der nicht gemeldeten Fälle nach wie vor hoch ist. Wir wissen aber, dass die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration im Jahr 2016 in insgesamt 233 Fällen von Menschenhandel Unterstützung leistete. Beinahe 90% der Betroffenen wurden zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gehandelt und mindestens 10% zur Ausbeutung der Arbeitskraft im Gastronomie-, Pflege- oder Reinigungssektor. Schweizweit sind regionale Abweichungen festzustellen. So übersteigt in Genf die Anzahl der gehandelten Personen zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft diejenige der Betroffenen zwecks sexueller Ausbeutung.

Die Tatsache, dass die meisten Opfer von Menschenhandel in der Sexindustrie identifiziert werden, ist zum Teil auf die frühere Schweizer Gesetzgebung zurückzuführen: Bis Dezember 2006 kriminalisierte das Schweizerische Strafrecht nur Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, und die Sensibilisierungsarbeit richtete sich vornehmlich auf das Sexgewerbe. In den letzten Jahren wurden vermehrt Anstrengungen unternommen, um auf den Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung aufmerksam zu machen; die Identifizierung, der Schutz und die Rechte für die Betroffenen ist aber nach wie vor begrenzter. Eine von der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) in Auftrag gegebene Studie besagt, dass Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung in folgenden Sektoren zu finden ist: Baugewerbe, Gastronomie- und Hotelsektor, Haushaltsdienstleistungen und Landwirtschaft sowie illegale Tätigkeiten wie Betteln, Diebstahl, Einbruch und Drogenhandel.¹³ Die Studie nennt **verdeckte, psychologische Gewalt und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und Lohndumping** als häufigste Kontrollmittel. Arbeitsaufsichtsbehörden haben keinen ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag, Verstösse gegen das Strafgesetzbuch zum Menschenhandel zu kontrollieren und zu melden.¹⁴ Bisher waren die Schweizer Gesetze gegen Schwarzarbeit nicht als explizites Mittel zur Bekämpfung von Menschenhandel formuliert.

¹¹<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/17329/umfrage/arbeitslosenquote-in-der-schweiz/> (zuletzt aufgerufen am 8. Mai 2018).

¹²Bundesamt für Statistik, Februar 2016.

¹³ Probst/Efionayi-Mäder/Bader (2016), *Arbeitsausbeutung im Kontext von Menschenhandel*, Neuenburg: Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien 65d, S.60.

Überblick über die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen im Bereich der Massnahmen gegen den Menschenhandel in der Schweiz

Neben dem **Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels** ist die Schweiz Vertragspartei des **Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** und des zugehörigen Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels. Die Schweiz ist zudem Vertragspartei des **Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes** und des zugehörigen Fakultativprotokolls über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, des **Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** und des zugehörigen Fakultativprotokolls sowie der Übereinkommen, die im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und zahlreicher Übereinkommen des Europarats im strafrechtlichen Bereich erarbeitet wurden und für Massnahmen gegen Menschenhandel relevant sind.

Seit 2006 ist Menschenhandel gemäss **Artikel 182** des Schweizerischen **Strafgesetzbuches** (StGB; RS 311.0) unter Strafe gestellt. Er ersetzt den früheren **Art. 196 StGB**, der ausschliesslich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung unter Strafe stellte. Art. 182 Abs. 1 StGB lautet wie folgt: „Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.“ Wenngleich der Wortlaut weniger umfassend ist als die Definition im Palermo-Protokoll, werden die gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich im Einklang mit internationalem Recht ausgelegt. Zudem spezifiziert die Botschaft vom 11. März 2005 über die Annahme des zweiten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes,¹⁵ dass „Ausbeutung der Arbeitskraft“ insbesondere die Begriffe Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken umfasst, obwohl nicht ausdrücklich auf den Zwang zu Betteln oder kriminelle Aktivitäten verwiesen wird.

Wenngleich Prostitution in der Schweiz legal ist und durch hohe administrative Anforderungen geregelt wird, kann **Art. 195 StGB** für Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung relevant sein. Er stellt die Ausnützung sexueller Handlungen und die Förderung von Prostitution von Minderjährigen und Erwachsenen unter Strafe. Gemäss Buchstabe c) von Art. 195 StGB wird eine Person, welche „die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt“, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Weiter werden gemäss **Art. 196 StGB** sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt bestraft: „Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

¹⁴Vgl. *Stellungnahme der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration zur Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)*, 30.7.2015, zu finden unter: http://fiz-info.ch/images/content/VernehmlassungBGSA_StellungnahmeFIZ.pdf.

¹⁵FF 2005 2667 https://www.admin.ch/opc/fr/federal-gazette/2005/index_17.html (zuletzt aufgerufen am 9. April 2018); in der Schweiz werden solche Botschaften bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Weitere relevante Schweizer Bundesgesetze sind in Anhang 5 zu finden.

Der zweite nationale Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel wurde vom Lenkungsausschuss der KSMM für den Zeitraum 2017–2020 genehmigt. Er enthält 28 Ziele im Bereich der Vorbeugung, Strafverfolgung, Schutz der Opfer und Partnerschaften. Ein Ziel ist es, die Werkzeuge und Verfahren zu beschreiben, die zum Schutz von Opfern von Menschenhandel von ihrer Identifizierung bis zu ihrer (Re-)Integration zur Verfügung stehen. Auf diese Weise soll die Implementierung dieser Werkzeuge und Verfahren zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer in den verschiedenen Kantonen standardisiert werden.

Institutionelle Rahmenbedingungen gegen den Menschenhandel in der Schweiz

Das **Kommissariat Menschenhandel, Menschenschmuggel** der Bundeskriminalpolizei, die zum Bundesamt für Polizei (fedpol) gehört, ist für den gesamten Austausch polizeilicher Ermittlungsergebnisse auf nationaler Ebene, auch zwischen Kantonen, sowie auf internationaler Ebene verantwortlich. Anfragen aus anderen Ländern werden an die zuständigen Kantone weitergeleitet. Das Kommissariat unterstützt bei Bedarf die kantonalen Polizeibehörden und stellt in Fällen, in denen mehrere Kantone oder andere Länder betroffen sind, die Koordination zwischen den Strafverfahren sicher. Es stellt Analysen zur Verfügung und sorgt für die Verarbeitung von Informationen und Strafverfolgungsdaten sowie die Vorbereitung der Unterlagen. Zu den weiteren Aufgaben zählen die Organisation und Leitung internationaler Meetings, Polizeieinsätze und zentraler Bürotätigkeiten.

Die **Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel** (KSMM) wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingerichtet. Die Aufgaben der KSMM als Informations- und Analysedrehscheibe des Bundes und der Kantone sind eher strategischer als operativer Art: Sie legt die nationalen Konzepte fest und koordiniert die Tätigkeiten aller zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen, die an der Bekämpfung von Menschenhandel und Menschenschmuggel beteiligt sind. Die KSMM hat verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet, um die Erfüllung des NAP zu erleichtern und relevante Ziele in den Bereichen Prävention, Schulung von ExpertInnen, Reintegration gehandelter Menschen, Forschung und Analyse, internationale Zusammenarbeit und Verbesserung der Rechtsvorschriften zu formulieren. Der **Steuerungsorgan** der KSMM besteht aus VertreterInnen der Bundesbehörden (auswärtige Angelegenheiten, Grenzschutzkorps, Bundesanwaltschaft, Staatssekretariat für Migration, Justiz, Polizei, Staatssekretariat für Wirtschaft), kantonalen Behörden (Polizeikommandanten, Staatsanwaltschaften, Gleichstellungsbeauftragte, Opferhilfestellen, Migrationsbehörden) sowie, in beratender Funktion, der IOM Bern sowie der NGOs FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Au Coeur des Grottes und ECPAT Schweiz. Das **Permanente Geschäftsstelle** der KSMM befindet sich im Bundesamt für Polizei (fedpol) und ist an den meisten kantonalen Runden Tischen vertreten.

18 der 26 Kantone (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Tessin, Wallis, Waadt, Zug und Zürich) betreiben Runde Tische oder andere Koordinationsmechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels. Die **Runden Tische** bestehen aus verschiedenen Interessengruppen wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Migrationsbehörden und spezialisierten Opferhilfestellen/NGOs, die sich regelmässig treffen, um sich untereinander abzustimmen und kantonale Koordinationsmechanismen einzurichten.

Das **Staatssekretariat für Migration** (SEM) hat die endgültige Verantwortung für Angelegenheiten, die durch die Gesetzgebung über AusländerInnen und Asylsuchende in der Schweiz geregelt sind.

■ Die durch das SEM finanzierte **Internationale Organisation für Migration in der Schweiz** (IOM Bern) implementiert spezialisierte Unterstützung für die sichere freiwillige Rückkehr von Opfern und ZeugInnen von Menschenhandel, einschliesslich Vorbereitung und Organisation der Rückkehr sowie finanzielle Starthilfe und Reintegrationshilfe.

■ Die **Kantonalen Rückkehrberatungsstellen** (RKB) stellen den Antrag auf Rückkehrhilfe an die SEM. Je nach Kanton erfolgt die Rückkehrberatung entweder durch die Migrationsbehörden selbst oder durch NGOs.

Kantonale **Opferhilfestellen** bieten Finanzierung und veranlassen die Unterstützung der Opfer von Straftaten durch anerkannte Opferberatungszentren und spezialisierte Nichtregierungsorganisationen gemäss dem **Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten** (Opferhilfegesetz).

Jeder Kanton hat eigene **Sozialhilfestellen**, die für die Gewährung der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration von Personen mit legalem Aufenthaltsstatus in der Schweiz, einschliesslich Opfern von Menschenhandel, verantwortlich sind.

Jeder Kanton hat eigene **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden** (KESB); die Behörden sind für die Gewährung des erforderlichen Schutzes oder der Vormundschaft an Personen verantwortlich, die nicht in der Lage sind, selbstständig die Unterstützung zu erhalten, die sie benötigen, wie Minderjährige oder geistig und psychisch beeinträchtigte Menschen.

Die zwei wichtigsten spezialisierten **Nichtregierungsorganisationen** (NGOs), die umfassende Dienstleistungen zur Unterstützung gehandelter Personen anbieten, sind der Verein **ASTREE** in der französischsprachigen Schweiz und die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in der deutschsprachigen Schweiz. Die **FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration** ist die oberste Interessenvertretungsorganisation der Schweiz für Opfer von Menschenhandel. Ihr Opferschutzprogramm FIZ Makasi bietet 24 Plätze in mehreren Schutzhäusern für Frauen, Transgender-Personen und deren Kinder, wo sie für mindestens 6 Monate bleiben können bzw. je nach zuweisendem Kanton so lange, wie nötig. Der Verein ASTREE ist in Lausanne ansässig und hat bis zu 10 Plätze für Männer, Frauen und Kinder. Darüber hinaus bietet Au Coeur des Grottes in Genf Schutzwohnungen und Unterstützung für alle Frauen und ihre Kinder in schwierigen Situationen (einschliesslich Betroffener von Menschenhandel) und Trafficking.ch – Trafficked Victim Unit (TVU) hat vor Kurzem das Schutzhaus FORTIS aufgebaut, welches bis zu 12 Plätzen hat und für gehandelte Männer, Frauen und Kinder Unterkunft und Unterstützung bietet (weitere Schutzwohnungen/Anlaufstellen siehe Anhang 7). In der italienischsprachigen Schweiz berät Antenna MayDay alle MigrantInnen, einschliesslich SexarbeiterInnen und Betroffene von Menschenhandel in Zusammenarbeit mit dem SOS Tessin.



Mehrere NGOs betreiben Helplines für Opfer von Menschenhandel während der Geschäftszeiten:

Die **FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration** berät, schützt und identifiziert Opfer von Menschenhandel:

+ 41 (0)44 436 90 00

ACT 212 fordert die Öffentlichkeit auf, (mögliche) Fälle von Menschenhandel zu melden:

+41 (0)840 212 212

Das Centre Social Protestant CSP bietet kostenlose Rechtsberatung an:

+ 41 (0)800 20 80 20

KAPITEL 2: BULGARISCHE OPFER VON MENSCHENHANDEL IN DER SCHWEIZ – UNTERSTÜTZUNG UND RECHTE

2.1. Entdeckung und Identifizierung von gehandelten Personen

2.1.1. Welches sind die entscheidenden Merkmale des Menschenhandels?

Gemäss dem Palermo-Protokoll Menschenhandel müssen drei Komponenten gleichzeitig gegeben sein: die **Aktion** der Anwerbung, das **Mittel der Nötigung** und der **Zweck der Ausbeutung**. Ungeachtet der Zustimmung einer Person zu ihrer Ausbeutung ist sie Opfer von Menschenhandel, wenn ihr eine Arbeitsstelle auf der Grundlage von falschen Versprechungen, Täuschung oder Betrug (Aktion) angeboten wird, wenn Schulden oder übermässige Kosten für einen Agenten oder andere Dienste gezahlt werden sollten oder die Person zum Zwecke ihrer sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt oder Entnahme ihrer Organe (Zweck) manipuliert oder ausgenutzt wird (Mittel). Falls eine minderjährige Person (jünger als achtzehn Jahre) für einen solchen Zweck angeworben wird, wird dies als „Menschenhandel“ betrachtet, auch wenn die oben genannten Mittel nicht angewendet wurden.¹⁶

AKTION	MITTEL	ZWECK
<ul style="list-style-type: none">■ Anwerbung■ Beförderung■ Verbringung■ Beherbergung■ Annahme von Personen■ Austausch oder Weitergabe von Kontrolle über diese Personen	<ul style="list-style-type: none">■ Bedrohung■ Gewaltanwendung■ Nötigung■ Täuschung■ Betrug■ Entführung■ Missbrauch von Macht oder Ausnutzung von Hilflosigkeit■ Durchführung oder Erhalt von Zahlungen/Leistungen, um die Zustimmung einer Person zur Kontrolle über eine andere Person zu erhalten	<ul style="list-style-type: none">■ Ausbeutung der Prostitution einer anderen Person oder andere Formen der sexuellen Ausbeutung■ Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, einschliesslich des Begehens einer kriminellen Tat■ Sklaverei oder ähnliche Praktiken■ Leibeigenschaft■ Entnahme von Organen

Es ist wichtig, **zwischen selbstbestimmter Sexarbeit und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu unterscheiden**. Sexarbeiterinnen verkaufen Sex aus vielerlei Gründen, die wichtigste Unterscheidung ist jedoch, dass sie dies aus freien Stücken tun. Sie entscheiden selbst, welche Dienste sie anbieten, und sie werden nicht gezwungen, im Geschäft zu bleiben, sondern haben sich aus den ihnen zur Verfügung stehenden Optionen dazu entschlossen.

Die Grenze zwischen Menschenhandel zum Zwecke der **sexuellen Ausbeutung** und zum Zwecke der **Ausbeutung der Arbeitskraft** kann unscharf sein. Einerseits werden gehandelte Personen, die auf

¹⁶Art. 3 des Palermo-Protokolls

Arbeitsmarkt ausgebeutet werden (auch als **Haushaltshilfen**), häufig von den MenschenhändlerInnen, die ihren Willen brechen und sie gefügig machen wollen, sexuell belästigt und ausgebeutet. Andererseits werden Frauen, die in Sexsalons ausgebeutet werden, häufig zu Reinigungsarbeiten oder Tätigkeiten im Gastronomiebereich gezwungen, was als Arbeitsausbeutung zu sehen ist.

2.1.2. Welche Mechanismen der Ausbeutung sind in der Schweiz zu finden?



VIKTORIA

AKTION: Viktoria lebte mit ihren Eltern in einer kleinen Wohnung in Bulgarien. Ihre niedrigen Löhne reichten kaum für drei Personen aus. Nach Abschluss einer Ausbildung entschloss sich Viktoria, als Reinigungshilfe in den nahe gelegenen Touristenorten zu arbeiten. Sie hatte Gelegenheitsjobs, vor allem während der Hauptsaison. In einem Sommer stellte eine Kollegin ihr Milan vor, einen verheirateten Familienvater. Milan nahm die zwei jungen Frauen in seinem Auto mit, und Viktoria, gerade neunzehn Jahre alt, verliebte sich sofort in ihn. Schon bald erklärte er ihr seine Liebe und versprach, sich scheiden zu lassen. Viktoria erzählte ihren Eltern nicht von ihrer Affäre. Einige Monate später, kurz vor Milans Abreise in die Schweiz, bat er Viktoria, mit ihm zu kommen, um sich zu prostituieren. Milan erzählte ihr, sie müsste Geld verdienen, damit sie zusammenleben könnten, und dass sie die Hälfte der Einkünfte behalten könnte. Viktoria erklärte sich einverstanden; sie wusste nicht, dass er Ana, einer Mutter von zwei Kindern mittleren Alters, die bereits in der Prostitution gearbeitet hatte, das Gleiche versprochen hatte.



SVETLA

AKTION: Svetla hat ein schweres Leben in Bulgarien. Sie ist das älteste von vier Kindern. Ihre Mutter ist krank und benötigt dringend Geld für die medizinische Behandlung. Svetla möchte ihrer Mutter helfen, hat aber die Schule nicht abgeschlossen und kann in der kleinen Stadt, in der sie lebt, keine Arbeitsstelle finden. Eine Frau, die sie in einem Café im Stadtzentrum trifft, wirbt sie als Zimmermädchen für ein Hotel in der Schweiz an.

Liebesversprechen und Beteuerungen, sich um die Frauen zu kümmern, sind eine bewährte Strategie, um Frauen (und in einigen Fällen auch Männer), die auf der Suche nach einem besseren Leben sind, anzuwerben. Die Anwerber sind in der Regel Männer, welche die **wirtschaftlichen und emotionalen Bedürfnisse** junger Frauen missbrauchen. Doch in Verbindung mit der „Feminisierung der Armut“ in Osteuropa kann auch eine **persönliche Krise** wie eine Scheidung zu einer Situation führen, in der eine reife Frau unter der Last ihrer familiären Verpflichtungen leicht auf solche falschen Versprechungen hereinfällt.

Im Falle von Svetla als älteste Tochter war es **ihre Verantwortung** für die Unterstützung ihrer kranken Mutter, die sie das Risiko vergessen liess und dazu führte, dass sie das falsche Versprechen, im Ausland viel Geld zu verdienen, akzeptierte. In Viktorias Fall machten ihre Jugend und die **Perspektivlosigkeit** sie empfänglich für leere Liebesversprechen und bereit, eine Beziehung basierend auf Abhängigkeiten einzugehen. **Viktoria wusste, dass sie in der Prostitution arbeiten sollte. Sie wurde jedoch hinsichtlich der Arbeitsbedingungen getäuscht.**



VIKTORIA

MITTEL: Zusammen mit Ana und einem Freund von Milan reisen sie mit dem Auto in die Schweiz. Noch in derselben Nacht, als sie in der Schweiz ankommen, soll Ana Viktoria in einem Hotel in der Stadt in das Sexgeschäft einführen. Viktoria weigert sich, Kunden zu bedienen. In dieser Nacht sagt sie ihnen, dass sie gemerkt hat, dass sie niemals in der Lage wäre, diese Arbeit zu machen, die von ihr verlangt wurde. Als sie Milan bittet, zu ihrer Familie zurückkehren zu dürfen, verweigert er dies und erklärt ihr, dass sie sich an den Job gewöhnen wird. Anschliessend bringt er sie in eine Wohnung auf dem Land und schlägt sie mehrmals am Tag.



SVETLA

MITTEL: Die Frau, die Svetla angeworben hat, organisiert die Reise und reist gemeinsam mit ihr in die Schweiz. Nach ihrer Ankunft realisiert Svetla, dass sie in der Prostitution arbeiten muss. Die Frau zwingt sie, ihre Anweisungen zu befolgen. Sie droht ihr und drängt sie auf die Strasse.

Drohungen, psychische Gewalt und Manipulationen, Machtdemonstrationen usw. können ebenso belastend und effektiv sein wie körperliche und sexuelle Gewalt, um Autorität unter Beweis zu stellen. Manchmal müssen gehandelte Personen mit ansehen, wie ihre KollegInnen misshandelt werden, beispielsweise nach einem gescheiterten Fluchtversuch. Die eingesetzten Mittel, um sie abhängig und unterwürfig zu machen, sind breit gefächert und ändern sich immer wieder. Einige MenschenhändlerInnen motivieren ihre Opfer und halten sie in einer ausbeuterischen Arbeitssituation fest, indem sie ihnen erlauben, zumindest einen kleinen Teil ihrer Einkünfte zu behalten.



VIKTORIA

AUSBEUTUNG: Einige Tage später wird Viktoria wieder in die Stadt gebracht, und sie beginnt, unter Anas Aufsicht in der Prostitution zu arbeiten. Milan diktiert die Preise und verlangt, dass sie ohne Kondome arbeiten. Zuerst fährt er sie jeden Tag in die Stadt. Später müssen sie 100 Schweizer Franken Miete pro Tag für ein Mehrbettzimmer ohne sanitäre Einrichtungen zahlen. Die Situation wird schon bald unerträglich, und Viktoria läuft davon. Da sie nicht weiss, wohin sie gehen und an wen sie sich wenden soll, antwortet sie schliesslich auf die unaufhörlichen Anrufe von Milan. Er bringt sie zurück in die Wohnung. Dort wird Ana Zeugin, wie Milan Viktoria auszieht und so brutal schlägt, dass diese sich mehrere Tage nicht mehr bewegen kann.

2.1.3. Frühzeitige Identifizierung: Wie kann eine gehandelte Person entdeckt werden?

In der Schweiz gliedert sich der Identifizierungsprozess nicht in einen „informellen“ und „formellen“ Teil. Es gibt keine Institution bzw. kein zentrales Gremium, das formell festlegt, wer ein Opfer von Menschenhandel ist und wer nicht. Die Identifizierung einer gehandelten Person ist ein **vielschichtiger und zeitaufwendiger Prozess**, der mehrere gleichzeitig ablaufende Massnahmen umfasst. Verschiedene AkteurInnen, die in der Lage sind, Hinweise auf Menschenhandel zu

erkennen, und die eng zusammenarbeiten, um den Zugang zu Unterstützung und Schutz zu gewährleisten, sind daran beteiligt.

Eine frühzeitige Identifizierung (Entdeckung) ist schwierig, da gehandelte Personen sich in den seltensten Fällen selbst als Opfer von Menschenhandel melden. Stattdessen nennen Betroffene, wenn sie sich einer Drittperson anvertrauen, übermässige Schulden, die nicht abnehmen, Aufgaben, die sie nicht mehr erfüllen wollen, oder Täuschungen, Demütigungen oder Erpressung gegen sich oder ihre Kinder. Viktorias Entdeckung begann, als ihre Kollegin erkannte, dass Viktorias Leben in Gefahr war.



VIKTORIA

Viktoria schafft es nicht, aus eigenem Antrieb von Milan, ihrem angeblichen Liebhaber, zu fliehen. Stattdessen vertraut sich ihre ältere Kollegin Ana einer Sozialarbeiterin einer kommunalen Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen an. Ana erzählt der Sozialarbeiterin, ihr grösster Wunsch sei es, Viktoria zu befreien. Denn sie macht sich Sorgen um Viktoria, die ihre Tochter sein könnte. Ana selbst fühlt sich extrem unter Druck gesetzt. Milan erlaubt ihr nicht, zur Beerdigung ihrer Mutter nach Bulgarien zu reisen, und macht Ana dafür verantwortlich, dass Viktoria kein Geld verdient. Milan sagt, dass Ana drei weitere Monate arbeiten muss, bevor sie nach Hause fahren darf. Wenn sie sich weigert, tötet er ihre Kinder.

Die meisten gehandelten Personen misstrauen den Behörden und haben Angst, die Polizei zu informieren, insbesondere falls sich ihre Reisedokumente oder Arbeitsbewilligungen in den Händen der Täterschaft befinden. Diese Angst wird durch die MenschenhändlerInnen geschürt, die behaupten, sie hätten gute Beziehungen zu den staatlichen Behörden, oder die Opfer falsch informieren, beispielsweise über den Rechtsstatus der selbstbestimmten Sexarbeit in der Schweiz. **Je weniger Kontakte eine Person hat, je weniger gut sie über ihre Rechte als (Sex-) ArbeiterIn informiert ist und je weniger sicher ihr Aufenthaltsstatus ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich einem Beamten/einer Beamtin nicht anvertrauen wird.**

Erste Anzeichen, dass eine Person von Menschenhandel betroffen sein könnte, werden möglicherweise von einer Reihe aufmerksamer ExpertInnen **an den Grenzen und in den Botschaften, in Krankenhäusern, in den Räumlichkeiten von Sozialdiensten, in Wohnungen, in verschiedenen Unterbringungseinrichtungen, auf den Strassen, an Informations- und Registrierungsschaltern, im Unterhaltungssektor und an verschiedenen Arbeitsplätzen** erkannt.¹⁷ Aufmerksam werden sie möglicherweise, wenn eine Person scheinbar unter Zwang handelt oder unter ständigem Druck steht, auch wenn nicht klar ist, woher dieser Druck stammt. In einigen Fällen gibt es Hinweise auf Vergewaltigung, Zwang oder Freiheitsberaubung. Aber nicht nur ExpertInnen, sondern auch aufmerksame ZivilistInnen, **Sexarbeitende, ihre Kunden, Arbeits- und ZimmerkollegInnen, Bekannte und Familienmitglieder** können die Notlage einer gehandelten Person erkennen.

¹⁷Die folgende Liste wurde vom Mirror-Projekt angepasst: Entwicklung einer vereinbarten Methodik für die Identifizierung und Zuweisung bei Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung: Sicherstellung des Zugangs zum Schutz von Opfern – MIRROR, Madrid 2009, S. 15/16.



SVETLA

Svetla gelingt die Flucht bereits am ersten Tag. Ihre Dokumente sind noch bei den MenschenhändlerInnen. Sie spricht eine zufällig ausgewählte Person auf der Strasse an und schafft es, mithilfe von Google Translate zu erklären, dass sie Hilfe benötigt. Diese Person kauft ihr ein Zugticket in eine andere Schweizer Stadt. Bei ihrer Ankunft hilft eine andere Person Svetla, zur Polizei zu kommen, wo sie ihre Situation erklärt. Sie wird als gehandelte Person identifiziert. Die Polizei bringt sie zu einer Schutzwohnung für Frauen.

Betroffene von Menschenhandel sehen sich selbst nur selten als Opfer. Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden der verschiedenen Institutionen, die Kontakt zu Opfern haben könnten, gut über mögliche Hinweise auf Menschenhandel geschult werden.

HINWEIS

Hinweis Verhaltensregeln, **wie man sich einer mutmasslich gehandelten Person nähert**

- Unbeobachtete Situationen schaffen
- Die Person frei erzählen lassen und Abschweifungen im Gespräch zulassen
- Hilfe bei der Erfüllung ihrer grundlegenden Bedürfnisse anbieten
- Nicht ihre Geschichte erforschen, sondern den Kontakt zu einer Opferschutzorganisation erleichtern oder die Person um Zustimmung bitten, in ihrem Namen eine spezialisierte NGO zu kontaktieren.

RISIKOGRUPPEN

ArbeitsmigrantInnen, Minderjährige und Sexarbeitende mit befristeten Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligungen sind besonders gefährdet für eine Ausbeutung. Ihre gesetzlichen Rechte sind beschränkt und sie haben eine schwache Verhandlungsposition in schlecht bezahlten und/oder wenig regulierten Arbeitsbereichen wie dem Pflegesektor, dem Baugewerbe, der Gastronomie und als Hausangestellte (dazu zählen auch Diplomatenhaushalte); hinzu kommt die Diskriminierung aufgrund der rassisierten/ethnischen Herkunft. Es ist jedoch wichtig, mögliche Opfer dieses Verbrechens nicht zu stereotypieren. Eine Gruppe, die leicht übersehen wird, wenn man an gefährdete Personen denkt, umfasst diejenigen, die sozioökonomische Marginalisierungen erfahren, weil sie nicht den gängigen Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität entsprechen. **Stereotype Bilder, wie ein Opfer aussieht oder sich verhält, hindern uns möglicherweise daran, die Vulnerabilität einer Person zu erkennen**, die nicht als Teil einer besonderen Risikogruppe gesehen wird.



VIKTORIA

Nach Anas Geständnissen über ihre eigene Situation und die Situation von Viktoria bei der kommunalen Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen informierte die Sozialarbeiterin sie über spezialisierte Leistungen zur Unterstützung von Opfern. Mit Zustimmung von Ana setzte sich die Sozialarbeiterin mit der spezialisierten Polizeieinheit der Stadt in Verbindung. Dank der detaillierten Informationen von Ana konnte die Polizei Viktoria in der Wohnung auf dem Land finden, wo sie misshandelt worden war. Beide Frauen wurden in die spezialisierte NGO FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration gebracht. Während sich Viktoria entschloss, am Opferschutzprogramm der FIZ teilzunehmen, traf Ana nach einigen Beratungssitzungen die Entscheidung, nicht zu kooperieren, und verschwand.

Zu den effektivsten Gremien, die sexuell ausgebeutete Opfer entdecken, gehören **spezialisierte Polizeieinheiten gegen Menschenhandel**, die kein repressives Mandat haben und in der Unterstützung von gehandelten Personen im Rotlichtbezirk besonders geschult wurden. Spezialisierte PolizeibeamtInnen betonen die Bedeutung **nonverbaler und verbaler Sprachkenntnisse**, um eine Kommunikationsgrundlage mit den mutmasslichen Opfern zu schaffen, sowie den Bedarf an spezialisierten ÜbersetzerInnen, welche die Muttersprache der Betroffenen sprechen.

Auf der Grundlage eines Verdachts kann das kantonale Migrationsamt eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen einräumen.

2.1.4. HauptakteurInnen im Identifizierungsprozess

In der Schweiz ist keine Institution alleine dafür zuständig, zu bestimmen wer ein Opfer von Menschenhandel ist und wer nicht. Die Hauptakteurinnen bei der Identifizierung von gehandelten Personen sind **spezialisierte Polizeieinheiten und spezialisierte NGOs**. Durch die Beurteilung der wesentlichen Elemente des Menschenhandels bei ihrer täglichen Arbeit kennen die spezialisierten BeraterInnen sowie kantonalen und kommunalen PolizeibeamtInnen die Mechanismen der Anwerbung, der Verbringung, des Zwangs und der Ausbeutung.¹⁸ Die enge Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht staatlichen AkteurInnen ist für den Prozess der Identifizierung einer gehandelten Person unentbehrlich.

Die Identifizierung als Opfer von Menschenhandel bedeutet nicht automatisch, dass der gehandelten Person Opferrechte eingeräumt werden. Diese werden von verschiedenen staatlichen Behörden gewährt. Der Aufenthalt ist im **Ausländergesetz** geregelt, die Unterstützung der Opfer im kantonalen **Opferhilfegesetz**. In der Schweiz sind 99% aller gehandelten Personen AusländerInnen ohne oder mit befristetem Aufenthaltsstatus. Daher obliegt die endgültige Festlegung, ob eine Person **tatsächlich die Rechte** eines identifizierten Opfers **beanspruchen** kann, den kantonalen **Migrationsbehörden** und – in bestimmten Phasen – dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und der kantonalen **Opferhilfestelle**.

Die folgenden staatlichen und nicht staatlichen AkteurInnen sind für den Prozess der Identifizierung eines Opfers von grosser Bedeutung:

Strafverfolgungsbehörden: Besteht ein Verdacht, dass eine Person ein Opfer von Menschenhandel sein könnte, informieren die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden eine spezialisierte Opferschutzorganisation.¹⁹ Beschliessen diese, ein Strafverfahren zu eröffnen, und halten sie den Aufenthalt des Opfers im Land für erforderlich, beantragen sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

Unterstützungsleistungen für Opfer: Spezialisierte NGOs und Opferberatungsstellen identifizieren das Opfer im Beratungsprozess und beantragen (im Namen des Opfers) Opferhilfe. Sie können zudem bestimmte Aufenthaltsbewilligungen beantragen, namentlich eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen und/oder eine langfristige Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls.

¹⁸Vermeintliche Opfer von Menschenhandel werden im Schweizer Asylverfahren im Rahmen eines internen Prozesses des SEM identifiziert, der in diesem Leitfaden nicht näher dargestellt wird.

¹⁹Siehe die Weisungen zum Ausländergesetz 5.6.8.2.1 (Version vom 6.3.2017).

Die Entscheidungen der folgenden Behörden bestimmen die verschiedenen Aspekte der Unterstützung für die Opfer:

Kantonale Migrationsbehörden: Die kantonalen Migrationsbehörden entscheiden über den Aufenthaltsstatus des Opfers, der wiederum weitgehend festlegt, in welchem Umfang ein Opfer die Schweizer Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen kann.

Bundesbehörden für Migration: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) trifft die endgültige Entscheidung über die langfristige Aufenthaltsbewilligung eines Opfers und entscheidet, wer das Rückkehrhilfeprogramm in Anspruch nehmen kann.

Opferhilfe: Die kantonalen Opferhilfestellen legen fest, ob eine Person kostenlose Beratung und eine Schutzwohnung sowie Unterstützung in medizinischen, psychologischen, sozialen, finanziellen oder rechtlichen Angelegenheiten erhalten kann.

Sozialhilfe: Im Bereich der längerfristigen Unterstützung entscheiden die kantonalen Sozialhilfestellen, ob das Existenzminimum sowie Integrationsmassnahmen wie Sprachkurse finanziert werden. Dies ist insofern wichtig, als die Integration eines Opfers die Chancen verbessert, eine Aufenthaltsbewilligung in einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall zu erhalten.

2.2. Aufenthaltsbestimmungen für Opfer von Menschenhandel

Fragen über Aufenthaltsrechte sind entscheidend, da einige Rechte nur effektiv beansprucht werden können, wenn das Opfer im Besitz eines legalen Aufenthaltsstatus ist.

HINWEIS

Opfer von Menschenhandel haben nicht automatisch Anspruch auf einen Aufenthaltsstatus; es besteht keine Garantie, dass sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Ohne eine Bewilligung sind sie in der effektiven Beanspruchung ihrer Opferrechte und Unterstützung in der Schweiz eingeschränkt.²⁰

Auf der Grundlage des Ausländergesetzes (AuG) und seiner Weisungen können die folgenden Bewilligungen beantragt werden:²¹

- Erholungs- und Bedenkzeit
- Kurzaufenthaltsbewilligung
- Bewilligung in einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall
- Bewilligung der vorläufigen Aufnahme

²⁰ Punkt 21 des Nationalen Aktionsplans 2017–2020 soll die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) dahingehend ändern, dass Opfern von Menschenhandel der Aufenthalt in der Schweiz gewährt werden kann, wenn dies notwendig ist, um die Leistungen zu erhalten, auf die sie nach dem Opferhilfegesetz Anspruch haben.

²¹ Weisungen zum Ausländergesetz über Opfer und ZeugInnen von Menschenhandel, Kapitel 5.6.8 (Version 6.3.2017).

2.2.1. Erholungs- und Bedenkzeit

Besteht Grund zu der Annahme, dass die betroffene Person ein Opfer von Menschenhandel ist, kann die kantonale Migrationsbehörde eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen einräumen. Gibt es begründete Hinweise, dass die unmittelbare Erholung länger als 30 Tage dauern wird, kann bereits zu Beginn ein längerer Zeitraum beantragt werden. Betroffene können die Erholungs- und Bedenkzeit auch selbst beantragen. In der Regel sind es jedoch die Strafverfolgungsbehörden oder spezialisierte Opferschutzorganisationen mit entsprechender Befugnis, die den Antrag im Namen des Opfers stellen.

HINWEIS

Zum Schutz des Opfers sollten weder der Grund für den Aufenthalt noch die Wohnadresse des Opfers aus der schriftlichen Bestätigung der Migrationsbehörden ersichtlich sein.²²

Der eingeräumte Zeitraum sollte es den Opfern ermöglichen, sich vom Einfluss der Täterschaft zu befreien und eine überlegte Entscheidung zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten oder nicht. Wenn die betroffene Person nicht kooperiert, muss sie die Schweiz verlassen und nach Bulgarien zurückkehren oder sich in einem anderen Land niederlassen, wo sie einen gesicherten Aufenthaltsstatus hat (siehe Kapitel 2.2.3 zur Bewilligung bei schwerwiegenden persönlichen Härtefällen).

Die **Erholungs- und Bedenkzeit** kann von den Migrationsbehörden **widerrufen werden**, falls:²³

- sich ein Opfer gegen eine Zusammenarbeit entscheidet;
- ein Opfer den Kontakt zu den Tatverdächtigen freiwillig wieder aufnimmt;
- ein Opfer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst;
- die besagte Person nach neuesten Erkenntnissen kein Opfer bzw. keine Zeugin/kein Zeuge von Menschenhandel ist.

HINWEIS OPFER!

Eine verlängerte Erholungs- und Bedenkzeit wird nur bei zusätzlichen „begründeten Hinweisen“ gewährt. Allerdings ist ein Zeitraum von 30 Tagen in der Regel zu kurz für die Opfer, um sich zu erholen und eine überlegte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie gerichtlich gegen die MenschenhändlerInnen vorgehen – eine Entscheidung, die weitreichende Folgen für die Sicherheit der Opfer und ihrer Familien haben kann. Aus diesem Grund wird eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 90 Tagen empfohlen, die von Anfang an eingeräumt werden sollte, damit eine traumatisierte Person ihre Situation beurteilen, vor der Täterschaft geschützt werden und eine Entscheidung treffen kann.

Erklärt sich das Opfer von Anfang an zur Zusammenarbeit bereit, können die Strafverfolgungsbehörden sofort eine Kurzaufenthaltsbewilligung bei den Migrationsbehörden beantragen – das impliziert, dass das Opfer die Erholungszeit nicht vollständig nutzen kann. Opfer, die sich häufig in einem schwierigen psychologischen Zustand befinden, gelangen dann direkt in die bedrückende Phase der Einvernahmen und sehen sich gleichzeitig möglichen Bedrohungen durch die Täterschaft gegenüber.

²²Diese Empfehlung ist in den Weisungen des AuG, Kapitel 5.6.8.2.2.3 (Version vom 6.3.2017) verankert.

²³Gemäss Art. 35 Abs. 3 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

2.2.2. Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Ist das Opfer zur Zusammenarbeit bereit, können die Strafverfolgungsbehörden eine Kurzaufenthaltsbewilligung beim Migrationsamt des zuständigen Kantons, in dem das Opfer ausgebeutet wurde, beantragen. In der Regel führt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen und ist daher in der Lage, den Antrag zu stellen. In einigen Kantonen kann auch die Polizei eine Bewilligung beantragen. **Die Kurzaufenthaltsbewilligung soll sicherstellen, dass das Strafverfahren eröffnet werden kann und die Zeugenaussagen der Opfer als Beweismittel vor Gericht genutzt werden können.** Falls die Strafverfolgungsbehörden die Opfer für Aussagen in der Schweiz brauchen, können sie eine Verlängerung beantragen. Sind mehrere Kantone an den polizeilichen Ermittlungen beteiligt, übernimmt einer der Kantone die Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens und ist damit für die Ausstellung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig. Die gegenwärtige Praxis der Beantragung von Kurzaufenthaltsbewilligungen ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

HINWEIS OPFER

Strafverfahren über Menschenhandel sind komplex und weitreichend. In den meisten Fällen dauern sie mehr als sechs Monate. Daher wird empfohlen, die **Kurzaufenthaltsbewilligungen für mindestens sechs Monate** mit Option zur Verlängerung **auszustellen**. Aus Sicht des Opfers empfiehlt es sich, die Möglichkeit eines ununterbrochenen **Zeitraumes** von sechs Monaten **für den Heilungsprozess** einzuräumen.

Eine vorübergehende Verbringung des Opfers in einen anderen Kanton könnte erforderlich werden, um die betroffene Person besser zu schützen und unterzubringen. Dies wird nicht als Kantonswechsel betrachtet; der ursprüngliche Kanton ist nach wie vor für die Ausstellung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen zuständig. Diese Massnahme kann nur nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Behörden getroffen werden.

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung ermöglicht eine Arbeitstätigkeit, vorausgesetzt die potenzielle ArbeitgeberIn stellt ein Gesuch bei den kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden. Eine Arbeitsbewilligung wird nur für die Dauer der verbleibenden Wochen oder Monate der Kurzaufenthaltsbewilligung ausgestellt. Der Erhalt einer Arbeitsbewilligung setzt voraus, dass die Opfer sicher und angemessen untergebracht sind.²⁴

HINWEIS OPFER

Eine Beschäftigung ist wünschenswert, da sie zur sozialen und beruflichen Integration des Opfers beiträgt. **Die Chancen, Arbeit zu finden, sind jedoch begrenzt, da die Opfer ohne (eine bereits bestehende) Arbeitsbewilligung nach Beschäftigungsmöglichkeiten suchen müssen.** Zudem erschweren Kurzaufenthaltsbewilligungen die Suche nach einer festen Unterkunft.

2.2.3. Bewilligung in einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall

Opfer von Menschenhandel können bei der kantonalen Migrationsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls beantragen.²⁵ Der Antrag kann **jederzeit nach Ablauf der Erholungs- und Bedenkzeit** gestellt werden. Er kann

²⁴Weisungen zum Ausländergesetz Kapitel 5.6.8.2.4 (Version vom 6.3.2017).

²⁵Weisungen zum Ausländergesetz Kapitel 5.6.8.2.5 (Version vom 6.3.2017).

von der betroffenen Person, ihrer Rechtsvertretung oder von einer Opferberatungsstelle bzw. NGO eingereicht werden. Die Kooperationsbereitschaft des Opfers ist keine Bedingung für einen solchen Antrag, die Chancen einer Bewilligung sind in der Praxis aber deutlich höher, wenn das Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet. Die Kriterien bei der Berücksichtigung umfassen unter anderem **schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen** (die im Herkunftsland nicht angemessen behandelt werden können), **die Unmöglichkeit der sozialen Reintegration oder das Risiko, dass die Person bei ihrer Rückkehr erneut Opfer von Menschenhandel werden könnte (Retrafficking)**.

Wird ein Antrag von der kantonalen Behörde angenommen, wird er an das Staatssekretariat für Migration (SEM) weitergeleitet, das die endgültige Entscheidung trifft. Stimmt das SEM dem Antrag zu, wird der Antragstellerin/dem Antragsteller ein Ausweis B gewährt. Bei Staatsangehörigen der EU/EFTA hat diese Bewilligung eine Gültigkeit von bis zu fünf Jahren, falls die Person im Besitz eines langfristigen Arbeitsvertrages ist. Bei Opfern von Gewalt wird die Bewilligung in der Regel für ein oder zwei Jahre ausgestellt und kann ungeachtet der Beschäftigungs-/finanziellen Situation der Person verlängert werden.

HINWEIS OPFER

In einigen Fällen wurde eine Bewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls widerrufen oder nicht verlängert, da die Person vollkommen auf Sozialhilfe angewiesen war.



ZWEI FRAUEN

Das Verfahren des Erhalts einer Bewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls kann sehr lange dauern. In einem Fall haben zwei Frauen aus Bulgarien zwei Jahre auf eine Antwort der entsprechenden kantonalen Behörden gewartet. Die Unsicherheit über ihren Aufenthaltsstatus macht es sehr schwer für sie, sich zu stabilisieren und voll zu integrieren.

2.2.4. Vorläufige Aufnahme (F)

Erfüllt eine gehandelte Person nicht die Anforderungen für eine Aufenthaltsbewilligung, ist es jedoch unmöglich oder unangemessen, die Person weg- oder auszuweisen (z. B. aufgrund der Gefahr, die von den Menschenhändlern im Herkunftsland ausgeht), können die kantonalen Behörden beim SEM beantragen, eine vorläufige Aufnahme zu verfügen.²⁶ Opfer von Menschenhandel erhalten einen Ausweis F, der bis zu einem Jahr gültig ist und alle zwölf Monate vom Wohnsitzkanton verlängert werden kann. Vorläufig aufgenommene Personen sind **in ihrer Mobilität eingeschränkt**. Als Grundregel gilt: Sie dürfen die Schweiz nicht verlassen und nur in einem Kanton leben und arbeiten.

Die Schritte für die Beantragung der verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen und die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Interessengruppen wurden in einem multidisziplinären Prozess unter dem Namen **COMPETO** festgelegt.

HINWEIS

Ziel des Leitprozesses **COMPETO** ist es, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Migrationsstellen, der Polizei und der NGOs zu standardisieren. Er fördert die Zusammenarbeit der verschiedenen Interessengruppen bei Angelegenheiten betreffend den Aufenthaltsstatus und die Aufenthaltsbewilligungen. Er besteht aus einem einseitigen Diagramm, das veranschaulicht, wie und an welchem Punkt die verschiedenen Interessengruppen interagieren. In den vom Staatssekretariat für Migration ausgegebenen Weisungen wird die Anwendung des COMPETO-Prozesses in allen Kantonen empfohlen.

²⁶ Weisungen zum Ausländergesetz, Kapitel 5.6.8.2.7 (Version vom 6.3.2017). Die vorläufige Aufnahme ist durch die Bestimmungen des Ausländergesetzes (AuG, Art. 83 ff) geregelt.

2.3. Rechte des Opfers: Unterstützung und Schutz

Die Opferhilfe ist eine gesetzliche Unterstützung, welche die Betreuung von Opfern von Straftaten in der Schweiz regelt, unabhängig davon, ob das Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden zusammengearbeitet hat. Die Opferhilfe kann von Personen in Anspruch genommen werden, die durch eine in der Schweiz begangene Straftat körperlich, sexuell oder geistig beeinträchtigt sind. Eltern, Ehepartner, Kinder und andere dem Opfer nahestehende Personen haben ebenfalls Anspruch auf Opferhilfe.²⁷

Jeder Kanton verfügt über eine Opferhilfestelle, die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten verantwortlich ist, sowie eine kantonale Opferberatungsstelle. Die meisten Kantone unterhalten mehrere Opferberatungsstellen mit unterschiedlichen Profilen und Spezialisierungen, darunter Nichtregierungsorganisationen. Zu den Hauptaufgaben der Opferhilfestellen zählen die Finanzierung und Überwachung dieser Leistungen sowie die Beurteilung einzelner Anträge auf finanzielle Unterstützung.

2.3.1. Recht auf Beratung und materielle Unterstützung

Das Opferhilfegesetz verfügt, dass alle Opfer von Gewalttaten Anspruch auf kostenfreie, vertrauliche Beratung haben, unabhängig davon, ob das Opfer Anzeige erstattet. Beratungsleistungen können anonym und bei Bedarf mit Unterstützung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers in Anspruch genommen werden. Die BeraterInnen unterstützen die betroffene Person bei der Erholung von den Folgen der Straftat, sie informieren diese über die Rechte als Opfer und die zur Verfügung stehenden (rechtlichen) Leistungen, sie organisieren die Hilfe von ExpertInnen (RechtsanwältInnen, TherapeutInnen usw.) und begleiten die betroffene Person zu Einvernahmen in Strafverfahren, wenn sie dies wünscht.

Gehandelte Personen haben ein Recht auf Soforthilfe und können unter bestimmten Umständen eine längerfristige Hilfe beanspruchen:

Während der ersten 21 bis 30 Tage erhält das Opfer **uneingeschränkte Soforthilfe**, um die dringenden Bedürfnisse zu erfüllen, wie vorübergehende Unterbringung, Beförderung, medizinische und psychologische Betreuung, Rechtsbeistand und möglicherweise weitere Unterstützung wie besondere Sicherheitsmassnahmen. Die zuständige Opferberatungsstelle stellt den Antrag auf Soforthilfe im Namen des Opfers.

Entsprechend der finanziellen Situation des Opfers können die Kosten für eine **längerfristige Hilfe** oder professionelle Hilfe neben der von den Opferberatungsstellen angebotenen Hilfe durch die Opferhilfe gedeckt werden (Schutzwohnung/Unterkunft, Anwaltskosten, medizinische und therapeutische Kosten usw.). Die längerfristige Hilfe ist **schwieriger zu bekommen** und wird nur gewährt, falls keine andere Institution, Versicherung oder Person zur Verantwortung gezogen werden kann.

HINWEIS

In einigen Kantonen setzen Anträge auf längerfristige Hilfe, die an Opfer- oder Sozialhilfestellen gerichtet werden, voraus, dass eine Person mindestens über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügt.

²⁷ Unter bestimmten Umständen ist es möglich, Opferhilfe auch dann zu erhalten, wenn die Straftat ausserhalb der Schweiz begangen wurde, die betroffene Person jedoch zu dem Zeitpunkt gemäss Art. 17 des Opferhilfegesetzes ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

2.3.2. Recht auf Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden

Opferberatungsstellen sind verpflichtet, gehandelte Personen über ihr Recht zu informieren, eine Entschädigung einzufordern. Das Recht auf Entschädigung besteht unabhängig von der Beteiligung der Opfer an den Strafverfahren und selbst dann, wenn es gar kein Strafverfahren gibt.²⁸

Gehandelte Personen haben Anspruch auf **Entschädigung für materielle Schäden (Schadenersatz)**, wenn sie aufgrund der Folgen der Straftat nicht arbeiten können oder wenn sie einen Erwerbsausfall erlitten haben. Die Höhe ist von ihrer finanziellen Situation abhängig. Materielle Schäden werden nur ersetzt, wenn die finanziellen Mittel des Opfers eine gesetzlich festgelegte Grenze nicht übersteigen.

Opfer haben Anspruch auf **Entschädigung für Schmerz und Leid (immaterielle Schäden – Genugtuung)**. Diese Art von Entschädigung soll den persönlichen Schaden ausgleichen, der aufgrund der vom Opfer erlittenen schweren seelischen Belastung und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die erfahrene kriminelle Gewalt entstanden ist. Sie wird unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers gewährt.

HINWEIS OPFER

Die BeraterInnen sollten den Opfern raten, (falls möglich) **Beweise für materielle Schäden aufgrund der Straftat zu sammeln und aufzubewahren**. Erwerbsausfall kann das **Geld aus Sexdiensten unter Zwang** umfassen, das die Opfer den Menschenhändlern aushändigen mussten.

Unter folgenden Voraussetzungen kann die kantonale Opferhilfestelle Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen ausrichten:

1. Das Strafverfahren hat stattgefunden, die verurteilte Täterschaft verfügt jedoch nicht über ausreichende Mittel für eine Kompensation;
2. Es hat kein Strafverfahren stattgefunden, aber es kann davon ausgegangen werden, dass die Person Opfer einer relevanten schweren Straftat wurde, und es gibt rechtsgenügende Beweise für diese Annahme.

Es ist schwierig, rechtskräftige Beweise ohne Strafverfahren vorzulegen. Die Angaben des Opfers können jedoch anhand von Arztberichten, Akten der Sozialversicherungen usw. nachgeprüft werden.²⁹

HINWEIS OPFER

Falls die Opfer keine Entschädigung von der Täterschaft erhalten können, können sie diese bei der Ausgleichskasse des Kantons geltend machen, in dem die Straftat begangen wurde. Sie können maximal **2/3** der von den Zivilgerichten zugesprochenen Entschädigung erhalten.³⁰ Falls Betroffene in ihr Heimatland zurückkehren, **wird der Betrag auf die Lebenshaltungskosten im Rückkehrland reduziert**.

^{28 29} Vgl. http://www.opferhilfe.zh.ch/internet/justiz_inneres/opferhilfe/de/wer_ist_opfer/nachweis_der_straftat.html (zuletzt aufgerufen am 9. April 2018).

³⁰ Vgl. 2/3-Regel: Baumann/Ananbitarte/Müller Gmünder, *Genugtuungspraxis Opferhilfe*, in: Jusletter 1. Juni 2015, S. 4. Siehe http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Grundlagen/2015.06.01_Jusletter_Genugtuungspraxis_OHG_de.pdf (zuletzt aufgerufen am 9. April 2018).

Grundsätzlich müssen Anträge auf Schadenersatz und Genugtuung innert fünf Jahren nach der Straftat (oder Kenntnis der Straftat) in dem Kanton gestellt werden, in dem diese stattgefunden hat. Für Betroffene, die Opfer sexueller Gewalt als Minderjährige wurden, sind längere Fristen vorgesehen.³¹

HINWEIS OPFER

Stellt eine bulgarische Institution fest, dass eine gehandelte Person nicht über ihre Rechte als Opfer in der Schweiz informiert wurde oder nicht in der Lage war, diese geltend zu machen, sollte sie sich mit einer Opferberatungsstelle oder spezialisierten NGO in der Schweiz in Verbindung setzen, die das Opfer möglicherweise bei der nachträglichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unterstützen kann.



DANA

Eine NGO in Südeuropa nahm Kontakt zu der spezialisierten NGO FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in der Schweiz auf, als sie erkannte, dass Dana in der Schweiz Opfer von Menschenhandel geworden und zum Zwecke der Prostitution ausgebeutet worden war. Nach einer Überprüfung durch die Schweizer Polizei wurde sie als Zeugin einvernommen, bevor sie in ihr Land zurückkehrte. Die FIZ ging dem Fall nach und erfuhr, dass die Täterschaft in Danas Fall tatsächlich des Menschenhandels in der Schweiz beschuldigt wurde und ein Strafverfahren hängig war. Zusammen mit der NGO in Südeuropa informierte eine Beraterin der FIZ Dana über ihre Opferrechte in der Schweiz. Die (Verwirkungs-)Frist für das Gesuch um Entschädigung von der Schweizer Opferhilfe war bereits abgelaufen, die FIZ reichte jedoch ein Gesuch beim Berufungsgericht ein und konnte für Dana eine Entschädigung aus den konfiszierten Mitteln der Täterschaft erwirken. Die Täterschaft wurde zu einer langen Haftstrafe verurteilt.

2.3.3. Schutz und Rechte in Strafverfahren

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) sieht unter anderem den Schutz von Opfern und ZeugInnen von Menschenhandel in Strafverfahren vor. Opfer und ZeugInnen haben spezielle Informations-, Schutz- und Beteiligungsrechte. Minderjährige und Opfer von Sexualdelikten geniessen zusätzliche Schutzrechte.

2.3.3.1. Informationsrechte

Opfer von Menschenhandel haben folgende Informationsrechte:

- Bei der ersten Einvernahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft wird das Opfer informiert über:³²
 - die Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen;
 - die verschiedenen (finanziellen) Opferhilfeleistungen;
 - die Frist für die Geltendmachung von Schadenersatz und Genugtuung.
- Umfassende Orientierung über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren: z. B. über opferspezifische Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte und die Möglichkeit, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren.
- Übermittlung der Personalien an eine Beratungsstelle, sofern das Opfer dies nicht ablehnt.

³¹ Einzelheiten siehe Art. 25 und 26 des Schweizerischen Opferhilfegesetzes.

³² Art. 305 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).

- Umgehende Orientierung über die Anordnung oder Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person.
- Die Anklageschrift sowie alle endgültigen Berichte werden der Privatklägerschaft/dem Opfer zugestellt.
- In bestimmten Kantonen informieren die Strafverfolgungsbehörden, auf schriftliches Gesuch, über den Zeitpunkt des Strafantritts der/des Verurteilten, die Modalitäten des Vollzugs, die Entlassung, eine Flucht und die Beendigung.

2.3.3.2. Schutzrechte

Die Schutzrechte gelten unabhängig von der Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft. Das Opfer muss sich aber ausdrücklich darauf berufen. Angehörige von Opfern können sich auf die Schutzrechte in jedem Fall dann berufen, wenn sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und der Täterschaft gegenüber eigene Zivilansprüche geltend machen.

Allgemeine Schutzrechte³³

- Begleitung durch eine Vertrauensperson (siehe Kapitel 2.4.3) bei allen Verfahrenshandlungen, einschliesslich Einvernahmen, sofern das Opfer dies wünscht.
- Vermeidung einer Begegnung oder Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt.
- Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung bei schutzwürdigen Interessen des Opfers.
- Keine Orientierung der Öffentlichkeit über die Identität des Opfers ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens gegen den Willen des Opfers, es sei denn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen wäre notwendig.³⁴

Zusätzlich zur **Vertrauensperson**, deren Unterstützung hauptsächlich psychosozialer Art ist, kann sich die betroffene Person durch **eine Rechtsbeiständin/einen Rechtsbeistand** begleiten lassen, um in der Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte beraten zu werden. Unentgeltliche Rechtspflege wird jedoch nicht garantiert (siehe Kapitel 2.3.3.4).

HINWEIS OPFER

Die physische Anwesenheit der beschuldigten Person im gleichen Raum wie die Täterschaft kann **eine enorme Belastung** für traumatisierte Opfer darstellen. Daher sind Ersatzmassnahmen wie Videoübertragungen zwischen dem Gerichtssaal und einem Nebenraum, in dem die beschuldigte Person ihre Aussage macht, in Betracht zu ziehen. Zufällige Begegnungen zwischen den Parteien, z.B. im Korridor von Amtsgebäuden, sind zu vermeiden. Das Gericht ist nicht verpflichtet, die Öffentlichkeit auszuschliessen. Manchmal werden öffentliche Sitzungen mit der Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses abgehalten.

HINWEIS OPFER

Opfer müssen einen **entsprechenden Antrag** stellen, wenn sie den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung wünschen.

Den Behörden und Medien ist es nicht gestattet, Informationen zu veröffentlichen (zum Beispiel Initialen zusammen mit Herkunft, Alter, Heimatort), die zu einer Identifizierung der gehandelten Person ausserhalb des Gerichtssaals führen könnten. Ausnahmsweise kann die Offenlegung solcher Informationen genehmigt werden:

³³ Art. 152 und 70 der Schweizerischen StPO.

³⁴ Art. 74 der Schweizerischen StPO.

- wenn die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung des Verbrechens oder bei der Fahndung der Täterschaft notwendig ist.
- wenn die betroffene Person (oder deren Hinterbliebene) einer Veröffentlichung zustimmt.³⁵

HINWEIS OPFER

Stimmt eine betroffene Person der Veröffentlichung ihres Falls zu, muss noch geprüft werden, ob die Veröffentlichung tatsächlich notwendig ist und ob sich das Opfer der möglichen Folgen voll bewusst ist. Den Gerichten und Medien sind die Gefahren einer Veröffentlichung für gehandelte Personen nicht immer bewusst. In einem Fall wurde der aktuelle Aufenthaltsort eines Opfers in den Gerichtsdokumenten genannt, die der Täterschaft direkt zugestellt wurden. In einem anderen Fall wurden nicht anonymisierte Anklageschriften an die Medien verschickt. In mehreren Fällen haben die Sensationsmedien die Identitäten der Opfer veröffentlicht und sie und deren Angehörige so in Gefahr gebracht.

Besondere Schutzrechte von Opfern von Sexualdelikten:³⁶

- Grundsätzlich sollte keine Gegenüberstellung des Opfers mit der beschuldigten Person gegen den Willen des Opfers erfolgen;
- Das Opfer sollte durch eine Person gleichen Geschlechts einvernommen werden, wenn das Opfer dies wünscht;
- Die Übersetzung der Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts wie die gehandelte Person sollte bei Sexualdelikten ermöglicht werden, wenn sie dies verlangt und dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist;
- Recht auf Verweigerung der Aussage zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen;³⁷
- Besetzung des Gerichts mit mindestens einer Person gleichen Geschlechts, wenn das Opfer dies verlangt.³⁸

Besondere Schutzrechte von minderjährigen Opfern:

Für Opfer, die zum Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung noch keine 18 Jahre alt sind, gelten besondere Regelungen, sofern erkennbar ist, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte.³⁹

- Grundsätzlich sollte keine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person erfolgen, sofern die/der Minderjährige nicht ausdrücklich angibt, dass sie/er dies wünscht;
- Die Einvernahme muss durch eine speziell ausgebildete Ermittlungsperson im Beisein einer psychologisch geschulten Person durchgeführt und (sofern keine Gegenüberstellung stattfindet) zwingend auf Video aufgenommen werden;
- Falls möglich, sollte eine Minderjährige/ein Minderjähriger während des gesamten Verfahrens nicht öfter als zweimal einvernommen werden;
- Die Vertrauensperson kann vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie die Minderjährige/den Minderjährigen beeinflussen könnte.

³⁵Art. 74 der Schweizerischen StPO.

³⁶Art. 153 der Schweizerischen StPO.

³⁷Art. 68 der Schweizerischen StPO.

³⁸Art. 335 der Schweizerischen StPO.

³⁹Art. 154 der Schweizerischen StPO.

2.3.3.3. Beteiligungsrechte

Gehandelte Personen haben nur dann das Recht, zivilrechtliche Ansprüche (Schadenersatz oder Genugtuung) geltend zu machen, wenn sie sich aktiv am Strafverfahren beteiligen. Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechts ist, dass sich das Opfer spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens (d.h. bis zur Anklageerhebung) als Privatklägerschaft konstituiert hat. Die Staatsanwaltschaft weist die Person nach der Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin.⁴⁰

Die gehandelte Person kann als **Privatklägerschaft**, d.h. als Partei des Verfahrens, **Strafklage** und/oder **Zivilklage** erheben:

- Mit der **Strafklage** wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person(en) verlangt. Als PrivatklägerIn wird das Opfer zur Partei des Verfahrens und hat dadurch zusätzliche Verfahrensrechte wie etwa Akteneinsichtsrechte oder Teilnahmerechte bei den Beweiserhebungen; ein **Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung** besteht jedoch nicht;⁴¹
- Mit der Zivilklage macht das Opfer adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend, die aus der Straftat im Strafverfahren abgeleitet werden. Hierzu zählen die Befreiung von den Verfahrenskosten und der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung unter bestimmten Bedingungen (siehe Kapitel 2.3.3.4).

Grundsätzlich kommt eine Verweisung auf den Zivilweg nur dann in Frage, wenn die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche als unverhältnismässig aufwendig angesehen wird. Bei Opfern von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung werden die Zivilansprüche auf Schadenersatz in der Regel dennoch auf den Zivilweg verwiesen.

HINWEIS OPFER

Opfer von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung erhalten nur selten eine Entschädigung für einen Einkommensverlust im Sexgewerbe, da es schwierig ist, den Betrag nachzuweisen, den sie der Täterschaft aushändigen mussten. Im Falle **eines Einkommensverlustes aus Sexarbeit des Opfers unter Zwang hat das Gericht jedoch die Möglichkeit, die verdienten Gesamteinnahmen zu beziffern oder zu schätzen.**⁴²

2.3.3.4. Rechtsvertretung und Kostenrisiko in Straf- und Zivilverfahren

UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE

Unentgeltliche Rechtspflege steht für die Befreiung von den Verfahrenskosten und die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung. Eine unentgeltliche Rechtsvertretung wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft im Rahmen des Strafverfahrens gewährt. Massgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Sie kann nur von **PrivatklägerInnen beansprucht werden, die Zivilklage erheben** (auf Schadenersatz); dabei müssen folgende kumulative Bedingungen erfüllt sein:⁴³

⁴⁰ Art. 118 der Schweizerischen StPO.

⁴¹ Art. 136 der Schweizerischen StPO.

⁴² Diese Option kam im Urteil des kantonalen Berufungsgerichts Zürich vom 16. Mai 2012 zur Anwendung (Aktenzeichen SB110598, S. 105). Das Gericht entschied, dass eine Entschädigung für einbehaltene Einnahmen trotz fehlender Nachweise möglich ist.

⁴³ Art. 393 ff. der Schweizerischen StP.

- das Opfer verfügt nicht über finanzielle Mittel, und
- das Zivilverfahren hat Aussicht auf Erfolg.

Die Rechtsvertretung wird genehmigt, wenn die Anwesenheit einer Anwältin/eines Anwaltes zur Wahrung der Rechte der gehandelten Person notwendig ist (z.B. weil komplizierte Sach- oder Rechtsfragen zu klären sind) und die betroffene Person die Kosten der Rechtsvertretung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, ohne ihre Existenzgrundlage zu gefährden. Wird der Antrag auf unentgeltliche Rechtsvertretung abgelehnt, kann Berufung bei einem höheren Gericht eingelegt werden.

Bei gehandelten Personen, die keine Zivilklagen einreichen und nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche vor den Strafbehörden **effektiv zu verteidigen**, kann die Opferhilfe unter bestimmten Bedingungen die Kosten der Rechtsvertretung ganz oder teilweise übernehmen.

HINWEIS

Bei Opfern von Menschenhandel (die keine der Amtssprachen der Schweiz sprechen) oder anderen Officialdelikten werden die **erstinstanzlichen Kosten für eine Geschädigtenvertretung in der Regel von der Opferhilfe übernommen**. Fremdsprachigkeit ist eine zusätzliche Barriere, die praktisch verhindert, dass gehandelte Personen ihre Interessen selbst wahren können.

Anspruch auf Zeugenentschädigung

Beteiligt sich eine gehandelte Person nicht als Privatklägerschaft am Strafverfahren, wird sie als Zeugin befragt und hat als solche Anspruch auf Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen.⁴⁴

Kostenrisiko bei Strafklagen

Da Menschenhandel ein Officialdelikt ist, können Opfer, die sich als PrivatklägerInnen am Strafverfahren beteiligen, weder zur Übernahme von Verfahrenskosten noch zu einer Parteientschädigung an die beschuldigte Person verpflichtet werden. Konstituieren sie sich jedoch lediglich als StrafkörperInnen und nicht als PrivatklägerInnen, haben sie keinen Anspruch auf Rechtsvertretung. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, **kann** aber die **Opferhilfe** die Kosten für die anwaltliche Vertretung ganz oder teilweise übernehmen.⁴⁵

Kostenrisiko bei Zivilklagen⁴⁶

Opfer, die Zivilklage erheben, haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung. **Wird das Verfahren jedoch eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen**, können dem Opfer Verfahrenskosten auferlegt werden. Eine Kostenaufgabe kommt zudem in folgenden Fällen in Betracht: bei **Rückzug der Zivilklage durch die Privatklägerschaft vor Abschluss der Hauptverhandlung**, bei Abweisung der Zivilklage oder bei einer Verweisung an das Zivilgericht. Eine Kostenaufgabe ist beschränkt auf die Beweiserhebung, die sich vorwiegend aus den Anträgen der Privatklägerschaft zum Zivilpunkt ergibt. Nicht möglich ist eine Kostenaufgabe, wenn die Beweiserhebung von Amtes wegen erfolgte oder die Beweisanträge primär dem Schuldpunkt dienen.

⁴⁴ Art. 167 der Schweizerischen StPO.

⁴⁵ Art. 5 des Schweizerischen Opferhilfegesetzes.

⁴⁶ Art. 427 der Schweizerischen StPO.

HINWEIS

Werden dem Opfer Kosten bei Straf- und/oder Zivilklagen auferlegt, kann die Opferhilfe diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Ob und in welchem Umfang dies möglich ist, ist vorgängig mit der Opferhilfestelle zu klären.

Kostenrisiko im Rechtsmittelverfahren⁴⁷

Die Parteien müssen die Kosten des Berufungsverfahrens je nach ihrem Obsiegen oder Unterliegen zahlen. Die Partei, deren Berufung zurückgewiesen oder zurückgezogen wurde, gilt ebenfalls als unterlegen. Legt eine gehandelte Person Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil ein, trägt sie für den Fall, dass sie im Verfahren unterliegt, ein Kostenrisiko. Dieses besteht bereits, wenn sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils verlangt. Wenn das Opfer nicht mittellos ist und aus diesem Grund keine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wird, kann dies zu hohen finanziellen Belastungen führen. Die einzige Möglichkeit für die betroffene Person, dies zu verhindern, besteht darin, ausdrücklich zu erklären, dass sie sich eigener Anträge enthält.

HINWEIS OPFER

Im Rechtsmittelverfahren kann das Opfer zu einer Prozessentschädigung an die Täterschaft verurteilt werden. Nur wenn die Opferhilfestelle vorgängig garantiert, dass sie auch solche potenziellen Kosten trägt, wird das Opfer vom Kostenrisiko befreit. Wird das Opfer anwaltlich vertreten, empfehlen wir in der Regel, bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorsorglich Berufung anzumelden, um sicherzustellen, dass eine schriftliche, detaillierte Urteilsbegründung zugestellt wird und so die Möglichkeit besteht, diese zu studieren und die Chancen eines Berufungsverfahrens genau zu evaluieren.

2.3.4. Das Zeugenschutzprogramm

Das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (SR 312.2) schafft die rechtlichen Grundlagen und Strukturen für die Durchführung von Zeugenschutzprogrammen für Personen, die aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren des Bundes und der Kantone einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sind. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe ist die nationale Zeugenschutzstelle im Bundesamt für Polizei (fedpol) betraut worden. Sie sorgt dafür, dass gefährdete Personen auch ausserhalb der eigentlichen Verfahrenshandlungen und nach Abschluss des Verfahrens geschützt werden können.⁴⁸ Nur die Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft) kann – im Namen eines Opfers – ausserprozessualen Zeugenschutz beantragen. Gehandelte Personen selber oder ihre bevollmächtigten VertreterInnen (z.B. Opferberatungsstellen oder AnwältInnen) sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.⁴⁹ Die Anforderungen für die Aufnahme in dieses Programm sind in der Regel sehr hoch.

HINWEIS OPFER

Das Zeugenschutzgesetz regelt den Schutz der „Personen, welche aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren gefährdet sind“. Diese Formulierung ist enger gefasst als jene des Übereinkommens des Europarates (Art. 28). Eine Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm wird nur gewährt, wenn die Kooperation des Opfers als ausgesprochen relevant für das Strafverfahren angesehen wird.⁵⁰

⁴⁷ Art. 428 der Schweizerischen StPO.

⁴⁸ Siehe Weisung zum Schweizerischen Bundesgesetzes über den ausserprozessualen Zeugenschutz (Fassung vom 25.10.2013).

⁴⁹ Art. 6 des schweizerischen ZeugSG.

⁵⁰ Art. 2 des schweizerischen ZeugSG.

2.4. Schutz und Unterstützung von Opfern in der Praxis

In der Schweiz werden der Schutz und die Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in der Regel durch spezialisierte NGOs sichergestellt. Sie kümmern sich um gehandelte Personen, die oftmals von einem Tag auf den anderen ohne Wohnort, ohne soziales Netz und ohne Kenntnisse der vor Ort gesprochenen Sprache dastehen. Am Anfang des Opferschutzes stehen das **Erstgespräch** und die **Krisenintervention**.

Der Opferschutz gliedert sich in der Regel in drei Phasen:

1. **Aufnahmephase** 30 Tage
2. **Interventionsphase** 150 Tage
3. **Integrationsphase** ab dem 180. Tag

Während der Aufnahme- und Interventionsphase werden die gehandelten Personen in Schutzwohnungen untergebracht. In allen Phasen ist es wichtig, diese Personen als Vertreterinnen ihrer eigenen Rechte zu sehen und sie nicht auf ihre augenblickliche Stellung als Opfer zu reduzieren. Neben ihrer (Migrations-)Geschichte und dem familiären Hintergrund müssen Besonderheiten wie beispielsweise ihre Überlebentechniken und Erfahrungen berücksichtigt werden.

2.4.1. Das Erstgespräch

Ziel des **Erstgesprächs** mit dem vermeintlichen Opfer ist nicht die abschliessende Identifizierung. Das Gespräch soll die Person zunächst beruhigen und **Vertrauensschaffen**. Die Herausforderung des ersten Beratungsgesprächs besteht darin, die Bedürfnisse des Opfers zu klären und herauszufinden, welche Art von Hilfestellung die betroffene Person bereit ist anzunehmen. Später unterstützt die Beraterin/der Berater die gehandelte Person bei der Entscheidung, ob sie eine **Erholungs- und Bedenkzeit beantragen** möchte. Vor dem Erstgespräch wird (bei Bedarf) eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher kontaktiert; zudem werden vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten geprüft.

HINWEIS

Für die Gespräche mit den Opfern müssen **spezialisierte DolmetscherInnen** beigezogen werden.

Die Beratung findet nur mit Zustimmung des Opfers statt. Um ihre Zustimmung geben zu können, muss die betroffene Person wissen, wofür sich die Opferschutzorganisation einsetzt. Zudem sollte ihr versichert werden, dass es **den BeraterInnen** ausschliesslich um das Wohlergehen des Opfers geht. Dies erfordert eine ganzheitliche Beratungshaltung, welche die Sorgen und Belange des Opfers in den Vordergrund stellt. Der Beraterin/Dem Berater geht es daher zunächst darum:

- die betroffene Person zu stabilisieren und zu schützen,
- ihre Grundbedürfnisse zu decken und die Erstversorgung sicherzustellen,
- sie über ihre Rechte und die nächsten Schritte, die unternommen werden könnten/müssen, zu informieren,
- sie bei der Geltendmachung ihrer Rechte auf Selbstbestimmung zu unterstützen.

HINWEIS

Wie Sie **Vertrauen** bei der Beratung von Opfern aufbauen, die von der Polizei zugewiesen werden:

■ **Klarstellung Ihrer Rolle:** Lassen Sie das Opfer wissen, wer Sie sind und dass Sie für die Unterstützung des Opfers zuständig sind.

■ **Vermeiden Sie Kriminalisierung:** Führen Sie kein Verhör mit der Person durch und konfrontieren Sie sie nicht mit der Tatsache, dass sie möglicherweise illegal arbeitet oder keine Aufenthaltsbewilligung besitzt.

■ **Nehmen Sie Misstrauen gegenüber Institutionen ernst:** Da das Opfer möglicherweise schlechte Erfahrungen mit den Behörden gemacht hat, ist es wichtig, über den nicht-repressiven Ansatz einer spezialisierten Polizeieinheit aufzuklären.

■ **Stellen Sie Vertraulichkeit sicher:** Erklären Sie, dass das Gespräch der Geheimhaltungspflicht unterliegt.

2.4.2. Die Aufnahme phase

Die einmonatige Aufnahme phase ist in der Regel die intensivste Phase der Opferbegleitung. Zu Beginn stellt sich die Beratung oftmals in Form einer **Krisenintervention** dar. Bei der Ankunft sind die Opfer häufig erschöpft oder haben Schmerzen. Sie zeigen Anzeichen posttraumatischer Belastungsstörungen (sind zum Beispiel aggressiv, ängstlich, gefühllos) oder einer Dekompensation (Selbstmordabsichten), welche seitens der BeraterInnen Kenntnisse und Erfahrungen in Psychotraumatologie und gegebenenfalls eine psychiatrische Betreuung erfordern. Während der Aufnahme phase stehen die physische und psychische Stabilisierung und die Erschließung externer Ressourcen wie beispielsweise Aufenthaltsbewilligung, sichere Unterkunft und finanzielle Unterstützung im Vordergrund.

Die Aufnahme phase entspricht in der Regel der Mindestdauer für die Erholungs- und Bedenkzeit. Die Beraterin/Der Berater verschafft sich gemeinsam mit der betroffenen Person einen Überblick über die Situation. Ausschlaggebend ist dabei ihre Sicherheit: Mit welchen Konsequenzen für die eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Angehörigen ist zu rechnen, wenn die betroffene Person sich entscheidet, **mit den Behörden zu kooperieren**. Zu beachten ist, dass Betroffene in Gefahr sind und das Risiko besteht, von der Täterschaft erneut ausgebeutet zu werden, unabhängig davon, ob sie aussagen oder nicht. Im Laufe der Beratungsgespräche werden verschiedene Szenarien durchgespielt, damit die gehandelte Person eine überlegte und selbstbestimmte Entscheidung treffen kann. Es ist wichtig, dass die Betroffene die Entscheidung selbst und in Kenntnis der Tatsache trifft, dass die Schweiz weder ihr noch ihren Angehörigen einen allumfassenden langfristigen Schutz garantieren kann. Die gehandelte Person wird daher informiert und während des schwierigen Prozesses der Entscheidungsfindung über eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden unterstützend begleitet.

2.4.3. Die Interventionsphase

Entscheidet sich eine betroffene Person für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, geht sie von der Aufnahme phase in die Interventionsphase über. Die Beratungsperson steht der betroffenen Person während der Ermittlungs- und Strafverfahren, die mehrere Monate oder Jahre dauern können, zur Seite. Sie erklärt die Verfahrensschritte, die Rollen und Aufgaben von Polizei und Staatsanwaltschaft und welche Rechte, Pflichten und Risiken sich für das Opfer im Zusammenhang

mit einer Anzeige ergeben. Für die betroffene Person beginnt eine äusserst belastende Zeit. In den Befragungen der Behörden muss sie wiederholt über ihre Ausbeutungs- und Gewalterfahrungen berichten. Das Risiko einer erneuten Traumatisierung ist hoch.

In dieser Phase leistet die sogenannte **Vertrauensperson** des Opfers wichtige Unterstützungsarbeit. Sie ist in der Regel für die Opferschutzorganisation tätig und kennt die gehandelte Person persönlich. Im Idealfall spricht die Vertrauensperson die Sprache des Opfers. Die Vertrauensperson begleitet das Opfer zu Polizei und Staatsanwaltschaft und leistet in den Befragungen **moralische Unterstützung**, darf jedoch keine Fragen beantworten oder Anträge stellen. Die Befragungen können mehrere Stunden dauern und sind sehr belastend, insbesondere die Konfrontationseinvernahmen, bei denen der/die Beschuldigte das Recht hat, der Antragstellerin/dem Opfer Fragen zu stellen. Nehmen die BefragerInnen keine Rücksicht auf die spezielle Situation des Opfers, wird die betroffene Person in die Ausbeutungssituation zurückversetzt und kann schwere psychosomatische Symptome wie Dissoziierung, Bauchkrämpfe, Erbrechen usw. erfahren. Die begleitende Vertrauensperson ist in der Lage, die psychische Destabilisierung zu erkennen und in Krisenmomenten zu intervenieren.



VIKTORIA

Mit Aufnahme in das Opferschutzprogramm der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration erhält Viktoria umgehende medizinische Versorgung, um sich von der körperlichen Gewalt zu erholen, die sie erfahren hat. Sie bleibt in der sicheren Unterkunft und wird umfassend beraten (Krisenintervention). Alle Gespräche werden über eine spezialisierte Dolmetscherin geführt. Mit Unterstützung ihrer Beraterin entscheidet sie sich für die Inanspruchnahme der Erholungs- und Bedenkzeit.

Viktoria erwähnt, dass sie eine schwere Kindheit hatte, und spricht über die Gewalt, die sie erlebte, als sie zur Prostitution gezwungen wurde. Sie erklärt, dass sie Milan, den Menschenhändler, noch immer liebt. Wenngleich sie noch sehr grosse Angst vor ihm hat, fühlt sie auch so etwas wie Loyalität ihm gegenüber und ist daher sehr zwiagespalten. Ihre Beraterin hilft ihr, schrittweise der Tatsache ins Auge zu sehen, dass sie getäuscht und ausgebeutet wurde.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Ihre Beraterin hilft ihr, sich im Schweizerischen Rechtssystem zurechtzufinden. In dieser sicheren Umgebung entspannt sich Viktoria und trifft schliesslich eine Entscheidung. Sie entscheidet sich gegen belastende Aussagen und für eine Rückkehr nach Bulgarien über die staatlichen Rückkehrhilfestellen.

2.4.4. Die Integrationsphase

Wird die Aufenthaltsbewilligung der betroffenen Person verlängert, kann sie in die Integrationsphase eintreten. Eine Verlängerung wird nur gewährt, **wenn die Anwesenheit der gehandelten Person als Zeugin für das laufende Ermittlungs- und Strafverfahren weiter erforderlich ist**. Ist dies nicht der Fall, muss ihre Rückkehr vorbereitet werden, sofern nicht ein Antrag auf Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (siehe Kapitel 3) gestellt wird.

Die Integration beginnt, wenn die gehandelte Person hinreichend psychisch stabil ist und den Alltag grösstenteils selbstständig bewältigen kann. Der Fokus der Betreuung liegt auf dem Erwerb von Sprachkenntnissen, dem Zurechtfinden im Alltag und der schrittweisen Integration in die Ausbildung oder Arbeit in der Schweiz. Eine Intervention ist bei persönlichen Krisen, Selbstmordgefahr oder externen Bedrohungssituationen erforderlich. Die psychosoziale Beratung und Unterstützung des Opfers wird fortgesetzt. Zu berücksichtigen ist auch, dass gehandelte Personen weiterhin durch die Täterschaft oder das Umfeld der Täterschaft gefährdet sind und ihre mühsam entwickelte psychische Stabilität angreifbar bleibt.

Es dauert in der Regel zwei Jahre bis zum Beginn der Gerichtsverhandlungen; Verfahren gegen die Täterschaft finden häufig während der Integrationsphase statt. In den meisten Fällen müssen die Opfer nicht vor Gericht erscheinen. Die Beraterin/Der Berater informiert das Opfer regelmässig über die verschiedenen Etappen des Prozesses.

HINWEIS OPFER

Oftmals entspricht die Anklageschrift nicht den Erwartungen der Opfer. Ein Teil der erlittenen Gewalt ist vielleicht nicht aufgeführt, weil keine Beweise vorliegen. Und das gesprochene Urteil erscheint zu milde. Sitzt die Täterschaft bereits in Haft, wird sie unter Umständen schon bald nach der Urteilsverkündung entlassen. Der betroffenen Person bereitet dies Kummer und Stress.

Nach Abschluss des Verfahrens ist der weitere Aufenthalt nicht garantiert. So müssen gehandelte Personen nach dem erstinstanzlichen Urteil gegen die Täterschaft darauf vorbereitet sein, dass sie ihr Bleiberecht in der Schweiz verlieren. Alles, was sie sich während der Integrationsphase aufgebaut haben, wird erneut in Frage gestellt.

Während der Integrationsphase unterstützen die BeraterInnen ihre KlientInnen, indem sie eine Ausbildungsstelle, ein Praktikum oder einen Job für sie suchen. Ohne den sicheren Status einer Langzeitaufenthaltsbewilligung ist dies jedoch schwierig. Darüber hinaus können viele Opfer keinen Schulabschluss nachweisen, möchten aber so schnell wie möglich Geld verdienen, um für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und ihre Kinder oder Eltern in der Heimat zu unterstützen. In der Regel müssen sie aber zuerst an einem Integrationsprogramm für Beschäftigung und Arbeit teilnehmen. Eine Grundvoraussetzung für die Integration im Arbeitsmarkt ist psychische Stabilität, ein Balance-Akt für traumatisierte Personen.

2.4.5. Geschützte Unterbringung

Sichere Wohnungen sind Teil des Angebotes spezialisierter Opferschutzorganisationen. Sie bieten Betroffenen von Menschenhandel in der Krise eine geschützte Wohnmöglichkeit, wo sie Beratung, Unterstützung und ein stabilisierendes Umfeld finden. Die Betreuung und Beratung im Rahmen des Opferschutzprogrammes der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration geht auf die spezifischen Bedürfnisse mehrfach traumatisierter Frauen ein und berücksichtigt dabei ihre Migrationsgeschichte und ihre komplexe Gefährdungssituation. Das Angebot trägt den kulturellen und sprachlichen Bedürfnissen der Bewohnerinnen durch ein mehrsprachiges Betreuungsteam, interkulturelle Vermittlung und speziell ausgebildete Dolmetscherinnen Rechnung.

HINWEIS

Der Einzug in eine Schutzwohnung setzt voraus, dass sich die Betroffenen vom **Umfeld der Täterschaft abgelöst** haben. Das ist nicht leicht, wenn die AusbeuterInnen über lange Zeit die einzigen sozialen Kontakte der Opfer waren oder wenn die Täter den Opfern **eine Liebesbeziehung vorgespielt** haben. Aus Sicherheitsgründen bleiben Opfer, die es noch nicht geschafft haben, sich vollständig von ihren AusbeuterInnen zu entfernen, einige Tage an einem anderen Ort, bevor sie in die Schutzwohnung einziehen.

Im Aufnahmegespräch für die Schutzwohnung ist Sicherheit ein wichtiges Thema. Die Betreuerin/Der Betreuer legt fest, welche Personen und Orte die gehandelte Person meiden muss, und trifft entsprechende Massnahmen. Die **Polizei wird regelmässig in diese Sicherheitsszenarien** einbezogen. Neben den individuellen Schutzmassnahmen für die einzelne Person wird in der Gruppe immer wieder thematisiert, welche Sicherheitsregeln für die Wohnung gelten und wie die Bewohnerinnen auf unvorhersehbare Situationen reagieren sollen. Die Schutzwohnungen sind

offen, den Bewohnerinnen ist es aber nicht gestattet, Besucher zu empfangen oder den Standort der Schutzwohnung bekannt zu geben.

Ziel ist es, dass die Bewohnerinnen in einem geschützten Umfeld zur Ruhe kommen können und gleichzeitig lernen, die eigenen Ressourcen schrittweise wieder zu aktivieren. Alltägliche Dinge wie das Zurechtfinden in öffentlichen Verkehrsmitteln oder der Einkauf im Supermarkt können am Anfang grosse Herausforderungen darstellen. Die Bewohnerinnen sind in eine Tagesstruktur eingebunden, können Beschwerden und Krankheiten, an denen sie schon lange leiden, ärztlich behandeln lassen und erhalten die Möglichkeit, die lokale Sprache zu lernen.



SUZANA

Suzana war minderjährig, als sie ins Opferschutzprogramm der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration aufgenommen wurde. Aufgrund ihres Alters war sie besonders verletzlich. Ein junger Mann hatte sie unter Vortäuschung von Liebe und gemeinsamen Zukunftsperspektiven von Bulgarien in die Schweiz gelockt und sie dann zur Prostitution gezwungen. Das Ausmass der Täuschung war enorm. Suzana litt unter starken emotionalen Schwankungen. Häufig war sie depressiv, sie ass kaum und klagte über Schlafprobleme. Sie weinte sehr oft und brachte in den Gesprächen ihre Angst und Schamgefühle zum Ausdruck. Anfangs traute sie sich nicht aus ihrem Zimmer, ganz zu schweigen von der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten im Rahmen des Programms. Nach mehreren Wochen der Beratung und täglichen Betreuung hat Suzana ihr Vertrauen zurückgewonnen und begonnen, neue Perspektiven für ihr Leben zu entwickeln.

2.4.6. Risikobeurteilung

Die **Bedrohungssituation** der Betroffenen ist während ihrer Teilnahme an einem Opferschutzprogramm ein **Dauerthema** und wird regelmässig überprüft. Die **Polizei** wird bei der Organisation von Schutzmassnahmen aktiv miteinbezogen. Die mutmassliche Täterschaft versucht, auf verschiedene Weise Druck auszuüben, um herauszufinden, wo sich das Opfer aufhält. Sie versuchen, die Betroffenen davon abzuhalten, Anzeige zu erstatten, oder zwingen sie, die Anzeigen zurückzuziehen. Wird die Täterschaft verhaftet, sind es nicht selten die Familien der Täter, die massiven Druck auf die Opfer und deren Familien ausüben.

HINWEIS

Kein nachhaltiger Schutz ohne Selbstschutz. Es ist wichtig, dass die Betroffenen lernen, sich selbst zu schützen. Opfer von Menschenhandel haben oftmals so viel Gewalt erlebt, dass sie ihren instinktiven Selbstschutz verloren haben. Sie kennen häufig nichts anderes als Übergriffsverhalten. **Selbstschutz und Selbstrespekt** müssen schrittweise wiederaufgebaut werden.

Risikobeurteilungen (Risk Assessments) beziehen sich auf:

1. die Gefährdungssituation des Opfers in der Schweiz
2. die Gefährdungssituation des Opfers im Herkunftsland
3. die Gefährdungssituation der Angehörigen des Opfers in der Schweiz
4. die Gefährdungssituation der Angehörigen des Opfers im Herkunftsland

Risikobeurteilungen müssen regelmässig und unter **Einbezug und Mitwirkung der gehandelten Person** durchgeführt werden. Um die Risiken für die Zukunft abschätzen zu können, ist es notwendig, dass **möglichst viele Informationen über die Ausbeutungsgeschichte und die aktuelle Situation des Opfers** vorliegen. Von zentraler Bedeutung ist es, die Kenntnisse und Informationen des Opfers

selbst einzubeziehen. Nach der Analyse der Risiken wird in Zusammenarbeit mit dem Opfer ein Risikomanagementplan erstellt, der das Gefährdungspotenzial verringern soll. Für die Umsetzung der Massnahmen ist das Einverständnis des Opfers erforderlich.

Risikobeurteilungen dienen nicht nur dazu, mögliche Bedrohungen/Gefahren durch die Täterschaft, sondern auch die **psychische, physische und soziale Situation** des Opfers und die daraus resultierenden Risiken für ein Retrafficking zu untersuchen und zu analysieren. Risikobeurteilungen werden beispielsweise bei der Aufnahme des Opfers in eine Schutzwohnung, vor einer geplanten Änderung der Wohnform, vor einem bevorstehenden Gerichtsverfahren, vor einer Rückkehr in das Herkunftsland oder bei einer Wiedereinreise in die Schweiz für eine Zeugenaussage durchgeführt.

An der Risikobeurteilung sind in der Regel **mehrere staatliche und nicht staatliche Akteure** beteiligt, um ein möglichst **umfassendes Bild** der **potenziellen Risiken** zu erhalten. Da der Schutz der Opfer von Menschenhandel in die Verantwortung des Staates fällt, sind die Behörden aktiv am Prozess der Risikobeurteilung zu beteiligen. Wenn Berichte zuhanden von Polizei, Rückkehrprogrammen oder anderen Hilfsorganisationen erstellt werden, müssen die Opferschutzorganisationen sicherstellen, dass keine **personenbezogenen Daten** weitergegeben werden, es sei denn die gehandelte Person gibt ihre schriftliche **Zustimmung nach Inkenntnissetzung** und genehmigt damit die Weitergabe personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke.

HINWEIS

Für alle **Opfer von Menschenhandel, die aus dieser Situation entkommen sind, besteht das Risiko von Vergeltung durch die Menschenhändler**, unabhängig von einer Zusammenarbeit der Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden.

Risikobeurteilung bei Bedrohung durch die Täterschaft

Risikobeurteilungen bezüglich einer allfälligen Bedrohung durch die Täterschaft werden während der gesamten Dauer des Opferschutzprogramms durchgeführt. Im Fokus der Analyse stehen dabei die Täterschaft und ihr Umfeld. Die Täterschaft besteht in der Regel aus einem Ring aus mehreren TäterInnen entlang der Ausbeutungskette. Dieses Netzwerk umfasst Personen, welche die Opfer anwerben und befördern, Dokumente beschaffen, sowie ZuhälterInnen und KontrolleurlInnen und manchmal die BetreiberInnen von Sexsalons. Zum Umfeld der Täterschaft können auch Bekannte und Familienmitglieder gehören sowie Personen, die im gleichen Milieu arbeiten, wie z.B. Barpersonal, die möglicherweise nicht an der Straftat beteiligt sind, aber in Kontakt mit der Täterschaft stehen könnten.

Wichtige Fragen bei der Beurteilung des Risikos:

- Gibt es Hinweise, dass Personen, die das Opfer befördert, angeworben oder ausgebeutet haben, Kontakt mit dem Opfer suchen oder aufgenommen haben?
- Wissen die am Menschenhandel beteiligten Personen, wo sich die betroffene Person zurzeit befindet?
- Wissen die am Menschenhandel beteiligten Personen, wo die Familie oder Freunde der betroffenen Person leben?
- Waren Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte am Menschenhandel beteiligt?
- Wurden bereits verdächtige Personen festgenommen?
- Wurden festgenommene Personen wieder freigelassen?
- Gibt es verdächtige Personen, die noch auf freiem Fuss sind?
- Gibt es Hinweise darauf, wo sich diese Personen befinden und in welchen Kreisen sie sich bewegen?

HINWEIS

Für eine **zuverlässige Risikobeurteilung** ist die **Kooperation** zwischen einer spezialisierten Opferschutzorganisation oder Opferberatungsstelle und der Polizei wichtig.

Falls es für die gehandelte Person zu gefährlich ist, in ihre Heimat zurückzukehren, kann die Opferschutzorganisation mit Zustimmung des Opfers eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls beantragen.

KAPITEL 3: GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT BETREFFEND SCHUTZ UND SICHERE RÜCKKEHR VON DER SCHWEIZ NACH BULGARIEN

3.1. Typische Rückkehrszenarien für Opfer von Menschenhandel von der Schweiz nach Bulgarien

3.1.1. Rückkehr ohne Unterstützung

Bei der Betrachtung der verschiedenen Rückkehrmöglichkeiten für betroffene Personen nach Bulgarien muss beachtet werden, dass die Zahl der gehandelten Personen, die niemals identifiziert werden, nach wie vor hoch ist. Einige Opfer von Menschenhandel, die ihre Situation ohne institutionelle Hilfe ändern können, bleiben in der Schweiz (zum Beispiel durch Heirat), während andere aus eigenen Stücken nach Bulgarien zurückkehren oder in ein anderes Land gehen.

Auf der anderen Seite ist nicht jede Person, die als Betroffene von Menschenhandel entdeckt oder identifiziert wird, bereit, Opferhilfe oder eine andere Form der Unterstützung bei der Rückkehr anzunehmen. Häufig weigern sich Opfer, die identifiziert werden (z.B. während einer Polizeirazzia), mit einer Beratungsperson zu sprechen, oder sie verschwinden, bevor sie in ein Opferschutzprogramm eintreten. Die **Angst vor der Täterschaft**, Misstrauen und **Angst vor einer Meldung bei den Behörden** (in der Schweiz oder in Bulgarien) sowie die **Angst**, die noch vorhandene, **eingeschränkte Kontrolle über ihr Leben zu verlieren**, halten Opfer von Menschenhandel davon ab, Unterstützung jeglicher Art anzunehmen.

HINWEIS

Es ist wichtig, dass die erste Ansprechperson (Polizei, Sozialarbeitende, Aussendienstmitarbeitende usw.) den möglichen Opfern von Menschenhandel Informationen über verfügbare staatliche und nicht staatliche Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer in der Schweiz zukommen lassen. Auch wenn gehandelte Personen nicht sofort Hilfe annehmen, erinnern sie sich möglicherweise an die ihnen bereitgestellten Informationen und kontaktieren zu einem späteren Zeitpunkt eine spezialisierte NGO oder eine Opferberatungsstelle.

3.1.2. Rückkehr mit staatlicher Unterstützung

In vielen Fällen sind staatliche Behörden die ersten, die Opfer von Menschenhandel aus Bulgarien entdecken und sich ihrer annehmen. Viele Opfer kommen mit der Schweizer Polizei in Kontakt und werden Opferschutzorganisationen zugewiesen. Einige Opfer wenden sich dagegen an die bulgarische **Botschaft oder Konsulate**, insbesondere wenn sie ihrer Reisedokumente beraubt wurden und schnellstmöglich in die Heimat zurückkehren möchten.

HINWEIS OPFER

Bevor die staatlichen Behörden, einschliesslich der **PolizeibeamtInnen und Mitarbeitenden der Botschaft und des Konsulats, die Rückkehr der Opfer organisieren, müssen sie den Opfern die Möglichkeit anbieten, mit einer Opferberatungsstelle in der Schweiz zu sprechen**, oder den Opfern zumindest die Kontaktinformationen geben und sie zur Kontaktaufnahme ermutigen. Dies ist der beste Weg, um sicherzustellen, dass die betroffene Person angemessen und „opferfreundlich“ über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert wird, die in dem Land zur Verfügung stehen, in dem sie ausgebeutet wurde. Weigert sich eine gehandelte Person, mit einer Beraterin/einem Berater zu sprechen, liegt es in der Verantwortung der Behörden, **sie über ihre Rechte zu informieren**, bevor weitere Massnahmen ergriffen werden. Bei bulgarischen Opfern wird oftmals eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher benötigt, da sie in der Regel keine der Amtssprachen der Schweiz fließend sprechen (siehe Kapitel 2.3.).

Erste Hilfsmassnahmen Schweizer Polizeibehörden

Sowohl staatliche als auch nicht staatliche AkteurInnen können die gehandelte Person – mit ihrer Zustimmung – der **Rückkehrhilfe des Bundes** zwecks freiwilliger Rückkehr zuweisen (siehe Kapitel 3.3.). Die Botschaften, Polizeidienststellen sowie andere staatliche und nicht staatliche AkteurInnen sollten grundlegende Informationen über diese Möglichkeit bereitstellen. Entscheidet sich ein Opfer für eine Rückkehr auf diesem Weg, wird die Zusammenarbeit zwischen den Schweizer und bulgarischen Institutionen (in Bezug auf die Risikobeurteilung und Organisation einer sicheren Rückkehr und Reintegration) durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) koordiniert (Näheres zum Verfahren der Rückkehrhilfe des Bundes siehe Kapitel 3.3.).

In einigen Fällen hat die Schweizer Polizei angeboten, die Reisekosten für Opfer zu bezahlen, die keine Opferhilfe oder freiwillige Rückkehrhilfe angenommen haben und direkt in ihr Herkunftsland zurückkehren wollten. In einem solchen Fall wird dringend empfohlen, **der rückkehrenden Person die Kontaktadresse einer spezialisierten NGO in Bulgarien und in der Schweiz mitzuteilen**. Hat die Person keine Straftat begangen und ist sie im Besitz der notwendigen Papiere für ihre Rückkehr, werden die bulgarischen Behörden nicht informiert.



Vania, eine junge Frau mit gebrochenen Armen, einer gebrochenen Nase und Prellungen, wurde per Ambulanz in ein Schweizer Krankenhaus gebracht. Sie war zum Betteln gezwungen worden und weigerte sich, darüber zu sprechen, was passiert war, bzw. die Fragen des Krankenhauspersonals oder der Polizei zu beantworten. Vania machte den Eindruck, dass sie weggehen wollte, und die Polizistinnen stellten fest, dass sie verwirrt und desorientiert wirkte. Da sie weder Kontakt zu einer Opferschutzorganisation noch zu einer Rückkehrhilfestelle aufnehmen wollte, wandte sich die Polizei an die bulgarische Botschaft und informierte diese über die Situation. Die MitarbeiterInnen der Botschaft und der Polizeiattaché für die Schweiz besuchten die junge Frau im Krankenhaus und boten ihr an, ihre Rückkehr nach Bulgarien zu organisieren. Vania nahm das Angebot an und kehrte in ihre Heimat zurück.

Erste Hilfsmassnahmen bulgarischer staatlicher Institutionen

Ist die bulgarische Botschaft in der Schweiz in die Rückkehr eines Opfers involviert, wird das bulgarische Aussenministerium informiert. Das Aussenministerium setzt wiederum die Nationale Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB) sowie das Innenministerium in Kenntnis (die Generaldirektion Internationale operative Zusammenarbeit, bei der INTERPOL und EUROPOL angesiedelt sind, sowie die Generaldirektion Bekämpfung organisierte Kriminalität). Am Flughafen in Bulgarien werden die Opfer von VertreterInnen des Innenministeriums in Empfang genommen, die mit Zustimmung des Opfers eine **Befragung** durchführen. Dabei soll festgestellt werden, ob der Straftatbestand des Menschenhandels erfüllt ist und ob die betreffende Person ein Opfer von Menschenhandel ist. Die VertreterInnen des Innenministeriums informieren das Opfer zudem über verfügbare Leistungen und Unterstützung sowie die Möglichkeit, in einer Schutzwohnung oder einem Krisenzentrum untergebracht zu werden. Ist das Opfer zu einer solchen Unterbringung bereit, wird die NCCTHB oder ein Leistungsanbieter benachrichtigt (siehe Kapitel 4). Falls die Mitarbeitenden des Innenministeriums während der Befragung feststellen, dass eine Straftat begangen wurde, werden sie fedpol in der Schweiz kontaktieren, und in beiden Ländern wird vorab eine Prüfung seitens der Polizei begonnen.

Informationen über die Betroffenen von Menschenhandel können auch direkt an das Sekretariat der NCCTHB geschickt werden, zum Beispiel von den Opfern selbst oder ihren Angehörigen. Das Sekretariat sammelt so viele Informationen über die gehandelte Person wie möglich, beispielsweise wo sich diese Person zurzeit aufhält, wer sich um sie kümmert, unter welchen Umständen sie gehandelt wurde, ob unmittelbare Risiken für das Opfer bestehen usw. Im Einklang mit dem nationalen Koordinationsmechanismus fasst die NCCTHB dann zusammen, welche Massnahmen zu treffen sind und von welcher Institution.

HINWEIS OPFER

Ungeachtet der für die Rückreise gewählten Route müssen gehandelte Personen über ihre Rechte informiert werden. Dazu zählt auch, dass **sie in Bulgarien nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass sie als Opfer von Menschenhandel zur Prostitution oder zu illegalen Tätigkeiten gezwungen wurden, und dass sie Anspruch auf umgehende Unterstützung haben** (vgl. auch Kapitel 4.3.3.).⁵¹ Darüber hinaus ist die Zustimmung der betroffenen Person einzuholen, bevor der Kontakt zu anderen Organisationen hergestellt wird. Volljährige Opfer von Menschenhandel haben das Recht, die Zuweisung oder Offenlegung von Informationen über ihre Erfahrungen mit Menschenhandel gegenüber Dritten in Bulgarien abzulehnen.⁵²

3.1.3. Rückkehr mit Unterstützung einer NGO

Nicht jede gehandelte Person hat Anspruch auf staatliche Rückkehrhilfe (siehe Kapitel 3.3.). Ablehnungsgründe können sein, dass die Opfer selbst über ausreichende finanzielle Mittel für eine selbstständige Rückkehr verfügen oder dass sie in ein Land reisen möchten, in dem ihr Aufenthaltsstatus ungewiss ist. Andere Opfer **entscheiden sich indes bewusst gegen eine Inanspruchnahme von Rückkehrleistungen**. Die Gründe sind vielfältig, unter anderem:

- Das Opfer misstraut allen staatlichen Institutionen, auch den zwischenstaatlichen Organisationen wie IOM;
- Dem Opfer mangelt es an Zeit oder Geduld, den Prozess der Beantragung der staatlichen Rückkehrhilfe zu durchlaufen; und
- die betroffene Person weigert sich, sich selbst als Opfer zu sehen.

Kann oder möchte eine gehandelte Person die staatlich finanzierte Rückkehrhilfe nicht in Anspruch nehmen, hat sie aber die Unterstützung einer spezialisierten NGO oder Opferberatungsstelle akzeptiert, kann die Beraterin/der Berater Gelder über die Schweizer **Opferhilfe** beantragen.

Ist die betroffene Person damit einverstanden, wird ihre Rückkehr in enger Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen und bulgarischen NGOs vorbereitet. Die Schweizer NGO identifiziert eine mögliche Aufnahmeorganisation in Bulgarien,⁵³ prüft deren Möglichkeiten der Unterstützung und stellt fest, ob die NGO oder Schutzwohnung über die erforderlichen Kapazitäten für die Übernahme dieses Falls verfügt. Die Schweizer Organisation stellt der bulgarischen Organisation dann die relevanten Informationen über die gehandelte Person zur Verfügung, wie Name, Alter, Gesundheitszustand, emotionale Verfassung, Risikofaktoren, Bedürfnisse usw.

⁵¹ Gemäss Artikel 26 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels müssen die Parteien die Möglichkeit der Nichtverhängung von Strafen für Opfer von Menschenhandel für ihre Beteiligung an gesetzeswidrigen Handlungen vorsehen, sofern diese dazu gezwungen wurden. Nach Schweizer Recht gibt es keine spezifische Bestimmung über die Nichtbestrafung von Opfern von Menschenhandel. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht lediglich bestimmte Bedingungen vor (Artikel 52 bis 55), unter denen von einer Strafverfolgung abgesehen oder ein Strafverfahren eingestellt werden kann. Die Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) empfiehlt, dass eine spezifische Bestimmung über die Nichtbestrafung von Opfern von Menschenhandel für ihrer Beteiligung an gesetzeswidrigen Handlungen, sofern sie dazu gezwungen wurden, erlassen werden oder ein Leitfaden an die Staatsanwaltschaften herausgegeben werden sollte, in dem diese ermutigt werden, bei der Feststellung, ob ein/e Angeklagte/r ein potenzielles Opfer von Menschenhandel ist, proaktiv vorzugehen (Abschnitt 187 des GRETA-Berichts über die Schweiz, 2015).

⁵² Im Einklang mit dem Nationalen Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM); Standardverfahren 1 Identifizierung und Zuweisung von Opfern von Menschenhandel; Massnahme 1.4 Zuweisung.

⁵³ Siehe die in Anhang 6 aufgeführten Organisationen.



SVETLA

In der Schutzwohnung für Frauen in der Schweiz ist Svetla aufgrund der traumatischen Erfahrungen, die sie überlebt hat, in einer sehr labilen psychischen Verfassung. Sie erhält intensive emotionale Unterstützung und Betreuung im Rahmen der Krisenintervention – dabei steht ihr eine Dolmetscherin zur Verfügung. Sie möchte aber so schnell wie möglich zurück nach Bulgarien und kann nicht warten, bis ihre Reise organisiert wird. Ein Skype-Anruf zwischen Svetla und einer Beraterin von Animus wird organisiert. Im Laufe des Gesprächs versichert die bulgarische Beraterin ihr, dass ihre Reise nach Sofia organisiert und sie am Flughafen in Sofia in Empfang genommen wird. Svetla beruhigt sich und beginnt, Fragen über ihre Zukunft zu stellen. Die Beraterin von Animus informiert sie darüber, was sie in Bulgarien erwartet und welche Möglichkeiten der Unterstützung dort bestehen.

Im Laufe der Vorbereitung der betroffenen Person auf ihre Rückkehr ermutigt die Schweizer Beraterin die Betroffene, **mit einer Vertreterin von ANIMUS oder einer anderen bulgarischen NGO per Skype oder Telefon zu sprechen**, idealerweise mit einer Person, welche die Rückkehrende am Flughafen abholen wird. Dieser direkte Kontakt soll:

- Vertrauen zwischen der betroffenen Person und der bulgarischen Beraterin/dem bulgarischen Berater aufbauen;
- ihr ermöglichen, direkt und ohne Notwendigkeit einer (kulturellen) Übersetzung in ihrer Muttersprache zu kommunizieren;
- sowohl Ängste abbauen als auch Erwartungen steuern;
- die betroffene Person dabei unterstützen, eine überlegte Entscheidung über ihre Rückkehr zu treffen;
- Möglichkeiten der Reintegration erörtern;
- wichtige Informationen in Bezug auf die Risikobeurteilung geben;
- die bulgarischen BetreuerInnen unterstützen, angemessene Vorbereitungen zu treffen und die Risikobeurteilung auf bulgarischer Seite in Gang zu setzen.

Sind Betroffene von Menschenhandel noch nicht bereit, sich auf eine NGO in Bulgarien zu vernetzen, stellt die Beraterin/der Berater in der Schweiz zumindest die Kontaktdaten einer bulgarischen NGO zur Verfügung, an die sich die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt selbstständig wenden können.

3.2. Risikobeurteilung betreffend Rückkehr und Reintegration

Vor einer Rückkehr und Reintegration ist eine Risikobeurteilung auf zwei Ebenen erforderlich:

1. Beurteilung der aktuellen und künftigen Risiken für das Opfer, die von der **Täterschaft** ausgehen. Ziel ist es, **Bedrohungen und mögliche Schäden** des Opfers abzuwehren.
2. Beurteilung der Risiken für das Opfer auf der Grundlage der aktuellen und künftigen **sozialen Umstände und der Vulnerabilität**. Ziel ist es, das **Risiko des Retrafficking** zu mindern.

HINWEIS

Retrafficking liegt vor, wenn eine Person Opfer von Menschenhandel wurde und es geschafft hat, aus dieser Situation zu entkommen, dann aber **erneut von Menschenhandel betroffen** ist. Wenngleich es verschiedene Ursachen dafür gibt, erhöht bereits die Tatsache, nach einer Flucht aus der Ausbeutung in einer Situation der **Verletzlichkeit** zu verbleiben, das Risiko, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Massgebliche **Risikofaktoren** sind Armut, Marginalisierung aufgrund ethnischer Herkunft, sozialer, wirtschaftlicher oder geschlechtsspezifischer Benachteiligungen, Schulden, Minderjährigkeit oder hohes Alter, fehlende familiäre Unterstützung, Drogenabhängigkeit, psychologische oder psychosoziale Schwierigkeiten aufgrund der Erfahrungen mit Menschenhandel. Eine starke **Gefährdung** für Retrafficking kann **sowohl in den Zielländern als auch in den Herkunftsländern** vorliegen.

Die Risikobeurteilung findet vor der Rückkehr des Opfers nach Bulgarien statt. Sie wird in der Regel von der Beraterin/dem Berater in der Schweiz in Gang gesetzt, die/der die Situation des Opfers evaluiert. Die Institution, die für die Organisation der Rückkehr zuständig ist, übernimmt anschliessend die Koordination der Risikobeurteilung. Häufig dauert es mehrere Wochen oder – im Falle extrem gefährdeter und verletzlicher Opfer – sogar Monate, um potenzielle Risiken vollständig zu evaluieren. Bei dem Prozess werden in Absprache mit staatlichen oder nicht staatlichen Stellen in der Schweiz und in Bulgarien verschiedene Arten von Informationen und Hinweisen zusammengetragen und analysiert. **Spezialisierte NGOs oder Opferberatungsstellen** in Bulgarien wie Animus haben langjährige Erfahrung im Schutz von Opfern und wissen, wie sich die soziale, wirtschaftliche, politische und rechtliche Situation auf die Rückkehrenden auswirkt. Mit Zustimmung des Opfers (im Falle von volljährigen Opfern) müssen Regierungsbehörden informiert werden, namentlich das Sekretariat der **NCCTHB** als Koordinatorin des NRM, und im Falle von minderjährigen Opfern die bulgarische Staatliche **Agentur für Kinderschutz** (SACP) und das Innenministerium.

Die Basis der Risikobeurteilung bilden jedoch die Evaluierung der Vulnerabilitäten des Opfers durch die Beraterin/den Berater, die Biografie und die Ausbeutungsgeschichte des Opfers. Alle Informationen über Herkunft, soziale und familiäre Beziehungen, Bildungs- und beruflichen Hintergrund, psychischen und physischen Zustand sowie Details über die Täterschaft und die Umstände, unter denen die Person viktimisiert wurde, werden erfasst. Dies ist nur möglich, wenn eine stabile Vertrauensbeziehung zwischen der beratenden und der betroffenen Person besteht.

Folgende Themen sind unter anderem zu berücksichtigen:

Risiken im Zusammenhang mit der Familie und dem Hintergrund der gehandelten Person:

- In welches soziale, wirtschaftliche und familiäre Umfeld kehrt die Person zurück?
- Welchen Menschen kann die Person trauen?
- Weiss die Familie Bescheid über die Straftat und falls ja, wie geht sie damit um?
- Wie sieht die finanzielle Situation der Familie aus?
- Bestehen Schulden, welche die Person zurückzahlen muss?

Risiken durch den Tatbestand des Menschenhandels:

- Wer sind die Täterinnen und Täter?
- Ist die Familie am Menschenhandel beteiligt?
- Gab es Bedrohungen gegen die betroffene Person und ihre Familie?
- Wie geht die Täterschaft vor und wo (loses Netzwerk, kriminelle Organisation)?
- Wie ist der Stand des Strafverfahrens? Wurde die Täterschaft verhaftet?
- Gibt es Hinweise, dass die Täterschaft mit Staatsbediensteten zusammenarbeitet?

Risiken durch Marginalisierung:

- Welche Erfahrungen in Bezug auf Diskriminierung und Marginalisierung hat das Opfer in der Heimat gemacht?
- Besteht die Möglichkeit, dass die betroffene Person nach ihrer Rückkehr in die Heimat diskriminiert, verfolgt oder bestraft wird?
- Inwieweit ist eine Integration in die Gemeinschaft, im Bereich der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt möglich?
- Wie hoch ist das Risiko, dass die Person aufgrund ihrer (missglückten) Migration oder aufgrund ihrer Tätigkeit als Sexarbeiterin oder Opfer von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung stigmatisiert und marginalisiert wird?
- Welche Aussichten hinsichtlich sozialer Integration und wirtschaftlicher Unabhängigkeit bestehen langfristig für das Opfer?

Nach der Analyse der Informationen und Hinweise in Bezug auf die Risiken einer Androhung von Gewalt durch die Menschenhändler und die Risiken des Retrafficking (Vulnerabilitäten) werden die Schutzmassnahmen für die Rückkehrenden und deren Reintegration entwickelt und umgesetzt. Kehrt die betroffene Person mit Unterstützung der staatlichen Rückkehrhilfe zurück, ist die IOM Bern dafür zuständig, die Informationen über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Rückkehr und Reintegration des Opfers in Bulgarien an die IOM Sofia zu schicken, die sich um die Umsetzung der Schutzmassnahmen in Bulgarien kümmert. Kehrt das Opfer dagegen mit Unterstützung von NGOs in der Schweiz und in Bulgarien zurück, werden die Informationen zur Risikobeurteilung unter den jeweils beteiligten NGOs ausgetauscht.

Falls eine Rückkehr nach Bulgarien als zu gefährlich betrachtet wird, kann die zuständige Opferschutzorganisation mit Zustimmung des Opfers einen Antrag auf eine **Schweizer Aufenthaltsbewilligung** aufgrund eines „schwerwiegenden persönlichen Härtefalls“ stellen (siehe Kapitel 2). Möchte die gehandelte Person die Schweiz verlassen oder besteht rechtlich keine Möglichkeit für sie, in der Schweiz zu bleiben, kann eine Umsiedlung in einen Drittstaat eine Option sein. Je nach den Möglichkeiten der betroffenen Person, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten und ihren Aufenthalt zu legalisieren, kann diese Option durch die staatlichen Rückkehrhilfestellen mitgetragen werden. In der Regel endet die Risikobeurteilung mit einem **Sicherheitsplan**, der gemeinsam mit der gehandelten Person erstellt wird. Er spezifiziert mindestens die Sicherheitsvorkehrungen, welche die Person nach ihrer Rückkehr beachten muss. In Fällen, in denen die Person sich nicht bereit erklärt hat, mit einer bestimmten Aufnahmeorganisation zusammenzuarbeiten, werden Informationen über Organisationen zur Verfügung gestellt, an die sie sich wenden kann, wenn sie Hilfe benötigt.⁵⁴

3.3. Die staatliche Rückkehrhilfe in der Schweiz

Gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) bietet das **Staatssekretariat für Migration** (SEM) Rückkehr- und Reintegrationshilfe für Opfer von Menschenhandel an, die freiwillig in ihr Herkunftsland oder in einen Drittstaat zurückkehren möchten, wo die Person über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügt.

3.3.1. Begünstigte und Berechtigung

Die Schweizer Rückkehr- und Reintegrationshilfe steht allen Opfern und ZeugInnen von

⁵⁴Siehe die in Anhang 6 aufgeführten Organisationen.

Menschenhandel zur Verfügung, die mittellos sind und als bulgarische Staatsbürger oder Drittstaatsangehörige mit sicherem Aufenthaltsstatus in Bulgarien nach Bulgarien zurückkehren möchten. Die Voraussetzungen für die Rückkehrhilfe sind erfüllt, wenn eindeutige Hinweise auf Menschenhandel vorliegen. Auch gehandelte Personen, die vor ihrer Ankunft und Identifizierung in der Schweiz ausgebeutet wurden, sowie Opfer von versuchtem Menschenhandel können diese Hilfe beanspruchen, sofern Hinweise vorliegen, dass der Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung erfolgte, auch wenn letztendlich keine Ausbeutung stattgefunden hat.

Die HauptakteurInnen bei der Organisation der unterstützten Rückkehr von der Schweiz nach Bulgarien sind:

- die Internationale Organisation für Migration in der Schweiz und in Bulgarien (IOM Bern und IOM Sofia),
- das Staatssekretariat für Migration (SEM),
- die spezialisierten Nichtregierungsorganisationen für Opferschutz,
- die kantonalen Rückkehrberatungsstellen (RKB) in der Schweiz und
- die Bulgarische Nationale Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB).

Um die Schweizer Rückkehrhilfe zu beantragen, müssen Opfer von Menschenhandel zwingend eine Rückkehrberatung durch die kantonalen **Rückkehrberatungsstellen** (RCS) oder die spezialisierte NGO FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in Anspruch nehmen. Je nach Kanton wird die Rückkehrberatung von den Migrationsbehörden selbst, von einer bestellten Nichtregierungsorganisation (z.B. Caritas oder Rotes Kreuz) oder von der FIZ durchgeführt, die direkt vom SEM damit beauftragt wird/werden, die Rückkehrberatung im Rahmen ihrer spezialisierten Programme für Opfer von Menschenhandel vorzunehmen.

MigrantInnen können diese spezifische Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen, sobald hinreichende Informationen vorliegen, dass sie Opfer oder Zeuginnen von Menschenhandel sein könnten. Zuweilen wird die Rückkehrberatung von MigrantInnen beantragt, die nicht als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden.⁵⁵ In Fällen, in denen die Rückkehrberaterin/der Rückkehrberater vermutet, dass eine rückkehrende Person von Menschenhandel betroffen sein könnte, bittet sie/er das Opfer um Zustimmung zur Zuweisung zu einer Opferberatungsstelle oder einer spezialisierten NGO. Um die Berechtigung einer Person zur Rückkehrhilfe zu prüfen, kontaktiert die Beraterin/der Berater die IOM Bern oder **die Abteilung für Rückkehrhilfe des Staatssekretariats für Migration** (SEM). Solche Voruntersuchungen können anonym erfolgen; der Name des Opfers muss der IOM oder den Behörden nicht mitgeteilt werden.

HINWEIS

Die Unterstützung durch die staatliche Rückkehrhilfe hängt nicht von einer Kooperation des Opfers mit den Strafverfolgungsbehörden ab.

In einigen Ausnahmefällen, z.B. wenn die gehandelte Person nicht über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehrhilfe informiert wurde, besteht die Gelegenheit zur **nachträglichen** Registrierung für die staatliche Rückkehrhilfe, nachdem die Rückkehr bereits stattgefunden hat.

⁵⁵Die kantonale Rückkehrberatung und die freiwillige Rückkehrhilfe werden verschiedenen Zielgruppen angeboten, unter anderem abgewiesenen AsylbewerberInnen und in einigen Kantonen den sogenannten Sans Papiers und den SozialhilfeempfängerInnen.



NADIA

Nadia wurde Arbeit als Kellnerin in einem Restaurant versprochen, aber nach ihrer Ankunft in der Schweiz wurde sie zu Sexarbeit gezwungen. Als sie sich weigerte, drohte man ihr, sie an einen anderen Menschenhändler zu verkaufen. Sie stand unter ständiger Beobachtung, und ihre gesamten Einkünfte wurden einbehalten. Ihre Ausweisdokumente waren ihr weggenommen worden. Als die Polizei sie fand, wurde sie dem Opferschutzprogramm der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration zwecks Unterstützung zugewiesen. Aufgrund ihrer Angst vor dem Menschenhändler floh sie jedoch in ein Nachbarland. Als der Menschenhändler festgenommen wurde, kehrte sie allein und ohne finanzielle Unterstützung nach Bulgarien zurück. Bei ihrer Rückkehr in die Schweiz für eine Zeugenaussage wurde ihr erneut angeboten, die staatliche Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen.

3.3.2. Leistungen der staatlichen Rückkehrhilfe

Folgende Leistungen werden angeboten:

- Abklärung der Rehabilitations- und Reintegrationsmöglichkeiten in Bulgarien;
- Vereinfachung des **Informationsaustauschs** zur Risikobeurteilung zwischen den für die sichere Rückkehr des Opfers zuständigen Institutionen;
- Organisation der **Rückreise** in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Kanton und swissREPAT /IOM;⁵⁶
- **Aufnahmehilfe** und sicherer Transport zum Zielort;
- **Finanzielle Starthilfe** von CHF 1'000 für Erwachsene und CHF 500 für Kinder;
- **Materielle** Zusatzhilfe von max. CHF 5'000 für ein Reintegrationsprojekt;
- **Medizinische Rückkehrhilfe** (z.B. Medikamente, Vermittlung in Rehabilitationsprogramme) für bis zu sechs Monate, und
- Reintegrationshilfe und **Nachbetreuung**.

3.3.3. Vorbereitungen für die Rückkehr

Die Vorbereitung der Rückkehr beginnt mit einer sorgfältigen Beurteilung der Ängste des Opfers über eine mögliche Rückkehr. Diese Beurteilung wird von einer spezialisierten NGO und/oder den kantonalen **Rückkehrberatungsstellen (RKB)** durchgeführt. Wenngleich ein Opfer unter Umständen schnellstmöglich in das Herkunftsland zurückkehren möchte, ist unbedingt dafür zu sorgen, dass die Rückkehr so sicher wie möglich erfolgt und vor der Rückkehr eine gründliche Risikobeurteilung durchgeführt wurde (wie in Kapitel 3.2. beschrieben).

HINWEIS

Bevor eine Rückkehr stattfinden kann, **müssen** die Opfer **über ihre Rechte als Opfer informiert werden und diese verstehen** (siehe Kapitel 2.3.). Ist dies noch nicht geschehen, weisen die kantonalen RückkehrberaterInnen die Opfer einer spezialisierten Opferschutzorganisation zu.

Die IOM Bern ist für den Erhalt relevanter Informationen über die Reintegrationsmöglichkeiten der IOM Sofia und die Weitergabe dieser Informationen an die Rückkehrberaterin/den Rückkehrberater in der Schweiz zuständig. Diese Informationen werden im Rahmen der Rückkehrberatung mit dem Opfer besprochen.

⁵⁶ swissREPAT (SSR) verwaltet und organisiert die Rückflüge für alle (freiwilligen und zwangsweise durchgeführten) Rückkehrhilfeleistungen, die vom SEM finanziert werden.

Vor der Rückreise müssen IOM Bern und IOM Sofia verschiedene Punkte klären, wie gegebenenfalls sichere Unterbringungslösungen, und Rücksprache mit den bulgarischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen über Sicherheitsfragen und Risikomanagement halten. Es ist wichtig, sicherzustellen, dass wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit der Situation der/des Rückkehrenden in Bulgarien, z.B. **Sicherheitsfragen, familiäres und soziales Netzwerk, Unterbringung und Reintegration nach der Rückkehr**, sorgfältig behandelt und dokumentiert wurden. Die Informationen werden verarbeitet und mit den relevanten AkteurInnen in der Schweiz und in Bulgarien über die IOM Bern ausgetauscht.

HINWEIS

Ist eine spezialisierte Opferschutzorganisation involviert, werden die erforderlichen Informationen von dieser Organisation zusammengetragen. Auf diese Weise soll **verhindert werden, dass die betroffene Person gezwungen ist, ihre Geschichte immer wieder** neuen Menschen **zu erzählen**.

HINWEIS OPFER

Betroffene von Menschenhandel haben in der Regel spezifische Fragen und Sorgen im Hinblick auf die Situation in Bulgarien nach ihrer Rückkehr (z.B. Angst vor Stigmatisierung). Um den Entscheidungsfindungsprozess des Opfers zu unterstützen und Vertrauen aufzubauen, wird daher dringend empfohlen, dass die IOM Bern bzw. die jeweilige Beratungsperson in der Schweiz der rückkehrenden Person anbietet, **ein Gespräch per Telefon oder Skype** mit einer Vertreterin/einem Vertreter der IOM Sofia oder der lokalen Partnerorganisation, die für die Aufnahme der Rückkehrenden in Bulgarien zuständig ist, zu **organisieren** (siehe Kapitel 3.1.3.). Der Rückkehrplan (Datum, Zeit, Begleitperson, Zielort der Reise, Kontakte) wird zwischen dem Opfer, der Schweizer Beratungsperson, IOM Bern, IOM Sofia, dem bulgarischen Krisenzentrum, falls das Opfer einer Unterbringung in einem solchen Zentrum zugestimmt hat, und den Angehörigen des Opfers, falls das Opfer nach Hause zurückkehrt, abgestimmt.

Bei der Rückkehr der Opfer nach Bulgarien wird die bulgarische Grenzpolizei diese am Flughafen befragen und über ihrer Rechte informieren. Die Opfer können sich jedoch weigern, Angaben zu machen (siehe Kapitel 4.1.1.). Die Beratungsperson in der Schweiz sollte diesen Aspekt während des Rückkehrberatungsprozesses mit dem Opfer ansprechen, damit das Opfer eine überlegte Entscheidung über die Rückkehr und Zusammenarbeit mit den Behörden treffen kann.



VIKTORIA

Vor ihrer Rückkehr nach Bulgarien bespricht eine Vertreterin der IOM mit Viktoria die Einzelheiten. Die Beraterin hilft ihr bei der Überlegung, ob sie sich damit einverstanden erklärt, dass Informationen über ihre Rückkehr mit der Generaldirektion Grenzpolizei am Flughafen Sofia ausgetauscht werden, und ob sie bei ihrer Rückkehr mit einer Polizistin sprechen möchte. Die Beraterin macht Viktoria darauf aufmerksam, dass sie nicht direkt in ihren Heimatort reisen kann, da sie erst spät am Abend in Sofia landen wird und ihr Heimatort 300 km entfernt ist. Viktoria erklärt sich damit einverstanden, dass die Informationen (Tag und Uhrzeit ihrer Ankunft) an die Generaldirektion Grenzpolizei weitergegeben werden, und stimmt einem Gespräch mit der Polizei über das, was ihr passiert ist, zu. Sie ist einverstanden, über Nacht im Animus Durchgangszentrum zu bleiben, bevor sie am nächsten Tag in ihren Heimatort fährt.

3.3.4. Sonderfälle: Minderjährige und Opfer mit einem Vormund

Im Falle von minderjährigen Opfern stellt die IOM Folgendes sicher:

- Für das Opfer wurde sowohl in der Schweiz als auch in Bulgarien ein Vormund bestellt. Beide handeln im besten Interesse der/des Minderjährigen und müssen ihre Zustimmung zur Rückkehr geben.
- Die familiäre Situation des minderjährigen Opfers wird beurteilt. War die Familie nicht am Menschenhandel beteiligt und ist sie bereit und in der Lage, sich um die/den Minderjährige/n zu kümmern, ist die IOM bereit, die Familie wieder zusammenzuführen. Ist dies nicht der Fall, werden die lokalen Sozialdienste in Bulgarien einbezogen, um eine Lösung im besten Interesse des minderjährigen Opfers zu finden.

Ist eine Rückkehr zur Familie nicht möglich, stellt die IOM gemeinsam mit den zuständigen Behörden im Rückkehrland eine dauerhafte Lösung (mindestens bis zur Volljährigkeit) sicher. Die zuständigen Institutionen in Bulgarien sind die **Staatliche Agentur für Kinderschutz** und die **Kinderschutzabteilungen** bei der **Sozialhilfeagentur** (siehe Kapitel 4.5.).

Bei der Unterstützung volljähriger Opfer, die unter Vormundschaft gestellt sind, stellt die IOM sicher, dass beide gesetzlichen Vertreter – in der Schweiz und in Bulgarien – an der Entscheidung und Vorbereitung der Rückkehr beteiligt sind.

3.3.5. Datenschutz

Alle **Daten** über Personen, welche die Schweiz im Rahmen der Rückkehrhilfe verlassen, werden streng vertraulich behandelt. Rückkehrenden kann nur geholfen werden, wenn sie sich damit einverstanden erklären, dass ihre personenbezogenen Daten an das IOM-Büro in der Schweiz und in Bulgarien und gegebenenfalls an die bulgarischen Partnerorganisationen, die sich um die Reintegration des Opfers kümmern, übermittelt werden. Bestätigt wird dies durch die Unterschrift der betroffenen Person auf der Einverständniserklärung. **IOM Bern, IOM Sofia und deren Partner-NGOs geben personenbezogene Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Opfers weiter.**

HINWEIS

Daten über ein potenzielles Risiko von Retrafficking oder andere Bedrohungen für Leib und Leben des Opfers sollten mit **äusserster Sorgfalt** und Aufmerksamkeit behandelt werden.

3.3.6. Organisation der Rückreise

Die Rückreise wird von der IOM Bern über ihre Vereinbarung und Kooperation mit swissREPAT organisiert und gebucht. Die Rückkehr erfolgt in der Regel mit dem Flugzeug, da dies die direkteste, schnellste und sicherste Art zu reisen ist. Die Genehmigung für die Flugbuchung wird von der IOM Bern nur dann erteilt, wenn diese überzeugt ist, dass die Vorbereitungen der Rückkehr ordnungsgemäss abgeschlossen sind, und wenn feststeht, welche Institution für die Unterstützung der rückkehrenden Person in Bulgarien zuständig ist.

HINWEIS

Die **kantonale Migrationsbehörden in der Schweiz spielen eine wichtige Rolle**, wenn es darum geht, eine sichere Rückkehr zu gewährleisten, indem sie für die Zeit, die erforderlich ist, um die Risiken zu beurteilen und eine sichere Rückkehr und nachhaltige Integration vorzubereiten, einen Ausweisungsbeschluss aussetzen oder eine vorläufige Aufenthaltsbewilligung verlängern.

In der Zeit vor dem Abflug klärt die IOM Bern zusammen mit den jeweils zuständigen MitarbeiterInnen der Rückkehrberatung und der spezialisierten Opferberatung, ob die gehandelte Person begleitet werden sollte, wer sie bei der Ankunft in Empfang nimmt und ob besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden müssen. Die IOM Sofia kann, abhängig von der Situation und der Zustimmung des Opfers, spezielle polizeiliche Schutzmassnahmen in Bulgarien beantragen, um die Sicherheit des Opfers zu gewährleisten (z.B. bei der Ankunft am Flughafen). Die Opfer werden darüber informiert, was bei ihrer Rückkehr passiert, wer sie abholt und wann. In Sofia wird die Kontaktperson der IOM mit allen nötigen Informationen am Flughafen anwesend sein. Wird die/der Rückkehrende nicht in einem Krisenzentrum oder einer Schutzwohnung untergebracht, wird die Kontaktperson sie/ihn entweder ermutigen, sich zu gegebener Zeit mit der IOM in Verbindung zu setzen, oder sofort einen Termin für ein erstes Nachgespräch mit ihr/ ihm vereinbaren.

Die IOM bietet an:

- Unterstützung bei der Ausstellung von Reisedokumenten, falls erforderlich.
- Begleitung zum Flughafen in der Schweiz und Unterstützung bis zum Abflug, falls erforderlich.
- Unterstützung am Flughafen, sollte ein Transit erforderlich sein.
- Unterstützung am Flughafen bei Ankunft im Rückkehrland.
- Sekundärtransport bis zum Rückkehrort.
- Bei gesundheitlichen Problemen: medizinische Begleitung durch einen Arzt oder eine Krankenschwester.
- Falls die rückkehrende Person nicht alleine reisen kann oder minderjährig ist: Begleitung durch eine Vertrauensperson.

HINWEIS

Es ist leichter, Rückkehrende zu unterstützen und zu betreuen, wenn diese sich zur Unterbringung in einer Schutzwohnung (zumindest für einige Tage oder Wochen) entschlossen haben, bevor sie in ihr privates Umfeld zurückkehren. Gleiches gilt für Minderjährige oder Erwachsene mit Vormund, wenn die Polizei und/oder Sozialdienste an der Risikobeurteilung und Reintegration beteiligt sind. Das Risiko des erneuten Menschenhandels ist am höchsten, wenn erwachsene Menschen, die das Alter für eine Vormundschaft gerade überschritten haben, sich entschliessen, direkt in ihr früheres Umfeld zurückzukehren, ohne dass ihre Situation zuvor in einem Krisenzentrum evaluiert wurde. In solchen Fällen kann die IOM Sofia oder die Fallmanagerin/der Fallmanager im Animus Durchgangszentrum versuchen, die gehandelte Person zu überzeugen, in eine Schutzwohnung zurückzukehren, wenn auch nur für einige Tage, um ihre Situation zu überdenken und neue Möglichkeiten zu prüfen.

3.3.7. Reintegrationshilfe

In Bulgarien wird die Unterstützung durch die IOM Sofia organisiert, die auf jede Möglichkeit der Unterstützung hinweist, die im bulgarischen NRM vorgesehen ist. In einigen Fällen werden für die Bereitstellung besonderer Leistungen NRM-AkteurInnen wie Animus, die NCCTHB oder andere Krisen- und Beratungszentren beauftragt, Hilfestellung in dem Fall zu leisten. Die Entscheidung darüber, welche Organisation für die Nachbetreuung verantwortlich ist, hängt von mehreren Faktoren ab, darunter der Rückkehrort, besondere Bedürfnisse der betroffenen Person und Kapazitäten der verschiedenen Einrichtungen sowie die Zustimmung der Betroffenen, ihre personenbezogenen Daten an diese Institutionen weiterzugeben.

Mit der Ankunft an ihrem Rückkehrort liegt es in der **Verantwortung** der gehandelten Person, **den Kontakt zur IOM (oder der zugewiesenen lokalen Partnerorganisation) erneut herzustellen, um den Reintegrationsprozess und die Umsetzung der Hilfe zu besprechen.**

Die staatliche Reintegrationshilfe der Schweiz umfasst:

■ **Finanzielle Starthilfe**, die bei der Rückkehr und in den ersten Monaten nach der Rückkehr zur Deckung der täglichen Kosten bereitgestellt wird (Lebensmittel, Hygieneartikel usw.).

■ **Reintegrationsprojekt**

Materielle Zusatzhilfe⁵⁷ kann für folgende Arten von Projekten (oder eine Kombination daraus) auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse und der Situation des Opfers gewährt werden. Diese materielle Reintegrationshilfe kann genutzt werden für:

- Einkommen schaffende Kleinstunternehmen
- Erwerb, Miete oder Renovierung von Unterkünften
- Berufsausbildung
- Rückzahlung von Schulden (auf der Grundlage von offiziellen Dokumenten, die eindeutig belegen, dass die Schulden nicht in Zusammenhang mit den Menschenhändlern stehen)
- Rechtsbeistand
- Gehaltszuschuss (unter bestimmten Umständen)



VIKTORIA

Viktoria bespricht mit einer Beraterin der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration ihre Pläne für die Zukunft in Bulgarien. Sie würde gerne anfangen zu arbeiten, kann sich aber nicht entscheiden, was genau sie machen möchte. Am liebsten würde sie als Näherin, in der Tourismusbranche oder im Dienstleistungssektor arbeiten. Sie würde sehr gerne einen Führerschein machen, hat aber Probleme mit den Augen und muss deshalb einen Arzt aufsuchen. Zusammen mit der Beraterin der FIZ stellt sie einen Reintegrationsplan auf, der eine Berufsausbildung und Arztbesuche umfasst. Viktorias persönliches Projekt wird vom Schweizer Staat über die IOM Bern finanziert. Die IOM Sofia wird sich um die Umsetzung in Bulgarien kümmern.

Ziel des Reintegrationsprojekts ist es, dem Opfer eine nachhaltige Perspektive zu geben und das Risiko des erneuten Menschenhandels zu mindern. Die Ziele des Opfers in Bezug auf Ausbildung oder Integration in den **Arbeitsmarkt** werden beurteilt, und mit Unterstützung der RCS oder der spezialisierten NGO FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration wird, falls möglich, ein Projekt detailliert ausgearbeitet. Oftmals können Betroffene von Menschenhandel ein Projekt wie die Berufsausbildung jedoch nicht unmittelbar nach ihrer Rückkehr beginnen, da **sie sich häufig erst stabilisieren und um dringende persönliche Angelegenheiten kümmern müssen** (z.B. Betreuung von Kindern, Scheidung usw.). Aus diesem Grund **kann die Reintegrationshilfe bis zu ein Jahr nach der Rückkehr** mit Unterstützung der IOM Sofia oder ihrer bulgarischen Partnerorganisation **beantragt werden**. So können die Teilnehmer sich zunächst festigen und erholen, bevor sie Pläne für die Zukunft schmieden. Sobald ein Reintegrationsplan vorgelegt und vom SEM genehmigt wird, organisieren IOM Bern und IOM Sofia die erforderlichen Schritte für die Umsetzung (Zahlungen an Leistungsanbieter, Beratung usw.).

⁵⁷ Diese Art der Unterstützung wird nicht in bar an die Begünstigten ausgezahlt. Wenn möglich erfolgen die Zahlungen direkt an die Leistungsanbieter gegen Vorlage von Rechnungen.

■ Medizinische Rückkehrhilfe

Die medizinische Rückkehrhilfe zur Deckung der Kosten für Medikamente oder medizinische Behandlungen (einschliesslich psychosozialer Beratung) kann vor oder nach der Rückkehr für bis zu sechs Monate beantragt werden. Das SEM kann nur solche Kosten für Medikamente oder Behandlungen zahlen, **die von der Krankenversicherung nicht erstattet werden** bzw. bevor die Anmeldung bei der Krankenversicherung in Bulgarien (mit Unterstützung der IOM Sofia oder ihrer Partner) vorgenommen werden kann. Die medizinische Rückkehrhilfe wird zusätzlich zur finanziellen Starthilfe und materiellen Zusatzhilfe gewährt.

3.3.8. Monitoring

Nach der Rückkehr der gehandelten Person bietet die IOM Sofia oder ihre bulgarische Partnerorganisation Unterstützung und Hilfestellung bei der Umsetzung des Reintegrationsprojekts an (siehe Kapitel 4). Hat die Umsetzung des Projekts nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Rückkehr begonnen, schickt die IOM Sofia einen kurzen Bericht über die aktuelle Situation an die IOM Bern, die diese Informationen an das SEM weiterleitet. Schliesslich findet, nachdem alle Zahlungen geleistet wurden, ein Monitoring-Gespräch auf freiwilliger Basis statt, das in der Regel bei einem Besuch vor Ort durch die IOM Sofia oder die zuständige Partnerorganisation geführt wird. Dieses Gespräch bietet einen Einblick in die Effektivität der längerfristigen Unterstützung und in den Fortschritt des Reintegrationsprozesses.

3.4 Zusammenarbeit mit Polizei und Justizbehörden sowie Strafverfolgung aus Sicht des Opfers

In der Schweiz sind grundsätzlich die kantonalen Justiz- und Polizeibehörden für Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel verantwortlich. Die **kantonale Staatsanwaltschaft** ist für die formelle Eröffnung des Strafverfahrens zuständig. Für die **internationale Kommunikation** in dieser Sache sind in jedem Fall zwei Bundesbehörden im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuständig: das **Bundesamt für Polizei (fedpol)** und das **Bundesamt für Justiz (BJ)**. fedpol ist für den Austausch von Erkenntnissen zwischen den Polizeibehörden verantwortlich. Das BJ ist die zentrale Behörde und Aufsichtsstelle in der Schweiz für die internationale Kooperation (Rechtshilfe) in Strafsachen.

Sowohl die Schweiz als auch Bulgarien ist **Vertragspartei der Übereinkommen des Europarates** in dieser Sache und insbesondere des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen. Dieses Protokoll bildet die Grundlage für die **direkte Kommunikation** zwischen Justizbehörden. Entsprechend können die Schweizer kantonalen Strafverfolgungsbehörden, falls beispielsweise eine Beweisaufnahme durch Einvernahmen oder Durchsuchung von Räumlichkeiten in Bulgarien erforderlich ist, ein **Ersuchen direkt an die zuständige bulgarische Justizbehörde richten**. Das BJ ist das Aufsichtsorgan in dieser Sache.⁵⁸

Sowohl Bulgarien als Mitgliedstaat der EU als auch die Schweiz als assoziierter Drittstaat ist in Eurojust vertreten. Eurojust ist die EU-Institution, die für die Unterstützung und Koordinierung von strafrechtlichen Ermittlungen bei grenzüberschreitender Kriminalität zuständig ist. Bulgarische und Schweizer Staatsanwälte können in Fällen von Menschenhandel an Eurojust herantreten und um Rechtshilfe und praktische Unterstützung ersuchen. Eurojust kann insbesondere Koordinierungstreffen (mit Unterstützung von SimultandolmetscherInnen) organisieren, falls dies von den bulgarischen oder Schweizer Staatsanwälten verlangt wird, die einen Bedarf an einer

⁵⁸ Artikel 4 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Schweizer Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Zusammenarbeit erkannt haben. Solche Treffen ermöglichen die Diskussion und Planung einer koordinierten Ermittlungsstrategie zwischen den Staatsanwälten und Polizeiermittlern in beiden Ländern. Eurojust ersetzt die Reisekosten (Flug) für zwei Vertreter aus jedem Land, die an einem solchen Koordinierungstreffen teilnehmen, und zahlt die Hotelübernachtung. In Ausnahmefällen ist es auch möglich, dass Eurojust solche Koordinierungstreffen entweder in Bulgarien oder in der Schweiz organisiert.

Falls personenbezogene Daten und **Informationen über mutmassliche Täterschaften und Opfer** benötigt werden, fordert fedpol diese von den bulgarischen Behörden an. fedpol ist die nationale Kontaktstelle für Interpol und Europol.

3.4.1. Internationale Rechtshilfe

Im Laufe einer strafrechtlichen Ermittlung kommt es häufig vor, dass **Schweizer Ermittlungsorgane Informationen aus Bulgarien benötigen oder dass spezifische Ermittlungstätigkeiten in Bulgarien durchzuführen sind**. Die Schweiz hat verschiedene bilaterale und multilaterale Vereinbarungen abgeschlossen, welche die Kooperation in Strafsachen regeln. Da die Schweiz kein Mitglied der Europäischen Union ist, finden der Europäische Haftbefehl (EuHb) und die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) keine Anwendung auf die Schweiz. Somit regeln die **Schengener Instrumente** (die Schweiz ist ein assoziiertes Mitglied des Schengener Übereinkommens) und die Instrumente der **Übereinkommen über die Rechtshilfe des Europarates** die Kooperation zwischen Bulgarien und der Schweiz. Das allgemeine Verfahren, das in der bulgarischen Strafprozessordnung⁵⁹ und dem Schweizer Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) begründet ist, gilt in sekundärer Weise. Die Kooperation zwischen den beiden Ländern hat sich bereits bewährt, wie der folgende Fall verdeutlicht:



**SILVIA UND
NATALIA**

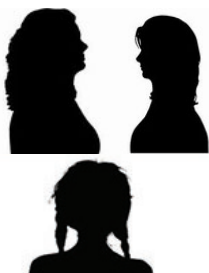
Silvia und Natalia haben sich an eine Dienststelle der Stadtpolizei in der Schweiz gewandt. Es stellte sich heraus, dass sie mit falschen Versprechungen in die Schweiz gelockt und zur Prostitution gezwungen worden waren. Die Stadtpolizei benachrichtigte die Kantonspolizei, die den Fall übernahm und die Frauen in eine Schutzwohnung brachte. Die beiden Opfer wurden von der kantonalen Staatsanwaltschaft befragt, die das Strafverfahren eröffnete. Da es sich als schwierig erwies, die Täterschaft zu identifizieren, weil lediglich ihre Spitznamen bekannt waren, bat das Bundesamt für Polizei (fedpol) die bulgarischen Behörden im Namen der Kantonspolizei um Unterstützung. Letzterer gelang es schliesslich, obwohl sie nur wenig Details über die Täterschaft erhalten hatte, diese zu identifizieren. Die Schweizer Polizei konnte sie dank der Unterstützung aus Bulgarien verhaften.

Die internationale Rechtshilfe umfasst folgende Punkte:⁶⁰

- Bereitstellung von Unterlagen
- Ermittlungsmassnahmen
- Beweiserhebung
- Bereitstellung von Informationen
- Andere Arten von Rechtshilfe, falls diese in einer internationalen Vereinbarung geregelt sind, zu der Bulgarien und die Schweiz Vertragsparteien sind, bzw. nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

⁵⁹ Abschnitte III und IV von Kapitel 36 „Verfahren in Zusammenhang mit der internationalen Kooperation in Strafsachen“ der bulgarischen Strafprozessordnung (bulgarische StPO).

⁶⁰ Artikel 471 Absatz 2 der bulgarischen StPO.



DREI BULGARISCHE FRAUEN

Bei Ermittlungen zum Menschenhandel in der Schweiz, wovon auch drei bulgarische Frauen betroffen waren, bat die Schweizer Staatsanwaltschaft die bulgarischen Behörden um Rechtshilfe, insbesondere um Befragung einer Reihe von bulgarischen Staatsangehörigen. Sie reichte eine Liste mit Fragen ein und bat darum, bei den Befragungen in Bulgarien anwesend sein zu dürfen; dem wurde entsprochen. Ihr wurde ebenfalls gestattet, weitere Fragen vorzubringen. Die bulgarischen Behörden schickten die Protokolle der Einvernahmen an das Bundesamt für Justiz in der Schweiz, das diese wiederum an die kantonale Staatsanwaltschaft weiterleitete. Das Protokoll diente dann als Beweis und wurde im Strafverfahren verwendet.

Grundsätzlich kann die internationale Rechtshilfe aus folgenden Gründen verweigert werden: Gefahr für die Souveränität, nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere Interessen, die gesetzlich geschützt sind.⁶¹ In Fällen, in denen die bulgarischen oder Schweizer Behörden in einem Fall von Menschenhandel ermitteln, der Ausbeutung in ihren jeweiligen Ländern beinhaltet, sind sie nicht verpflichtet, ihre AmtskollegInnen zu informieren.

HINWEIS OPFER

Informationen über die Aktivitäten eines Opfers, die in der Schweiz legal und nicht strafbar sind, dürfen nicht an eine ausländische Polizeibehörde weitergegeben werden. Wenn Bulgarien beispielsweise Informationen über eine Person anfordert, die in der Schweiz legal der Prostitution nachgeht, werden keine Daten übermittelt.

3.4.2. ZeugInnen oder Sachverständige, die vor einem Schweizer Gericht erscheinen

Nach bulgarischem Recht können ZeugInnen und Sachverständige nur vor ausländischen Justizbehörden erscheinen, wenn die ersuchende Behörde gewährleistet, dass die besagte Zeugin/der besagte Zeuge nicht für eine Handlung zur Verantwortung gezogen wird, die vor der Vorladung begangen wurde.⁶² Falls die bulgarischen Behörden sicherstellen möchten, dass solche Gewährleistungen auch von den Schweizer Behörden bei der Anhörung von ZeugInnen auf Schweizer Hoheitsgebiet akzeptiert und durchgesetzt werden,⁶³ muss eine Zusicherung des freien Geleits von der zuständigen Schweizer Behörde eingeholt werden. Im Allgemeinen können ZeugInnen vorgeladen werden, wenn sie sich weigern, vor einem Schweizer Gericht zu erscheinen.⁶⁴ Da dies jedoch eine Zwangsmassnahme darstellt, ist ein formales Rechtshilfeersuchen zu stellen.

HINWEIS OPFER

Opfer von Menschenhandel aus Bulgarien sind geneigt, sich als ZeugInnen an Verfahren vor einem ausländischen Gericht zu beteiligen, da sie sich besser geschützt fühlen, wenn sie von den Menschenhändlern und deren Angehörigen entfernt sind, die in der Regel aus demselben Umfeld kommen wie die Opfer. Grundsätzlich gilt, dass Opfer von Menschenhandel, die sich sowohl in Bulgarien als auch in der Schweiz bedroht fühlen, auch Angst haben, gegen die Menschenhändler auszusagen.

Menschenhändler können, wenn sie in Bulgarien in Haft sind, nur ausnahmsweise, im Ermessen des jeweiligen bulgarischen Bezirksgerichts und nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung als Zeugen in der Schweiz einvernommen werden. Die Menschenhändler können jedoch in Bulgarien im Wege der Rechtshilfe einvernommen werden.

⁶¹Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, Artikel 472 der bulgarischen StPO und Artikel 2 des Schweizer Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

⁶²Artikel 473 der bulgarischen StPO.

⁶³Art. 204 der Schweizerischen StPO.

⁶⁴Art. 201 ff. der Schweizerischen StPO.

3.4.3. Befragung mittels Video- oder Telefonkonferenz⁶⁵

3.4.3.1. Befragung mittels Videokonferenz⁶⁶

Befindet sich eine Person in Bulgarien und muss sie als Zeugin oder Sachverständige von den Schweizer Justizbehörden angehört werden, ist es jedoch nicht wünschenswert oder möglich, dass diese Person persönlich in der Schweiz erscheint, können die Schweizer Justizbehörden beantragen, dass die Anhörung mittels Videokonferenz durchgeführt wird. Gleiches gilt umgekehrt: Wenn eine Person sich in der Schweiz befindet und nicht persönlich in Bulgarien zur Anhörung als Zeugin oder Sachverständige erscheinen kann, kann sie von den bulgarischen Justizbehörden mittels **Videokonferenz** angehört werden. Zu diesem Zweck hat die zuständige bulgarische Behörde ein formelles Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu richten.

Formelle Rechtshilfeersuchen für Anhörungen mittels Videokonferenz werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Verwendung der Videokonferenz den wesentlichen Grundprinzipien des Schweizer oder bulgarischen Rechts nicht widerspricht.

Rechtshilfeersuchen für eine Anhörung mittels Videokonferenz müssen den Grund nennen, warum es nicht wünschenswert oder möglich ist, dass die Zeugin/der Zeuge oder die/der Sachverständige persönlich teilnimmt, sowie den Namen der Justizbehörde und der Personen, welche die Anhörung durchführen werden.

Die Person, die erscheinen muss, wird entsprechend den Regeln und Verfahren vorgeladen, die nach innerstaatlichem Recht in dem Land, in dem sich die Person befindet, also in der Schweiz bzw. in Bulgarien, gelten.

Im Hinblick auf die Anhörung mittels Videokonferenz finden die folgenden Regeln Anwendung:

- Die Justizbehörde des Landes, in dem die Person einvernommen werden soll, muss während der Anhörung anwesend sein; bei Bedarf muss eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Es liegt in ihrer Verantwortung, die Zeugin/den Zeugen korrekt zu identifizieren und die Beachtung der wesentlichen Grundprinzipien des innerstaatlichen Rechts sicherzustellen.

- Bei Bedarf sind Massnahmen zum Schutz der Person, die als Zeugin/Zeuge auftreten wird, zwischen den zuständigen Schweizer und bulgarischen Behörden zu vereinbaren.

Die Anhörung ist von der entsprechenden Justizbehörde selbst oder unter ihrer Leitung durchzuführen.

3.4.3.2. Befragung mittels Telefonkonferenz⁶⁷

Befindet sich eine Person in Bulgarien und muss diese als Zeugin oder Sachverständige von den Schweizer Justizbehörden angehört werden, können die Schweizer Justizbehörden die bulgarischen Behörden ersuchen, dass die Anhörung mittels **Telefonkonferenz** durchgeführt werden kann, falls dies nach Schweizer Recht zulässig ist. Gleiches gilt umgekehrt: Wenn eine Person sich in der Schweiz befindet, kann sie von den bulgarischen Justizbehörden mittels Telefonkonferenz angehört werden.

⁶⁵Artikel 474 der bulgarischen StPO.

⁶⁶Artikel 9 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

⁶⁷Artikel 10 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Anhörung mittels Telefonkonferenz kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Zeugin/des Zeugen oder der/des Sachverständigen und unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass dies den wesentlichen Grundprinzipien des Schweizer oder bulgarischen Rechts nicht widerspricht.

Das Ersuchen um Anhörung mittels Telefonkonferenz muss den Namen der Schweizer oder bulgarischen Justizbehörde, die um Anhörung mittels Telefonkonferenz ersucht, sowie die Namen der Personen, welche die Anhörung durchführen werden, enthalten.

3.4.3.3. Zuständige Behörden in der Schweiz und in Bulgarien

In **Bulgarien** wird ein Ersuchen um Video- oder Telefonkonferenz im Rahmen des **Vorverfahrens** von der nationalen Ermittlungsbehörde gestellt. Die zuständige Stelle für die **Telefonkonferenz** im Rahmen des **Hauptverfahrens** ist das Gericht gleichen Ranges wie das ersuchende Gericht, für die **Videokonferenz** ist es das Berufungsgericht in der Region, in dem die einzuvernehmende Person ihren Wohnsitz hat.

Muss eine Person auf Schweizer Hoheitsgebiet durch bulgarische Justizbehörden mittels Video- oder Telefonkonferenz angehört werden, wird die Einvernahme im **Vorverfahren** von einer Ermittlungsperson der bulgarischen nationalen Ermittlungsbehörde und im **Strafverfahren** vom Gericht durchgeführt.⁶⁸

Bulgarische Behörden sollten Ersuchen um grenzüberschreitende Video- oder Telefonkonferenzen direkt an die kantonale Staatsanwaltschaft richten, wenn bekannt ist, welche kantonale Staatsanwaltschaft für den Fall zuständig sein wird. Die Website www.elorge.admin.ch hilft dabei, die zuständige Schweizer Behörde zu identifizieren. Dafür wird unter der Stadt gesucht, wo die Zeugin/der Zeuge lebt und aussagen wird. Diese Website enthält auch Angaben über die bevorzugte Schweizer Amtssprache, in die das bulgarische Rechtshilfeersuchen übersetzt werden sollte (Deutsch, Französisch oder Italienisch). Sollen Video- oder Telefonkonferenzen in verschiedenen Schweizer Kantonen stattfinden, sollte das formelle Rechtshilfeersuchen an das Bundesamt für Justiz (BJ) in Bern gerichtet werden. In jedem Fall können das bulgarische Referat bei Eurojust und die Schweizer Verbindungsstaatsanwältin bei Eurojust den bulgarischen Behörden mitteilen, welche Schweizer Behörde Empfängerin eines solchen Rechtshilfeersuchens sein sollte.

HINWEIS OPFER

Auch wenn das Gespräch indirekt, also mittels Videokonferenz, abläuft, ist die Einvernahme für die Opfer sehr belastend, sodass sie unter Umständen am Ende die Aussage verweigern. Um dies zu verhindern, empfiehlt es sich, PsychologInnen der Beratungszentren in Bulgarien zu beteiligen, um die Opfer vor, während und nach der Einvernahme zu unterstützen. Findet die Einvernahme in der Schweiz statt, hat das Opfer einen gesetzlichen Anspruch, von einer Vertrauensperson begleitet zu werden.

⁶⁸ Artikel 474 Absätze 6 und 7 der bulgarischen StPO.

3.4.4. Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEGs), verdeckte ErmittlerInnen, kontrollierte Lieferungen, grenzüberschreitende Überwachung

Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEGs) sind in Artikel 20 des Zweiten Zusatzprotokolls vorgesehen. Die zuständige Stelle für die Errichtung einer GEG in Bulgarien ist die **Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft**.⁶⁹ In der Schweiz verhandelt das **Bundesamt für Justiz (BJ)** die Modellverträge über GEGs; die spezifische GEG wird jedoch zwischen der (regionalen) **Staatsanwaltschaft in Bulgarien und der Staatsanwaltschaft des jeweiligen Kantons in der Schweiz** errichtet. Ihr Vertrag muss vom BJ vor der endgültigen gemeinsamen Unterzeichnung genehmigt werden. Ein Rechtshilfeersuchen von der zuständigen bulgarischen Behörde an die zuständige Staatsanwaltschaft in der Schweiz ist erforderlich. Die Arbeit, Dauer und Zusammensetzung der GEGs werden in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Gremien der beiden Länder festgesetzt. Es ist wichtig festzulegen, dass die GEGs einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Erfolgt die Beweissicherung im Falle einer GEG in der Schweiz, können diese Beweise in Bulgarien im Vorverfahren genutzt werden, um die Ermittlungen voranzubringen. Sollen die Beweise jedoch im Strafverfahren genutzt werden, muss Bulgarien ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz stellen.

Eurojust verfügt über ein GEG-Sekretariat, das auf die Unterstützung und Beratung von StaatsanwältInnen hinsichtlich des Verfahrens der Errichtung einer GEG spezialisiert ist, und kann zudem vorbereitende Koordinierungstreffen zu diesem Zweck organisieren. Eurojust bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Finanzierung einer GEG mit einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder an. Mit Eurojust assoziierte Drittstaaten wie die Schweiz haben ebenfalls die Möglichkeit, um Unterstützung seitens Eurojust zu ersuchen, wenn sie eine GEG mit EU-Mitgliedstaaten bilden oder in eine bereits bestehende GEG eintreten wollen. Anträge auf Finanzierung einer GEG sind ohne Angabe von Fristen an das GEG-Sekretariat von Eurojust zu richten.⁷⁰

Im Hinblick auf verdeckte ErmittlerInnen, kontrollierte Lieferungen und grenzüberschreitende Überwachung ist die Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft die zuständige bulgarische Stelle, an die Prüfgesuche zu richten sind.⁷¹ In der Schweiz sind in erster Linie die Strafverfolgungsbehörden (sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene) zuständig.⁷² Anträge auf eine kontrollierte Lieferung und grenzüberschreitende Überwachung werden von der zuständigen Ermittlungsstelle durchgeführt, die Unterstützung bei den Polizei-, Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehörden einholen kann.

Die Kosten für die Umsetzung der Rechtshilfeersuchen werden nicht erstattet (in Ausnahmefällen jedoch möglich).⁷³

3.4.5. Übertragung von Strafverfahren nach Bulgarien

Ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens von der Schweiz nach Bulgarien sollte in Bezug auf ein Vorverfahren an die Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft und in Bezug auf

⁶⁹Artikel 476 Absatz 3 der bulgarischen StPO.

⁷⁰Siehe: <http://www.eurojust.europa.eu/Practitioners/JITs/Pages/JITs-sitemap.aspx>, zuletzt aufgerufen am 10. April 2018.

⁷¹Artikel 476 Absatz 7 der bulgarischen StPO.

⁷²Erklärungen der Schweiz bezüglich Artikel 17–19 des Zweiten Zusatzprotokolls.

⁷³Art. 20 des Übereinkommens des Europarates über die Rechtshilfe in Strafsachen, geändert gemäss Art. 5 des Zweiten Zusatzprotokolls.

ein Hauptverfahren an das Justizministerium geschickt werden, die das Ersuchen dann an das zuständige Strafgericht weiterleiten bzw. an das Stadtgericht Sofia, falls die zuständige Stelle nicht bestimmt werden kann. Mehrere der folgenden Gründe müssen vorliegen, damit ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren nach Bulgarien angenommen wird:⁷⁴

- Strafbarkeit der Tat in beiden Ländern;
- Die Täterschaft ist nach bulgarischem Recht haftbar;
- Die Täterschaft hat ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien;
- Die Täterschaft besitzt die bulgarische Staatsangehörigkeit;
- Bei der Straftat, für die eine Übertragung beantragt wird, handelt es sich nicht um ein politisches oder ein Kriegsverbrechen;
- Der Antrag verlangt keine Verfolgung oder Bestrafung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Zivilstand oder politischer Überzeugung einer Person;
- Ein Strafverfahren wurde gegen dieselbe Person in Bulgarien aufgrund einer identischen oder ähnlichen Straftat eröffnet;
- Die Übertragung des Verfahrens soll der Wahrheitsfindung dienen, und wesentliches Beweismaterial ist in Bulgarien zu finden;
- Die Strafvollstreckung wird die Chancen der verurteilten Person für eine Sozialisierung verbessern;
- Die physische Anwesenheit der Täterschaft während des Verfahrens kann in Bulgarien sichergestellt werden;
- Die Strafe kann, falls verhängt, in Bulgarien vollstreckt werden.

Nach Schweizer Recht ist die Übertragung des Strafverfahrens an Bulgarien (oder ein anderes Land) möglich, wenn die beschuldigte/n Person/en sich in Bulgarien aufhält/aufhalten und ihre Auslieferung an die Schweiz unangemessen oder unzulässig ist oder wenn sie an Bulgarien ausgeliefert wurde/n und die Übertragung der Strafverfolgung eine bessere soziale Wiedereingliederung erwarten lässt.⁷⁵ Die zuständige Behörde für die Einreichung des Ersuchens um Übertragung des Strafverfahrens an Bulgarien ist das BJ.

Die Übertragung des Strafverfahrens ist nicht obligatorisch. Sie wird vorgenommen, wenn es angemessener wäre, das Strafverfahren in dem anderen Land zu führen, zwecks Ermittlung des Sachverhalts, zur Festsetzung der Strafe oder zum Vollzug des Urteils.⁷⁶ Bei einer Übertragung des Strafverfahrens sind immer die Rechte und Interessen der Opfer zu berücksichtigen. Es gab bereits mehrere Übertragungen von Strafverfahren zwischen Bulgarien und der Schweiz, darunter auch Fälle von Menschenhandel.

Es gilt zu berücksichtigen, dass jede Verfahrenshandlung, die von einer Behörde in der Schweiz ausgeführt wird und dem bulgarischen Recht entspricht, dieselbe Beweiskraft hat, als wäre sie von einer bulgarischen Behörde ausgeführt worden.⁷⁷

Die Schweiz ist keine Vertragspartei des Übereinkommens des Europarates über die Übertragung der Strafverfolgung.⁷⁸ Daher beruht die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den beiden Ländern

⁷⁴ Artikel 478 Absatz 2 der bulgarischen StPO.

⁷⁵ Artikel 88 IRSG.

⁷⁶ Artikel 479 Absatz 3 Ziffer 2 der bulgarischen StPO.

⁷⁷ Artikel 478 Absatz 4 der bulgarischen StPO.

⁷⁸ Seit dem 1. Juli 2004 für Bulgarien in Kraft.

auf dem Übereinkommen des Europarates über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem zugehörigen Zweiten Zusatzprotokoll sowie auf Gegenseitigkeit (das Schweizer Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Kapitel 36 der bulgarischen Strafprozessordnung „Verfahren im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen“).

HINWEIS

Falls Ermittlungen in einem Fall von Menschenhandel in der Schweiz begonnen wurden, aber sowohl die/der Verdächtige als auch das Opfer sich vermutlich in Bulgarien aufhalten, kann die Schweiz sämtliche zusammengetragenen Informationen an Bulgarien übertragen und die bulgarischen Behörden ersuchen, die Ermittlungen fortzuführen.

3.4.6. Übertragung von Strafverfahren an die Schweiz

In Fällen, wo ein Strafverfahren in Bulgarien gegen eine Ausländerin/einen Ausländer oder eine Person, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland hat, eingeleitet wurde, kann das Strafverfahren an dieses Land übertragen werden.⁷⁹ Die Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft für die Übertragung von Strafverfahren ist dafür zuständig, entsprechende Anträge im Vorverfahren zu stellen, und das Justizministerium im Hauptverfahren. In der Schweiz ist das BJ die zuständige Stelle, die solche Anträge entgegennimmt oder stellt. Nach bulgarischem Recht ist ein Ersuchen um eine Übertragung von Strafverfahren aus einem der folgenden Gründe möglich:

- Die Auslieferung der Täterschaft an Bulgarien ist nicht möglich, nicht zulässig oder wurde aus einem anderen Grund nicht beantragt;
- Zur Ermittlung des Sachverhalts, Festsetzung der Strafe oder Vollstreckung des Urteils ist es angemessen, das Strafverfahren im ersuchten Land durchzuführen;
- Die Täterschaft wurde oder wird an den ersuchenden Staat ausgeliefert, oder ihre physische Anwesenheit am Strafverfahren in diesem Staat ist aus einem anderen Grund möglich.⁸⁰

Gestattet der ersuchte Staat die Übertragung des Strafverfahrens, kann es nicht in Bulgarien fortgeführt werden.⁸¹

In der Schweiz ist die Übertragung von Strafverfahren im IRSG geregelt. Die Schweiz kann einem Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens stattgeben, wenn:

- die Auslieferung nicht zulässig ist;
- die beschuldigte Person/der Verfolgte sich in der Schweiz wegen anderer schwerwiegenderer Taten zu verantworten hat;
- gewährleistet ist, dass der ersuchende Staat die Person nach einem Freispruch oder Strafvollzug in der Schweiz wegen der gleichen Tat nicht weiter verfolgt.⁸²

Im Falle einer Übertragung wird die Tat nach schweizerischem Recht beurteilt, sofern nicht das ausländische Recht milder ist.⁸³

⁷⁹ Artikel 479 der bulgarischen StPO.

⁸⁰ Artikel 479 Absatz 3 der bulgarischen StPO.

⁸¹ Artikel 479 Absatz 4 der bulgarischen StPO.

⁸² Artikel 85 IRSG.

⁸³ Artikel 86 IRSG.

3.4.7. Spiegelverfahren

Es besteht die Möglichkeit, parallele Strafverfahren in der Schweiz und in Bulgarien gegen dieselben Verdächtigen zu eröffnen, insbesondere wenn ein grenzüberschreitendes Netzwerk von Menschenhändlern beteiligt ist und mehrere Opfer in beiden Ländern identifiziert wurden. In der Schweiz wird dieser Ansatz als „Spiegelverfahren“ bezeichnet. Die beiden Verfahren werden getrennt geführt, aber koordiniert. Informationen werden aktiv ausgetauscht, und die Strafverfolgung ist effizienter. Es ist unbedingt nochmals darauf hinzuweisen, dass **die beschuldigte Person nicht zweimal für dasselbe Verbrechen verfolgt und verurteilt werden soll** (*Grundsatz ne bis in idem*).⁸⁴

3.4.8. Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zum Schutz der Opfer

Die Polizei- und Justizbehörden in der Schweiz und in Bulgarien sind nicht nur dafür verantwortlich, die Täterschaft vor Gericht zu bringen, sondern auch für die physische Sicherheit der Opfer und ihrer Familien in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten.

Die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit kann zudem aufeinander abgestimmte Sicherheitsmassnahmen festlegen, um Betroffene von Menschenhandel vor Einschüchterung und Vergeltungsmassnahmen seitens der Menschenhändler zu schützen. Falls Betroffene, die von der Täterschaft bedroht werden, nach Hause zurückkehren möchten, besteht die Möglichkeit, dass sie von der Schweizer Polizei zum Abreiseort (z.B. Flughafen, Busbahnhof usw.) begleitet werden. Die Schweizer Polizei kann zudem über internationale Polizeikanäle sicherstellen, dass Betroffene von Menschenhandel eine Notfallnummer der eigens für die Bekämpfung von Menschenhandel eingerichteten Polizeieinheit in ihrem Heimatland erhalten oder dass die bulgarische Polizei sie am Ankunftsort in Empfang nimmt, um sicherzustellen, dass sie sicher zu ihrer Schutzwohnung oder einem anderen Wohnort reisen können.

In Einzelfällen könnte die gehandelte Person aus schwerwiegenden Sicherheitsgründen von der Schweizer Polizei vom Abfahrtsort bis zum Zielort begleitet werden. In der Regel werden Betroffene jedoch von den zuständigen spezialisierten NGOs oder zwischenstaatlichen Organisationen in beiden Ländern betreut. Falls die Schweizer Polizei oder die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen Hinweise erhalten, dass es neben den Opfern in der Schweiz weitere Opfer in Bulgarien gibt, die bereits zurückgekehrt sind, aber noch immer von den Menschenhändlern bedroht werden oder unter deren Einfluss stehen, tauschen sie die Informationen mit ihren bulgarischen KollegInnen aus, damit entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.

⁸⁴ANWENDUNG DES GRUNDSATZES NE BIS IN IDEM, Artikel 54 des Schengener Übereinkommens: „Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.“

HINWEIS OPFER

Falls die gehandelte Person aufgefordert wird, von einem anderen Land zurück in das Land zu reisen, in dem die Verhandlung oder Befragung stattfindet, muss ein sicherer Transport gewährleistet werden, und die zuständigen Behörden des Landes müssen involviert sein.

3.4.9. Unterstützung für bulgarische Opfer, die an Strafverfahren in der Schweiz beteiligt sind

Oftmals gehen die Strafverfahren in der Schweiz noch weiter, nachdem die Opfer von Menschenhandel nach Bulgarien zurückgekehrt sind. In den meisten Fällen wird ein Rechtsvertreter in der Schweiz bestellt, der die Belange der/des Anspruchsberechtigten im laufenden Verfahren weiterhin vertritt. Die zuständige spezialisierte Schweizer NGO bleibt mit den Rückkehrenden in Kontakt und informiert diese regelmässig über den Stand des Verfahrens.

In einigen Fällen verlangt die kantonale Staatsanwaltschaft, dass das Opfer in die Schweiz zurückkehrt, um nochmals als Zeugin/Zeuge einvernommen zu werden oder um an einer Anhörung mit Gegenüberstellung der mutmasslichen Täterschaft teilzunehmen. Mit Zustimmung der Opfer organisiert die spezialisierte Schweizer NGO in enger Zusammenarbeit mit der spezialisierten bulgarischen NGO die Reise von Bulgarien in die Schweiz. Die bulgarische NGO kümmert sich um die Reisedokumente, den Kauf der Tickets sowie eine Übernachtung in Sofia und um ihre Verabschiedung und Abholung am Flughafen. BeraterInnen in Bulgarien leisten emotionale Unterstützung im Hinblick auf das Strafverfahren. Die Betroffenen werden zudem dabei unterstützt, in Bulgarien die für das Verfahren erforderlichen Dokumente zu besorgen. Die Schweizer NGO stellt sicher, dass die Opfer, die für zusätzliche Befragungen zurückkehren, sicher untergebracht werden und die im Opferhilfegesetz vorgesehenen Unterstützungs- und Schutzleistungen erhalten.

KAPITEL 4: SCHUTZ, UNTERSTÜTZUNG UND REINTEGRATION VON OPFERN VON MENSCHENHANDEL IN BULGARIEN

4.1. Rückkehr von Opfern nach Bulgarien: formelle und informelle Identifizierung in Bulgarien und Zugang zu Leistungen

Das Problem des Menschenhandels endet nicht mit der Rückkehr der Opfer nach Bulgarien. Die betroffenen Personen sehen sich neuen Herausforderungen gegenüber – sich zu erholen und eine neue Lebensperspektive zu finden, damit sie ihr Leben ganz neu beginnen können, und das Risiko zu vermeiden, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Die Opfer haben nicht nur das psychische Trauma und die damit verbundenen emotionalen Probleme zu überwinden, sondern auch schwere soziale und wirtschaftliche Einschränkungen. Verschiedene Organisationen in Bulgarien bieten Programme und Leistungen als Unterstützung bulgarischer Opfer von Menschenhandel an, die aus dem Ausland nach Hause zurückkehren. In vielen Fällen liegt das Problem nicht in der Reintegration der Opfer, sondern in ihrer Integration. Ziel der Programme ist es, eine relativ stabile soziale Eingliederung zu erreichen, um Retrafficking zu vermeiden. Die Mehrheit der identifizierten bulgarischen Opfer von Menschenhandel wurde sexuell ausgebeutet (77 %).⁸⁵ Aus diesem Grund sind die in Bulgarien entwickelten Programme und Leistungen überwiegend für Mädchen und Frauen gedacht, die in der Sexindustrie im Ausland ausgebeutet wurden.

HINWEIS

Das Krisenzentrum von Animus in Sofia dient als **Durchgangszentrum für gehandelte Menschen**. Dies ist ein **sicherer Ort, wo vor allem Opfer von Frauen- und Kinderhandel umgehend untergebracht werden können**. Das Zentrum unterstützt auch männliche Opfer. Es bietet **bedingungslose Unterstützung** und arbeitet unabhängig von der Polizei und anderen öffentlichen Institutionen. Das Zentrum verfügt über ein umfassendes Netz an Partnerorganisationen, die bei den dringenden Problemen der Betroffenen helfen können.

Es gibt insgesamt 17 spezialisierte Krisenzentren für Kinder und fünf Krisenzentren für Erwachsene und Kinder in Bulgarien. Acht Einrichtungen speziell für Opfer von Menschenhandel werden von der Nationalen Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB) betrieben: vier Schutzwohnungen,⁸⁶ eine Übergangswohnung und drei Tages-Beratungszentren.

Gelegentlich entscheiden sich gehandelte Menschen, nicht nach Bulgarien zurückzukehren. Eine mögliche Erklärung ist die Freizügigkeit und die Möglichkeit, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in der Schweiz zu arbeiten.⁸⁷ Weitere Faktoren, die eine solche Entscheidung erklären, sind: die Scham der Opfer, ohne Einkünfte nach Hause zurückzukehren; die Hoffnung, Geld zu verdienen, indem sie auf eigene Faust weiter in der Prostitution arbeiten; die Angst vor Bedrohung durch das Umfeld der Menschenhändler in Bulgarien; oder die Beschämung, die Identifizierungsverfahren erneut über sich ergehen zu lassen. Andere mögliche Erklärungen können sein, dass gehandelte Personen ihre Rechte als Opfer von Menschenhandel nicht kennen,

⁸⁵Gemäss Daten von GRETA für den Zeitraum 2013–2015, die im Jahresbericht 2016 der NCCTHB genannt werden.

⁸⁶Im gesamten Text wird der Begriff „Schutzwohnung“ in seiner allgemeinen Bedeutung verwendet und nicht in der Bedeutung in den Durchführungsbestimmungen zum Sozialhilfegesetz, § 1, Ziffer 35 der Zusätzlichen Bestimmungen, wonach eine Schutzwohnung eine soziale Leistung ist, die Wohnungslosen für bis zu drei Monate gewährt wird.

⁸⁷Vgl. Vereinbarung über die Freizügigkeit von Personen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der anderen Seite.

oder das Misstrauen gegenüber Institutionen, das die Menschenhändler ihnen eingeschränkt haben. Einige Opfer befürchten, dass sie nicht verstanden und unterstützt werden. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass Opfer vor ihrer Rückkehr von den Schweizer Organisationen zeitnahe und realistische Informationen über die Unterstützung erhalten, auf die sie sich in Bulgarien verlassen können.

4.1.1. Identifizierung in Bulgarien

Der Nationale Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM) unterscheidet zwischen **formeller** und **informeller Identifizierung**. Die zwei unterschiedlichen Arten der Identifizierung werden von verschiedenen Behörden durchgeführt und weisen den Opfern von Menschenhandel verschiedene Rechte zu.

Die **informelle Identifizierung** wird von mehreren Institutionen und Organisationen durchgeführt, die den Erstkontakt zum Opfer hergestellt haben. Dies können PolizeibeamtInnen, Sozialarbeitende, BeraterInnen der Helplines, Freiwillige und Aussendienstmitarbeitende einschliesslich ExpertInnen bei der Nationalen Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB) sein. Die informelle Identifizierung gewährt Opfern unmittelbaren Zugang zu Unterstützungsleistungen und -programmen, die im bulgarischen NRM vorgesehen sind, wie die kurzfristige Unterbringung in einem Krisenzentrum oder einer Schutzwohnung, psychologische Unterstützung, dringende soziale, medizinische und humanitäre Hilfe sowie Rechtsberatung.⁸⁸

Die **formelle Identifizierung** erfolgt durch die Behörden, welche die Vorverfahren durchführen (ermittelnde Polizei, Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde). Sie soll die Ermittlungs- und Strafverfahren in Gang setzen⁸⁹ und ist die Voraussetzung dafür, dass die Opfer einige ihrer Rechte geltend machen können. Dazu zählen die Beteiligung am Strafverfahren und die Konstituierung als Zivil- und/oder Privatklägerschaft, der Erhalt einer finanziellen Entschädigung im Rahmen des bulgarischen Opferhilfe- und Finanzhilfegesetzes, der besondere Schutz im Rahmen des Gesetzes über den Schutz der an Strafverfahren beteiligten Personen usw.

HINWEIS

Auch wenn eine Person als Opfer von Menschenhandel bereits in der Schweiz identifiziert wurde, muss diese Person in Bulgarien noch einmal von den bulgarischen Behörden im Vorverfahren identifiziert werden (formelle Identifizierung), falls sie sich am Strafverfahren in Bulgarien beteiligen und Schadenersatz geltend machen möchte. Im Zielland identifizierte Opfer von Menschenhandel müssen sich dagegen keiner gesonderten Identifizierung unterziehen, um Zugang zu den Unterstützungs- und Hilfsprogrammen zu erhalten.

Eine **Befragung** ist erforderlich, um festzustellen, ob eine Person ein Opfer von Menschenhandel ist. Es besteht ein Unterschied zwischen einer Befragung und einer Einvernahme im Rahmen des Strafverfahrens.⁹⁰

Bei der **Befragung** soll festgestellt werden, ob der Straftatbestand des Menschenhandels erfüllt ist und ob die betroffene Person ein Opfer von Menschenhandel ist. Dabei werden Fragen zu den wichtigsten Hinweisen auf Menschenhandel gestellt, wie Betrug, Gewaltanwendung und Ausbeutung, sowie Fragen, um bestimmte Tatsachen aufzudecken (wo, wann, wie usw.). **Die Befragung wird mit Zustimmung des Opfers durchgeführt.** Die im Laufe einer Polizeikontrolle durchgeführte Befragung

⁸⁸Nationaler Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM); Standardverfahren 1 Identifizierung und Zuweisung von Opfern von Menschenhandel; Massnahme 1.1 Identifizierung.

⁸⁹Ibid.

⁹⁰Gemäss dem Nationalen Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM).

hat keine Beweiskraft und kann nicht im Vorverfahren verwendet werden. Nach der Befragung mit einer Polizistin/einem Polizisten werden die Opfer einem Krisenzentrum zugewiesen.



VIKTORIA

Viktorias Flugzeug landet spät abends, und sie wird von Vertreterinnen von IOM und Animus am Flughafen abgeholt. Ein Polizist spricht mit ihr und stellt fest, dass sie ein Opfer von Menschenhandel ist. Sie wurde bereits identifiziert und kehrt über die staatliche Rückkehrhilfe für gehandelte Personen zurück. Wenngleich sie einem Gespräch mit der Polizei zugestimmt hat, weigert sich Viktoria, das Protokoll der Befragung zu unterzeichnen. Sie gibt an, dass sie in Zukunft nicht mehr behelligt werden und aussagen möchte.



SVETLA

Die Rückkehr von Svetla wird vorgängig in Zusammenarbeit von Animus, der schweizerischen NGO, bei der Svetla untergebracht ist, der IOM Schweiz und der IOM Bulgarien organisiert. Der Fall gibt Anlass zur Sorge, da die Vorgespräche, die mit Svetla in der Schutzwohnung in der Schweiz geführt wurden, zeigten, dass sie emotional labil ist. Svetla war einverstanden, für eine Nacht im Durchgangszentrum untergebracht zu werden und mit einer Psychologin zu sprechen. Eine Mitarbeiterin der IOM holt sie am Flughafen ab und begleitet sie zum Durchgangszentrum.

Während der Vorgespräche stimmte Svetla zu, am Flughafen mit der Polizei zu sprechen. Bei ihrer Ankunft wiederholt Svetla ihre Zustimmung. Eine Mitarbeiterin der Generaldirektion Grenzpolizei spricht mit ihr über ihre Erfahrungen. Svetla ist ruhig und unterzeichnet das Protokoll der Befragung. Sie wird aufgeklärt, dass sie sich später, falls sie damit einverstanden ist, als Zeugin an dem eingeleiteten Strafverfahren beteiligen kann.

Die **Befragung oder Entgegennahme der Zeugenaussage** soll andererseits nützliche Informationen für die Ermittlungen zu der Straftat und für die Strafverfolgung der Täterschaft zusammentragen. Während der Einvernahme werden spezielle Fragen zur Identifizierung der Täterschaft, dem Ort und den Tatwerkzeugen der Straftat gestellt. Die Einvernahme kann nicht vor Ablauf der Erholungs- und Bedenkzeit durchgeführt werden, es sei denn das Opfer hat ausdrücklich zugestimmt, mit den Behörden bei der Aufdeckung des Verbrechens zusammenzuarbeiten. Das Protokoll der Einvernahme dient als Beweismittel vor Gericht.

HINWEIS OPFER

Die Befragung und die Einvernahme sind für die Opfer gleichermassen beunruhigend. Vor der Befragung müssen sie über die Konsequenzen eines Gesprächs mit einer Polizistin/einem Polizisten informiert werden, insbesondere dass die Befragung als Grundlage für die Einleitung des Vorverfahrens über die Straftat des Menschenhandels dienen kann.

VertreterInnen der Generaldirektion Grenzpolizei befragen alle Opfer von Menschenhandel, über deren Rückkehr nach Bulgarien sie informiert werden. Die Opfer haben das Recht, die Offenlegung dieser Informationen gegenüber der Generaldirektion Grenzpolizei abzulehnen und ein Gespräch mit der Polizei zu verweigern. Um dem Wunsch des Opfers nachzukommen, muss die Organisation, die das Opfer in Bulgarien in Empfang nimmt, bereits im Vorfeld entsprechend informiert werden. In diesen Fällen werden die Opfer in der Ankunftshalle abgeholt – mit allen damit verbundenen Risiken.

Bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien ist zu beachten, dass die (ursprüngliche) Zustimmung des Opfers zur Durchführung der Tätigkeit, die später zur

Ausbeutung (z.B. Prostitution) führte, unerheblich ist.⁹¹ In den meisten Fällen geben die Opfer zunächst ihre Zustimmung zur Durchführung der Dienstleistungen, die später zur Ausbeutung führen. Die meisten jungen Frauen in Bulgarien, die Opfer von sexueller Ausbeutung werden, verlassen Bulgarien beispielsweise aus freien Stücken und werden durch verschiedene soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten dazu gedrängt, Sexarbeiterinnen in der Schweiz zu werden. Später sind sie scheinbar enttäuscht über die Arbeitsbedingungen, ihre Einkünfte werden ihnen von den Menschenhändlern weggenommen, und die Opfer werden durch Gewalt und Drohungen wie Leibeigene behandelt. Eine sorgfältige Untersuchung und eine gute Kooperation zwischen den schweizerischen und bulgarischen Behörden sind erforderlich, um die Opfer von Menschenhandel zu identifizieren.

4.1.2. Information der Opfer über ihre Rechte in Bulgarien



SVETLA

Vertreterinnen der IOM begleiten Svetla zum Animus Durchgangszentrum. Auf dem Weg zum Durchgangszentrum sprechen sie über Svetlas Erfahrung während der polizeilichen Befragung am Flughafen und informieren sie über ihre Rechte als Opfer, insbesondere ihre Entscheidung, mit den Behörden bei der Aufdeckung der Straftat zusammenzuarbeiten oder nicht. Zu diesem Zeitpunkt ist Svetla nicht bereit, in irgendeiner Form beteiligt zu werden, und möchte nicht von ihrem Recht auf Bedenkzeit Gebrauch machen. Sie möchte schnell nach Hause gehen. Von der Beraterin des Durchgangszentrums erhält Svetla weitere Informationen über ihre Rechte. Es ist schwierig für Svetla, die Situation zu diesem Zeitpunkt zu verstehen.

Auch wenn gehandelte Personen sich weigern, in einem Krisenzentrum untergebracht zu werden, versuchen die Sozialarbeitenden, die sie abholen, sie bestmöglich über ihre Rechte zu informieren. Gemäss NRM muss jeder, der einen ersten Kontakt zu einer gehandelten Person herstellt, die aus der Schweiz oder einem anderen Zielland zurückkehrt, diese über ihre Rechte informieren. Betroffene Personen erhalten bei der erstbesten Gelegenheit folgende Informationen und Erklärungen:⁹²

- Menschenhandel findet ungeachtet der Zustimmung der Opfer statt (insbesondere wenn die Opfer anfänglich zugestimmt haben, eine bestimmte Arbeit auszuüben oder sich an einer Tätigkeit zu beteiligen);
- Nichtbestrafung der Opfer für Straftaten, zu denen sie als direkte Folge des Menschenhandels gezwungen wurden;
- Das Recht eines Opfers auf eine einmonatige Bedenkzeit für die Entscheidung, ob sie bei der Aufdeckung der Straftat mit den Behörden zusammenarbeiten möchten;
- Das Recht der Opfer, in einem Krisenzentrum untergebracht zu werden und psychologische Unterstützung sowie soziale, rechtliche, medizinische und humanitäre Hilfe zu erhalten.

Falls die betroffene Person nicht in einem Krisenzentrum untergebracht werden möchte, sorgen die VertreterInnen der Generaldirektion Grenzpolizei für einen Ort am Flughafen, wo die Sozialarbeitenden oder PolizistInnen in Ruhe mit der gehandelten Person sprechen können, bevor sie geht. Einige Opfer möchten, sobald sie in Bulgarien angekommen sind, schnellstmöglich nach Hause zu ihren Familien fahren. In solchen Fällen müssen Sozialarbeitende kreativ sein. Wenn die Sozialarbeitenden die Opfer zum Busbahnhof begleiten, nutzen sie beispielsweise die – wenn auch kurze – Zeit, die sie mit den gehandelten Personen verbringen, um diesen grundlegende Informationen über ihre Rechte sowie nützliche Kontakte für den Notfall zu geben.

⁹¹ Artikel 159a des bulgarischen Strafgesetzbuches.

⁹² Gemäss dem Nationalen Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM).

4.1.3. Umgehender und bedingungsloser Zugang zu Leistungen

Betroffene von Menschenhandel haben ein Recht auf umgehende und bedingungslose Unterstützung ab dem Moment, wo sie im Zielland identifiziert werden, bzw. unmittelbar nach ihrer Rückkehr nach Bulgarien. Die Soforthilfe und die kurzfristige Unterstützung sind nicht von der Entscheidung der Opfer abhängig, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Die kurzfristige Unterstützung kann zu einer langfristigen Unterstützung ausgeweitet und fortgeführt werden, bis die Opfer ausser Gefahr sind, und zwar nicht nur in Bezug auf das Risiko des erneuten Menschenhandels, sondern auch das Risiko anderer Formen des Missbrauchs.⁹³ Der Zugang zu kurzfristigen Leistungen ist unentgeltlich, jedoch sprechen die Opfer die Leistungsanbieter selten auf eigene Initiative an. In den meisten Fällen verweist die Partnerorganisation im Ausland, die Polizei, die IOM oder eine andere Institution, welche die Opfer identifiziert hat, diese an die bestehenden Dienste des Landes.

HINWEIS

Die Animus Association Foundation bearbeitete im Jahr 2016 49 Fälle von Menschenhandel: 29 waren von Partnerorganisationen in den Zielländern zugewiesen worden, vier vom Sekretariat der NCCTHB, 13 von der IOM und ein Fall von der Polizei. In gerade einmal zwei Fällen handelte es sich um Selbstzuweisungen.

Auch wenn sie ein Recht auf bedingungslose Unterstützung haben, wollen viele Opfer, die nach Bulgarien zurückkehren, von dieser Unterstützung keinen Gebrauch machen und zeigen kein Interesse an ihren Rechten. Einige bevorzugen die umgehende Rückkehr zu ihren Familien. Andere fürchten, dass sie keine freien Entscheidungen über ihre Zukunft treffen können, wenn sie erst einmal in einem Krisenzentrum oder einer Schutzwohnung sind. Für eine dritte Gruppe von Opfern ist die Rückkehr nach Bulgarien nur eine vorübergehende Lösung, und sie machen sich schnell auf ihren Weg zurück in die Zielländer. Bei den Opfern, welche die Unterstützungsleistungen nutzen, handelt es sich zunehmend um Menschen, die nur schwer alleine zurechtkommen oder verschiedene körperliche oder geistige Beeinträchtigungen haben.

4.1.4. Keine Festnahme von gehandelten Personen

Opfer von Menschenhandel werden nach ihrer Identifizierung nicht von den Behörden festgenommen. Die Schutzwohnungen und Krisenzentren für Erwachsene sind offene Einrichtungen, und die gehandelten Personen werden dort nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung untergebracht. Nur wenn die Sicherheit der Opfer in Gefahr ist, kann eine halb offene Form der Unterbringung angeordnet werden (Ausgang mit Begleitung) und im schlimmsten Fall eine halb geschlossene oder geschlossene Form der Unterbringung.



MILENA

Milena kommt aus einer Stadt in der Nähe von Sofia, wo auch die Leute leben, die sie in den Menschenhandel getrieben haben. Bei ihr wurde eine bipolare affektive Störung festgestellt; sie befindet sich in einem Zustand der Hypomanie. Auf eigenen Wunsch wurde sie anfänglich in einem Krisenzentrum in ihrem Heimatort untergebracht. Allerdings stellte sich heraus, dass sie Kontakte zu den Menschenhändlern hatte; sie hatte ihnen den Ort der Schutzwohnung mitgeteilt, in der sie sich befand. Aufgrund des hohen Risikos, erneut ein Opfer von Menschenhandel zu werden, wurde sie in das Animus Durchgangszentrum gebracht. Da die Gefahr der Kontaktaufnahme zu den Menschenhändlern gross war, wurde eine geschlossene Form der Unterbringung angeordnet. Nachdem sich ihr Zustand gebessert hatte, konnte der Übergang in eine halb geschlossene Form erfolgen.

4.1.5. Risikobeurteilung

Die Risikobeurteilung ist ein laufender Prozess, der auch nach der Rückkehr der Opfer nach Bulgarien weitergeht.

⁹³ Artikel 25 und 27 des bulgarischen Gesetzes gegen den Menschenhandel.



ВИКТОРИЯ

Viktoria wird zum Animus Durchgangszentrum gebracht, wo sie über Nacht bleibt. Sie wirkt unbeteiligt und kann nicht darüber reden, was sie durchgemacht hat. Die diensthabende Beraterin beruhigt sie und führt ein kurzes Gespräch mit ihr. Die Beraterin stellt einige Fragen zur Sicherheit von Viktoria in ihrem Heimatort. Ihre Antworten bestätigen die erste Einschätzung der Beraterin der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, dass es noch zu früh für Viktoria ist, nach Hause zurückzukehren, da das Risiko besteht, dass die Menschenhändler sie verfolgen. Am folgenden Morgen ist Viktoria mit Unterstützung der IOM auf dem Weg zu der von der NCCTHB betriebenen Schutzwohnung.



SVETLA

Der Fall von Svetla ist im Animus Durchgangszentrum bereits bekannt, da die Beraterinnen mit ihr gesprochen haben, als sie in einer Schutzwohnung für Frauen in der Schweiz untergebracht war. Sie ist sehr ungeduldig und möchte schnellstmöglich nach Hause fahren. Sie ist überspannt und verwirrt und damit gefährdet, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Die Beraterinnen beurteilen ihren Gemütszustand und ihre Fähigkeit, sich ein der Realität entsprechendes Urteil zu bilden. Sie berücksichtigen verschiedene Faktoren in ihrem Umfeld und stellen einen Sicherheitsplan auf. Bevor Svetla das Zentrum verlässt, erhält sie die Telefonnummer der Nationalen Beratungsstelle für Opfer von Gewalttaten, die täglich rund um die Uhr erreichbar ist, die Kontaktdaten einer Ansprechperson bei der regionalen Polizeistelle in ihrem Ort und die Telefonnummer des Durchgangszentrums.

Bei der Ankunft der gehandelten Personen in Bulgarien wird das Risiko in Bezug auf die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben beurteilt – ob sie dringende medizinische Probleme haben, die eine umgehende Intervention erfordern, und ob ein Risiko für erneuten Menschenhandel besteht. Auch frühere oder aktuelle Vorfälle von Gewalterfahrungen werden berücksichtigt.⁹⁴ Die von der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration oder einer anderen Schweizer Opferschutzorganisation in diesem Zusammenhang bereitgestellten Informationen sind sehr wichtig. Ist ein hohes Risiko erkennbar, werden vorab Informationen von den Schweizer Institutionen an die bulgarischen Partner geschickt, die relevante Spezialmassnahmen organisieren. Die IOM Sofia kann beispielsweise eine Begleitung, auch eine medizinische Begleitung, bereitstellen, um die Sicherheit eines Opfers zu gewährleisten. Bei Bedarf wird auch für eine dringend erforderliche Einweisung in ein Krankenhaus gesorgt.

HINWEIS

Wichtig bei der gemeinsamen Organisation der sicheren Rückkehr einer gehandelten Person ist der Austausch der Informationen, die im Laufe der Risikobeurteilung seitens der Hilfsorganisation in der Schweiz (z.B. die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration) zusammengetragen wurden, mit der Aufnahmeorganisation in Bulgarien (z.B. Animus) – und zwar direkt oder indirekt über die IOM. So können sich die BeraterInnen in Bulgarien auf den Fall vorbereiten. Das ist auch für die betroffene Person wichtig, da sie die traumatische Erfahrung des Menschenhandels nicht noch einmal durchleben muss.

Die Opfer sind häufig aufgewühlt und verwirrt, wenn sie nach Hause kommen, und es kann vorkommen, dass sie die Sozialarbeitenden, die sie am Flughafen in Empfang nehmen sollen, verpassen. Es gibt auch Fälle, wo die Menschenhändler über die Rückkehr der Opfer informiert wurden und diese am Flughafen erwarten. Um solche Vorfälle zu vermeiden, wurde eine Vorgehensweise eingerichtet, bei der Mitarbeitende der Aufnahmeorganisation in Bulgarien die gehandelten Personen gemeinsam mit der Generaldirektion Grenzpolizei nicht in der Ankunftshalle abholen, sondern direkt hinter dem Bereich der Sicherheitskontrollen.

⁹⁴ Im Einklang mit dem Nationalen Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM); Standardverfahren 1 Identifizierung und Zuweisung von Opfern von Menschenhandel; Massnahme 1.2 Risikobeurteilung.

Bei dem Prozess der Risikobeurteilung von Opfern, die nach Bulgarien zurückkehren, werden zunächst Informationen berücksichtigt, die von der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration oder einer anderen Schweizer Opferschutzorganisation bereitgestellt werden. Da die Risikobeurteilung sich auf die Reintegration des Opfers bezieht, erfolgt sie auf lange Sicht und umfasst verschiedene Aktivitäten, sodass sie auch als **Risikomanagement** bezeichnet werden kann. Die Opfer können gemeinsam mit einer Beratungsperson beurteilen, welche Risikofaktoren sie kontrollieren können und welche nicht. Bei der **Vorbereitung der Rückkehr von Opfern** zu ihren Familienangehörigen in ihrem Heimatort erfolgt die Risikobeurteilung durch die Aufnahmeeinrichtung in Zusammenarbeit mit der lokalen Generaldirektion für Sozialbeistand und den regionalen Polizeidienststellen. Der Prozess der Risikobeurteilung und des Risikomanagements dauert während des Aufenthalts des Opfers im Krisenzentrum oder in der Schutzwohnung an.

Das Risikomanagement berücksichtigt folgende Themen im Zusammenhang mit den Opfern:⁹⁵

- Haben die Opfer dringende gesundheitliche Probleme oder besondere medizinische Bedürfnisse?
- Besteht ein Risiko des erneuten Menschenhandels oder ein Risiko, dass die Opfer andere Formen der Gewalt erleiden (auch in ihrer Familie)?
- Ist die Familie des Opfers am Menschenhandelsprozess beteiligt? Haben die Opfer andere Formen der Gewalt erfahren?
- Verfügen Menschen in ihrer engeren Umgebung über ausreichende soziale und emotionale Kompetenzen, um sie zu unterstützen?
- Wurden Angehörige der Opfer bedroht?
- Kennen die MenschenhändlerInnen die Aufenthaltsorte der Opfer? Wissen sie, dass diese zurückkommen?
- Haben die Opfer ein sie unterstützendes Umfeld?
- Emotionale Stabilität der Opfer
- Sind in der Gemeinschaft Unterstützungsleistungen, -organisationen oder -programme verfügbar?
- Können sich die Opfer auf die Hilfe und Unterstützung der öffentlichen Einrichtungen in der Region verlassen?
- Andere wichtige Aspekte – je nach Einzelfall.

Je mehr Informationen die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration oder eine andere Schweizer Opferschutzorganisation zu den oben aufgeführten Themen bereitstellt, desto einfacher ist der Risikobeurteilungsprozess.

HINWEIS OPFER

Die Sorgen der Opfer sind sehr wichtig für die Risikobeurteilung, denn sie kennen ihre Situation am besten und haben Überlebensfähigkeiten entwickelt. Allerdings muss beachtet werden, dass sie häufig geneigt sind, das Risiko zu ignorieren. Aus diesem Grund ist die Risikobeurteilung im Hinblick auf die Verletzlichkeit des Opfers ein langer Prozess und sollte sowohl die Ansicht des Opfers als auch die Einschätzung verschiedener ExpertInnen umfassen.

Betroffene von Menschenhandel können das Krisenzentrum oder die Schutzwohnung jederzeit verlassen bzw. wenn sie und die ExpertInnen sich einig sind, dass es sicher für sie ist, nach Hause zurückzukehren und ihr Leben fortzuführen. Häufig müssen Opfer nach ihrem Aufenthalt in einem Krisenzentrum länger in einer Schutzwohnung bleiben, da das Risiko sehr hoch ist – wie im Falle von Viktoria.

⁹⁵Gemäss NRM; Standardverfahren 3. Soziale Inklusion und Reintegration; Massnahme 3.1 Langfristige psychologische Unterstützung und Stärkung der Eigenständigkeit.

4.2. Umgehende und bedingungslose Unterstützung für Opfer von Menschenhandel in Bulgarien: besondere Rechte

4.2.1. Krisenintervention, Unterbringung und Umgang mit dringenden Bedürfnissen der Opfer

Opfer von Menschenhandel können dringend erforderliche Unterstützung erhalten und in einem Krisenzentrum oder einer Schutzwohnung für Opfer von Menschenhandel untergebracht werden. Die Krisenintervention soll die dringlichsten Bedürfnisse der Opfer decken. Sie dauert drei bis sechs Monate.⁹⁶

Die Ziele sind:⁹⁷

- **Schutz:** Opfer werden an einem sicheren und geschützten Ort untergebracht;
- **Prävention:** Eine schnelle Intervention verhindert schlimmere psychische und soziale Probleme und die Beteiligung der Opfer an neuen Risikosituationen;
- **Unterstützung:** Die psychologische Arbeit reduziert den Schmerz und Schock aufgrund der gemachten Erfahrungen und verbessert die Chancen der Opfer, damit fertig zu werden.



SVETLA

Durch die Telefonate vor ihrer Rückkehr weiss Svetla zwar, was sie im Animus Durchgangszentrum erwartet; sie erscheint dennoch verwirrt und angespannt. Ihr grosser Wunsch, so schnell wie möglich zu ihrer Familie nach Hause zu fahren, führte dazu, dass sie nur sehr kurz in der Schutzwohnung in der Schweiz blieb. Ihre Gefühle sind nach wie vor sehr intensiv. Die Krisenberatung soll Svetla helfen, zur Ruhe zu kommen, und sie ermutigen, ihre Erfahrungen mit anderen zu teilen. Fragen sollen ihr dabei helfen, ihre Geschichte über die Ereignisse, die zu der Krise führten, zu ordnen und besser zu verstehen, was mit ihr passiert ist. Sie erhält emotionale Unterstützung und Verständnis, dass sie kein Verschulden trifft, da sie Opfer einer Straftat war.

Svetla wird von einer klinischen Sozialarbeiterin zum Busbahnhof begleitet. Diese kauft ihr ein Ticket und begleitet sie zum Bus in ihren Heimatort. Später nimmt eine Beraterin des Durchgangszentrums Kontakt zu ihr auf, um sicherzugehen, dass sie sicher zu Hause angekommen ist.

Opfer, die in einer Schutzwohnung in der Schweiz untergebracht waren, haben in der Regel den Schock aufgrund der Gewalt überwunden und kehren in einem relativ stabilen emotionalen Zustand nach Bulgarien zurück. **Und dennoch stellt die Rückkehr in ihr Land eine erneute Veränderung dar, an die sie sich gewöhnen müssen.** Einige der Opfer – wie Svetla – lassen dies ausser Acht und möchten so schnell wie möglich zu ihren Familien zurückkehren, wo sie sich sicher fühlen. Andere wiederum haben grosse Probleme, sich an den Gedanken der Rückkehr zu gewöhnen. Sie schämen sich, dass ihre Zukunftspläne und ihr Streben nach einer besseren Zukunft gescheitert sind. Sie haben Angst, dass die MenschenhändlerInnen sie finden und dass ihre Familien erfahren, was sie getan haben. Sie fühlen sich schuldig, weil sie ihre Familien enttäuscht haben. Sie sind verzweifelt, weil sie keine Zukunft für sich sehen. Sie haben keine Verwandten, zu denen sie gehen können. Die Krisenintervention beschäftigt sich mit diesen sehr komplexen Gefühlen, welche die betroffenen Personen in Gefahr bringen, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf der Gewöhnung der Opfer an das Umfeld in Bulgarien. Die Krisenintervention gibt ein angemessenes Urteil über die Ressourcen

⁹⁶Gemäss den Durchführungsbestimmungen zum Sozialhilfegesetz.

⁹⁷Gemäss dem Nationalen Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM); Standardverfahren 2. Schutz und Unterstützung; Massnahme 2.1. Krisenintervention.

und Fähigkeiten der Opfer und schafft realistische Erwartungen über ihre Zukunft in Bulgarien. Zudem sorgt sie für neue Entwicklungsmöglichkeiten für die Umsetzung. Die Krisenintervention hilft den Opfern dabei, sich selbst anders wahrzunehmen – als Menschen, die eine sehr schwierige Situation überlebt haben und Umsicht und Respekt verdienen.



VIKTORIA

Langsam beruhigt sich Viktoria. Sie spricht nur einmal mit der Beraterin im Animus Durchgangszentrum, was sich als für sie sehr wichtig herausstellt. Zum ersten Mal spricht sie direkt mit der Beraterin in ihrer Muttersprache (ohne die Hilfe einer Dolmetscherin) darüber, was sie durchgemacht hat. Sie erzählt ihre ganz persönliche Geschichte. Sie ist erschöpft von der Reise und verzweifelt darüber, was sie erlebt hat. Sie ist noch nicht bereit, nach Hause zu fahren, auch wenn sie dies wirklich gerne möchte. Die Krisenintervention fokussiert auf ihre Gefühle: Scham, Angst und Schuld. Weitere wichtige Punkte sind die Perspektivlosigkeit und die fehlende Vision für die Zukunft. Die Beraterin unterstützt Viktoria emotional. Gemeinsam beginnen sie, einen Plan für die nahe Zukunft zu erstellen.

Abhängig von den individuellen Bedürfnissen des Opfers umfasst die Krisenintervention, die in den Krisenzentren für Opfer von Gewalt in Bulgarien geleistet wird, folgende Elemente:⁹⁸

- Dringende Unterbringung in einem Krisenzentrum; diese erfolgt freiwillig. Die Opfer unterschreiben eine Erklärung und verpflichten sich, die Regeln und Vorschriften in dem Zentrum zu beachten. Ziel ist es, das Geschehene zu verinnerlichen und auf das Zusammentreffen mit den Familien vorzubereiten.
- Dringende psychologische Unterstützung, um die emotionalen Ängste im Zusammenhang mit der Rückkehr der Opfer nach Bulgarien zu überwinden; eine Beurteilung und Steuerung der Bedürfnisse und des Risikos sowie die Planung der nächsten Schritte für die Reintegration der Opfer. Die psychologische Unterstützung ist freiwillig und wird von einer Beraterin/einem Berater (PsychologInnen oder Sozialarbeitende) in einer geschützten Umgebung durchgeführt.
- Dringende soziale, medizinische und humanitäre Hilfestellung, die insbesondere alle anwaltlichen Bemühungen und Kontakte mit zuständigen Institutionen zur Lösung der Probleme des Opfers umfasst. Die Fallbearbeiterin/Der Fallbearbeiter kann ein multidisziplinäres Team organisieren, das aus VertreterInnen verschiedener Organisationen besteht. Die humanitäre Hilfe deckt Ausgaben für den dringenden Bedarf der gehandelten Menschen wie den Kauf von Medikamenten, die Zahlung von Gebühren, Transportkosten, den Kauf lebensnotwendiger Dinge usw.

HINWEIS

Es gibt **drei spezialisierte Schutzwohnungen für Opfer von Menschenhandel in Bulgarien**: in Sofia, Varna und Burgas. Diese werden von der NCCTHB betrieben. Die Unterbringung in diesen Schutzwohnungen soll den Opfern Zuflucht sowie soziale, medizinische und psychologische Hilfe bieten und den Kontakt zu den Angehörigen der Opfer sowie zu spezialisierten Institutionen und Organisationen herstellen. Betroffene von Menschenhandel können in den Schutzwohnungen bleiben, bis das Strafverfahren abgeschlossen ist, sofern sie an dem Verfahren beteiligt sind. Die Unterbringung der Opfer in den Schutzwohnungen erfolgt durch die NCCTHB.

Betreiber der Schutzwohnungen sind die **Zentren für die Unterstützung und Beratung gehandelter Menschen**. Sie bieten in verständlicher Form Beratung über Verwaltungs- und Strafverfahren an und stellen die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Menschenhandel sicher. Die Zentren bieten zudem spezialisierte psychologische und medizinische Hilfe an und erleichtern die Reintegration der Opfer in das familiäre und soziale Umfeld. Die Zentren stehen auch Opfern offen, die nicht in einer Schutzwohnung untergebracht sind.

⁹⁸ Gemäss dem Nationalen Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM).

In den meisten Krisenzentren und spezialisierten Schutzwohnungen für Opfer von Menschenhandel sind Frauen untergebracht. Nur die spezialisierte Schutzwohnung in Sofia beherbergt männliche Opfer. In der Regel handelt es sich bei diesen männlichen Opfern, die Hilfe benötigen, um Opfer von Menschenhandel zum Zwecke des Bettelns. Aufgrund von körperlichen Einschränkungen, geistigen Störungen oder vagabundierender Lebensweise sind sie erheblich gefährdet und müssen in spezialisierten Zentren für behinderte Menschen oder Wohnungslose untergebracht werden. Häufig werden sie auch in Hospizen für behinderte ältere Menschen untergebracht.



VASIL

Vasil ist ein 60-jähriger Mann. Er wird Animus über die IOM von der Caritas zugewiesen. Er wurde von der Polizei im Zielland als Opfer von Menschenhandel zum Zweck des Bettelns identifiziert. Der Mann hat eine Behinderung und bewegt sich mithilfe von Gehstützen. Er wird am Flughafen abgeholt und in ein Wohnheim gebracht. Er erhält Unterstützung und Beratung im Durchgangszentrum. Nachdem das Risiko, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, und die Möglichkeiten einer Reintegration von Vasil beurteilt wurden, kehrt dieser in seinen Heimatort zurück. Die Generaldirektion Menschen mit Behinderung und Soziale Dienste sowie die Generaldirektion Sozialhilfe in seinem Heimatort wurden vorgängig kontaktiert, und Vasil erhält bei seiner Rückkehr finanzielle und soziale Unterstützung.

4.2.2. Recht auf Erholungs- und Bedenkzeit

Die Unterbringung in einem Krisenzentrum fällt in die 30-tägige Erholungs- und Bedenkzeit, auf die Opfer bei ihrer Rückkehr nach Bulgarien Anspruch haben.

Das Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht nicht ausdrücklich eine Erholungs- und Bedenkzeit vor, wenngleich der Nationale Koordinationsmechanismus diese explizit nennt.⁹⁹ Gehandelte Menschen haben ein Recht auf eine Erholungs- und Bedenkzeit und müssen schnellstmöglich nach ihrer **formellen Identifizierung** als Opfer von Menschenhandel entsprechend informiert werden. In der Praxis findet dies zumeist nach Eröffnung des Vorverfahrens statt. Zum Zeitpunkt, wo Opfer informiert werden, dass das Vorverfahren eröffnet wurde, müssen ihnen ihre Rechte – auch das Recht auf eine Erholungs- und Bedenkzeit – mitgeteilt werden, und sie unterzeichnen diesbezüglich eine Erklärung.

Während der Erholungs- und Bedenkzeit dürfen Opfer nicht von den zuständigen Behörden für die Vorverfahren einvernommen werden. Gelegentlich erschwert dies die Arbeit der Ermittlungsbehörden, die innerhalb von zwei Monaten die Ermittlung durchführen sollen, wenngleich dieser Zeitraum bei faktisch und rechtlich komplexen Fällen auf bis zu vier Monate verlängert werden kann.¹⁰⁰ Dennoch ist es wichtig, die Erholungs- und Bedenkzeit zu beachten, um dem Opfer Erholung zu ermöglichen.



VIKTORIA

Nach Verlassen des Durchgangszentrums reist Viktoria zur Schutzwohnung der regionalen NCCTHB, wo sie untergebracht wird. In den ersten Tagen wird ein Aktionsplan erstellt, der die Risikobeurteilung und Viktorias persönliche Wünsche berücksichtigt. Sie wird nochmals darüber informiert, dass sie Anspruch auf eine Erholungs- und Bedenkzeit hat, die ab dem Datum ihrer Rückkehr nach Bulgarien läuft. Sie erhält die Betreuung, die sie benötigt, und unterzieht sich einer Reihe medizinischer Untersuchungen und Tests. Aufgrund einer Sehstörung wird ihr eine Brille verschrieben. Zudem erhält sie Rechtsberatung.

Die Krisenzentren versuchen, das Recht der Opfer auf eine Erholungs- und Bedenkzeit in die Praxis umzusetzen und psychologische und soziale Unterstützung zu leisten, sodass die Opfer die

⁹⁹ Gemäss dem Nationalen Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM); Standardverfahren 2. Schutz und Unterstützung; Massnahme 2.2. Unterstützung während der Erholungs- und Bedenkzeit.

¹⁰⁰ Artikel 234 der bulgarischen Strafprozessordnung.

Möglichkeit zur Stabilisierung haben. Darüber hinaus bieten oder organisieren die Krisenzentren Rechtsberatung, damit die Opfer eine überlegte Entscheidung treffen können, ob sie bei der Aufdeckung der Straftat mit den Behörden zusammenarbeiten wollen.

4.2.3. Anspruch auf Rechtsberatung

Während der Erholungs- und Bedenkzeit erhalten Opfer unentgeltliche Rechtsberatung, um eine überlegte Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie mit den Behörden zusammenarbeiten oder nicht.¹⁰¹ Sie erfahren unter anderem, wie das Strafverfahren abläuft; was ihre Beteiligung bewirken würde; welches ihre Rechte dabei sind; wie sie unentgeltliche Rechtsberatung erhalten können; wie lange das Verfahren dauern kann; wie es ausgehen könnte; welche Möglichkeiten bestehen, ihre Sicherheit zu gewährleisten; und ob eine Gegenüberstellung mit den Menschenhändlern erforderlich ist.



VIKTORIA

Während der Erholungs- und Bedenkzeit erhält Viktoria Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin, die ihr in der Schutzwohnung genannt wird, um eine überlegte Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie bei der Aufdeckung der Straftat mit den bulgarischen Behörden zusammenarbeiten möchte. Ihr werden die verschiedenen Phasen des Strafverfahrens und ihre Rolle als Zeugin, Zivil- oder Privatklägerschaft erklärt. Mögliche Vorteile und Schwierigkeiten, falls sie sich für eine Beteiligung am Strafverfahren entscheidet, werden gegeneinander abgewogen. Schliesslich bestätigt Viktoria ihre Entscheidung, sich nicht an der Strafverfolgung der Täterschaft zu beteiligen.

In der Praxis haben gehandelte Personen, die in Krisenzentren oder Schutzwohnungen untergebracht sind oder in Kontakt zu einigen der spezialisierten Organisationen zur Bekämpfung von Menschenhandel stehen, leichten Zugang zur Rechtsberatung. Abhängig von dem jeweils vorliegenden Fall kann eine der folgenden Organisationen die Rechtsberatung durchführen:

- das Nationale Büro für Rechtshilfe (NBLA)
- RechtsanwältInnen der NGOs und internationalen Organisationen, die mit Opfern von Menschenhandel zusammenarbeiten (z.B. IOM, das Bulgarische Helsinki-Komitee usw.)
- RechtsanwältInnen der NCCTHB
- eine Anwältin/ein Anwalt der IOM

HINWEIS OPFER

Rechtsfragen können sich als sehr schwer verständlich für Opfer und viele andere Menschen herausstellen. Dies kann ihre Angst/Sorgen erhöhen, sodass sie möglicherweise die Zusammenarbeit verweigern, da sie sich hilflos und nicht kompetent fühlen. Eine unvoreingenommene und geduldige Rechtsberatung durch AnwältInnen, welche die Opfer verstehen können, kann sehr hilfreich für die Stärkung ihrer Eigenständigkeit sein. 23 bulgarische RechtsanwältInnen sind für die Arbeit mit Opfern von Menschenhandel speziell ausgebildet. Die meisten von ihnen sind beim Nationalen Büro für Rechtshilfe registriert oder arbeiten eng mit NGOs zusammen, die Opfer von Menschenhandel unterstützen. Seit Juli 2017 sind sie im Nationalen Koordinationsmechanismus aufgeführt.

4.2.4. Recht, nicht mit den Behörden zu kooperieren

Gemäss Strafprozessordnung müssen Opfer als Zeugen vor Gericht erscheinen, wenn sie zur Zeugenaussage geladen werden.¹⁰² Sie haben jedoch das Recht, nicht mit den Behörden zu kooperieren. Zu erklären, dass sie nicht mit den Behörden zusammenarbeiten möchten, ist für

¹⁰¹ Gemäss dem Nationalen Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM); Standardverfahren 2. Schutz und Unterstützung; Massnahme 2.2. Unterstützung während der Erholungs- und Bedenkzeit.

¹⁰² Artikel 120 der bulgarischen Strafprozessordnung.

die Opfer häufig ein schwieriger Schritt, daher ist die Unterstützung durch Sozialarbeitende oder AnwältInnen in dieser Hinsicht sehr wichtig.¹⁰³

4.2.5. Langfristige Unterbringung, soziale Eingliederung und Reintegration während der Zeit in der Schutzwohnung

Langfristige Integrationsmassnahmen werden mit Zustimmung des Opfers nach Ablauf der Erholungs- und Bedenkzeit oder der Unterbringung in einem Krisenzentrum/einer Schutzwohnung (bis zu 3 Monate) und/oder einer Schutzwohnung für Opfer von Menschenhandel bei der NCCTHB getroffen. Falls sich eine betroffene Person bereit erklärt, bei der Aufdeckung der Straftat mit den Behörden zu kooperieren, kann ihre Unterbringung in der Schutzwohnung bis zum Abschluss des Strafverfahrens verlängert werden.¹⁰⁴ Für Opfer, die sich gegen eine Beteiligung am Strafverfahren entscheiden, bestehen ebenfalls verschiedene langfristige, nicht spezialisierte Massnahmen und Programme bei den jeweiligen Organisationen, die mit Opfern von Menschenhandel zusammenarbeiten.



VIKTORIA

Nach Ablauf der Erholungs- und Bedenkzeit beginnt die Vorbereitung einer sicheren Rückkehr von Viktoria zu ihrer Familie. Gespräche mit den Eltern werden geführt, damit diese besser verstehen können, was mit ihrer Tochter passiert ist und dass sie umfangreiche Unterstützung von ihrer Familie benötigt. Viktoria selbst wird ebenfalls von einer Psychologin beraten, damit sie das emotionale Trauma verarbeiten und akzeptieren kann, was ihr passiert ist, ohne sich selbst die Schuld dafür zu geben. Viktoria kehrt nach zwei Monaten in der Schutzwohnung in ihren Heimatort zu ihrer Familie zurück, wo sie seitdem lebt.

Entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Opfer kann die langfristige Unterstützung folgende Leistungen umfassen:¹⁰⁵

- Psychotherapeutische Sitzungen zur Bewältigung der Symptome posttraumatischer Belastungsstörungen
- Sozialberatung und soziale Interessenvertretung
- Aufbau sozialer Kompetenzen
- Entwicklung beruflicher Fertigkeiten (Stärkung des Selbstwertgefühls)
- Wiederherstellung der Sozial- und Krankenversicherungsrechte des Opfers sowie medizinische Untersuchungen, Konsultationen und Behandlungen
- Unterstützung bei der Lösung verschiedener familiärer Probleme und Verbesserung der elterlichen Fähigkeiten der Opfer

Die erfolgreiche Reintegration der Opfer hängt weitgehend von einem vorhandenen unterstützenden Umfeld ab. Viele der Opfer kommen aus Gemeinden, die in extremer Armut leben, und haben somit begrenzte Möglichkeiten, ihr Leben neu zu gestalten. Leider haben viele Opfer

¹⁰³ Das Recht der Opfer, nicht mit den Behörden zusammenzuarbeiten, ist in den nationalen und internationalen Rechtsakten und Gesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen, sondern vielmehr im Umkehrschluss von den Bestimmungen über die obligatorische Unterstützung für Opfer während der Erholungs- und Bedenkzeit abgeleitet. So unterstreicht Abschnitt 176 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen des Europarates über die Bekämpfung des Menschenhandels, dass die Entscheidung über eine Kooperation mit den zuständigen Behörden nicht die Verpflichtung zur Zeugenaussage ausschliesst, wenn diese von einer RichterIn/einem Richter angeordnet wird, und dass jeder, der dazu rechtlich aufgefordert wird, daher nicht Artikel 13 Absatz 1 (Erholungs- und Bedenkzeit) als Grundlage für die Verweigerung der Zeugenaussage geltend machen kann.

¹⁰⁴ Artikel 29 des Gesetzes gegen den Menschenhandel.

¹⁰⁵ HDie verfügbaren Leistungen werden von den NGOs und den Gemeinschaftsdienstleistungszentren angeboten und aus dem Staats- und Gemeindehaushalt über staatlich delegierte Aufgaben und Projekte verschiedener internationaler Geldgeber finanziert.

einen gewalttätigen Hintergrund und bereits in ihrer Kindheit Gewalt erfahren, sodass sie auch weiterhin in einem Umfeld leben, in dem Gewalt an der Tagesordnung ist. Der Regenerationsprozess für Menschen, die mit ständigen Entbehrungen, emotionaler Vernachlässigung oder einem komplexen Trauma aufgewachsen sind, ist sehr schwierig und erfordert kontinuierliche Arbeit, welche die bestehenden Programme in den Schutzwohnungen und Beratungszentren für Opfer nicht leisten können und welche die Opfer selbst nicht auf sich nehmen. Die Bemühungen aller Fachleute, die in Fälle von Menschenhandel involviert sind, konzentrieren sich auf die Überwindung von Gewalt, damit Opfer Vertrauen gewinnen und nicht zulassen, dass ihre Rechte in Zukunft schwer verletzt werden. Diese Leistungen können auch später noch genutzt werden, wie der folgende Fall zeigt.



LILYANA

Lilyana wäre beinahe aus dem Land geschafft und sexuell ausgebeutet worden. Sie konnte fliehen: Sie riskierte ihr Leben und lief aus der Wohnung davon, in der sie eingeschlossen und schwer misshandelt worden war. Sie wurde in einem hilflosen Zustand von der Polizei aufgefunden und in ein Krankenhaus gebracht. Daraufhin wurden Ermittlungen eingeleitet. Das Vorverfahren wurde eröffnet, und Lilyana machte eine Zeugenaussage. Nun versucht sie, ihr Leben normal weiterzuführen, aber der Alptraum, den sie durchlebt hat, geht weiter. Lilyana leidet unter ständig wiederkehrenden Erinnerungen und Alpträumen, Wutanfällen und Weinkrämpfen. Fünf Jahre nach der erfahrenen Gewalt wird ihr Zustand unerträglich, und sie wendet sich hilfesuchend an Animus, wo sie auch unentgeltliche psychotherapeutische Hilfe bekommt. Die Arbeit mit ihr dauert nun schon seit mehr als sieben Jahren an.

Die Sicherstellung des Zugangs zu verfügbaren Sozialleistungen in der Gemeinschaft ist ein wichtiger Bestandteil der langfristigen Arbeit mit Opfern.¹⁰⁶ Dabei handelt es sich um allgemeine Leistungen, die nicht auf Betroffene von Menschenhandel zugeschnitten sind. Opfer müssen nachweisen, dass sie verschiedene Kriterien (ohne Bezug zum Menschenhandel) erfüllen, wie geringe Einkünfte oder gesundheitliche Probleme, um diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die meisten Opfer benötigen die Unterstützung von Sozialarbeitenden, die sie bei dem Antragsverfahren für diese Sozialleistungen begleiten und ihnen bei der Vorbereitung der erforderlichen Dokumente helfen. Betroffene von Menschenhandel können die folgenden Leistungen entsprechend ihren Bedürfnissen nutzen:

- Sozialleistungen für gehandelte Personen mit geringem Einkommen
- Gemeinschaftsunterstützungsleistungen für Opfer, die psychologische Beratung für sich und ihre Kinder benötigen
- Vorübergehende betreute Wohnmöglichkeiten für Opfer, die eine langfristige Unterkunft benötigen
- Mutter-und-Kind-Einrichtungen für gehandelte Frauen, die schwanger sind oder deren Kinder maximal drei Jahre alt sind
- Soziale Rehabilitations- und Integrationszentren für gehandelte Menschen mit unterschiedlichen geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen
- Sichere Unterkünfte für Opfer mit geistigen Entwicklungsstörungen oder psychischen Erkrankungen
- Betreutes Wohnen familiärer Art für minderjährige Opfer
- Vorübergehendes betreutes Wohnen für wohnungslose Opfer
- Spezialisierte Institutionen für Opfer mit intellektuellen Beeinträchtigungen und psychischen Störungen

Die Langzeitunterstützung kann je nach den Bedürfnissen der Opfer einige Jahre dauern.

¹⁰⁶ Die verfügbaren Leistungen sind in Artikel 36 der Durchführungsbestimmungen zum Sozialhilfegesetz aufgeführt.

4.2.6. Weitere dauerhafte Unterstützung

Die Langzeitunterstützung für Betroffene von Menschenhandel, die aus der Schweiz nach Bulgarien zurückkehren, erfolgt durch die NCCTHB im Rahmen des NRM und durch die IOM im Rahmen der staatlichen Rückkehrhilfe (siehe Kapitel 3.3). Alle Opfer von Menschenhandel können diese Hilfe beanspruchen, unabhängig davon, ob sie formell oder informell identifiziert wurden und ob sie sich bereit erklärt haben, bei der Aufdeckung der Straftat mitzuwirken. Auch Opfer, die in ihrer Erholung noch nicht so weit fortgeschritten sind, können diese Hilfe nutzen, wenn dies angemessen ist.

HINWEIS OPFER

Eine dauerhafte Unterbringung in einer Schutzwohnung ist nicht immer vorteilhaft für die Opfer. Viele Opfer sind in Institutionen aufgewachsen und haben es nicht gelernt, für sich selbst zu sorgen. Die Schutzwohnung ist eine weitere Institution, wo sie sich sicher fühlen und Angst haben, diese wieder zu verlassen und ein eigenständiges Leben zu führen. Der Übergang in ein unabhängiges Leben ist ein langsamer und schwieriger Prozess. Die Opfer brauchen ständige Unterstützung, um ihre Ressourcen zu stärken. Dies kann, nach Verlassen der Schutzwohnung, (recht) lange dauern.

HINWEIS

Die NCCTHB betreibt in Burgas das erste spezialisierte Zentrum für die anschliessende Reintegration von Betroffenen von Menschenhandel. Es bietet eine Nachbetreuung für Opfer an, die sich erfolgreich in der Schutzwohnung erholt haben, aber noch nicht ausreichend für ein unabhängiges Leben bereit sind und weiterhin soziale Mediation, Fürsprache und Stärkung während der abschliessenden Phase ihrer Reintegration benötigen. Die Betroffenen können lernen, ein eigenständiges Leben zu führen. Sie werden in einem in sich abgeschlossenen Haus (für sechs Personen) untergebracht und erhalten von den BeraterInnen Unterstützung zu verschiedenen Fragen.



VIKTORIA

Viktoria nutzt ihre Schweizer Reintegrationshilfe in Form von Sachleistungen in Bulgarien, um einen Näherinnen-Kurs zu besuchen, wie sie bereits vor ihrer Rückkehr geplant hatte. Einen Fortbildungskurs schliesst sie mit Erfolg ab und erhält ein Zertifikat als Näherin. Ausserdem erhält sie medizinische Hilfe. Nachdem sie einige Zeit in der Schutzwohnung geblieben ist, kehrt sie zu ihrer Familie zurück. Die IOM Sofia verfolgt ihren Fall auch weiterhin genau, um die restlichen Hilfsmassnahmen umzusetzen, auf die Viktoria Anspruch hat.

4.3. Besondere Rechte und Unterstützung für Opfer von Menschenhandel, die sich bereit erklären, mit den Behörden bei der Aufdeckung der Straftat zusammenzuarbeiten

Die Opfer von Menschenhandel, die sich entschliessen, bei der Aufdeckung der Straftat mit den bulgarischen Behörden zusammenzuarbeiten, haben spezielle Rechte, die sie vor einer weiteren Ausbeutung schützen und sie als ZeugInnen im Strafverfahren unterstützen sollen.

4.3.1. Informationsrecht

Die Strafprozessordnung verlangt ausdrücklich von den für das Vorverfahren zuständigen Behörden (ermittelnde Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden), dass sie die Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über ihr Recht aufklären, über den Fortschritt des Strafverfahrens informiert zu werden.¹⁰⁷

Die Information erfolgt in einer Sprache, die das Opfer verstehen kann.

4.3.2. Zugang zu Sozialleistungen

Opfer, die formell identifiziert wurden und sich an den Strafverfahren beteiligen, haben Anspruch auf zusätzliche Unterstützung und langfristige Leistungen (Artikel 25 des Gesetzes gegen den Menschenhandel). Daher kann der Aufenthalt bulgarischer Opfer in Schutzwohnungen für die Dauer des Strafverfahrens, das bis zu einigen Jahren dauern kann, verlängert werden. Der besondere Status wird ihnen auf Antrag des Opfers durch eine Anordnung der Staatsanwaltschaft gewährt.

4.3.3. Nichtbestrafung und Nichtverfolgung der Opfer von Menschenhandel

Dieses spezielle Recht der Opfer von Menschenhandel wurde 2013 mit einer neuen Bestimmung im Strafgesetzbuch verankert,¹⁰⁸ namentlich in Artikel 16a mit folgendem Wortlaut: „[E]ine Handlung ist nicht als schuldhaft begangen anzusehen, wenn diese von einer Person durchgeführt wurde, die Opfer von Menschenhandel ist und die gezwungen wurde, die Handlung in direktem Zusammenhang mit der Opferrolle durchzuführen.“ Falls im Laufe des Vorverfahrens festgestellt wird, dass die ermittelten Straftaten von Opfern von Menschenhandel durchgeführt wurden, die dazu gezwungen wurden, wird keine Anklage erhoben.

4.3.4. Zugang zur Rechtshilfe und Kostenrisiken

Opfer, die sich bereit erklärt haben, mit den Behörden zu kooperieren und sich am Strafverfahren zu beteiligen, haben ein Recht auf unentgeltliche Rechtspflege für ihre Vertretung im Vor- und Hauptverfahren, falls:

- sie mittellos sind;
- sie eine Rechtsberatung wünschen;
- dies nach Auffassung des Gerichts erforderlich ist.¹⁰⁹

AnwältInnen, die beim Nationalen Büro für Rechtshilfe registriert sind, vertreten die Opfer vor den Ermittlungsbehörden und vor Gericht. Sie beraten die Opfer zudem über eine Konstituierung als Zivil- und/oder Privatklägerschaft im Laufe des Strafverfahrens.

Die Opfer von Menschenhandel können sich als ZeugInnen, Zivil- und/oder Privatklägerschaft an Strafverfahren beteiligen. Sie haben ein Recht auf anwaltliche Vertretung, nicht nur im Straf-, sondern auch im Zivilverfahren, falls sie beispielsweise den Menschenhändler im Strafverfahren auf materielle und immaterielle Schäden (Schadenersatz und Genugtuung) verklagen wollen. Rechtshilfe für die anwaltliche Vertretung ist zulässig, wenn eine der Parteien sich eine Anwältin/einen Anwalt nicht leisten kann, aber eine/n wünscht und dies nach Auffassung des Gerichts erforderlich ist.¹¹⁰ Im Falle einer erfolglosen Klage muss der Rechtshilfeempfänger die Kosten für die Rechtsberatung nicht an das Nationale Büro für Rechtshilfe zurückzahlen.¹¹¹

¹⁰⁷ Artikel 75 der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹⁰⁸ Artikel 16a des bulgarischen Strafgesetzbuches.

¹⁰⁹ Rechtshilfegesetz, Artikel 23 Absatz 2.

¹¹⁰ Rechtshilfegesetz, Artikel 23 Absatz 3.

¹¹¹ Vgl. Urteil Nr. 136 vom 27. Juni 2016, Aktenzeichen 2039/2016, des Obersten Kassationsgerichts, Zivilkammer, Abteilung II für Zivilsachen. Das Gericht hat entschieden, dass die Rechtsprechung gemäss Urteil Nr. 671 vom 11. Dezember 2015 im Zivilverfahren, Aktenzeichen 5715/2015 der Abteilung III für Zivilsachen, und Urteil Nr. 99 vom 14. April 2016 des obersten Kassationsgerichts im Zivilverfahren Nr. 730/2016, Abteilung I für Zivilsachen, als korrekt gebilligt werden sollte.

Unentgeltliche Rechtshilfe wird auch durch RechtsanwältInnen bei NGOs angeboten, die Rechtshilfeprogramme und -projekte anbieten. Bei den vom Nationalen Büro für Rechtshilfe oder von den NGOs zugewiesenen RechtsberaterInnen handelt es sich um RechtsanwältInnen, die bei einer der Anwaltskammern des Landes und im Nationalen **Rechtshilferegister beim Nationalen Büro für Rechtshilfe eingetragen sind** (siehe Kapitel 4.2.3).

HINWEIS OPFER

Anders als die Täterschaft verfügen die Opfer von Menschenhandel nicht über die finanziellen Ressourcen und können sich keinen Anwalt leisten. Darüber hinaus kennen sie das Rechtssystem nicht und wissen nicht, wie sie sich selbst um unentgeltliche Rechtshilfe kümmern können. Der Zugang zu einer Anwältin/einem Anwalt beim Nationalen Büro für Rechtshilfe ist extrem wichtig, damit die Interessen des Opfers im Strafverfahren geschützt werden können. Dies ist jedoch ein komplexes bürokratisches Verfahren, das von den Opfern initiiert wird. Häufig können die Opfer dies nicht alleine bewerkstelligen und benötigen die Hilfe und Unterstützung von Sozialarbeitenden, ExpertInnen beim NBLA oder AnwältInnen.



LILYANA

In Lilyanas Fall dauern die Ermittlungen mehr als sieben Jahre, aus „Mangel an Beweisen“ wird jedoch keine Anklage erhoben. Lilyana ist die einzige Zeugin in dem Fall. Es besteht das Risiko, dass das Verfahren aufgrund von Verjährung beendet wird. Lilyana kann sich keinen Anwalt leisten. Ein Team aus zwei Anwältinnen, die Erfahrung im Schutz der Menschenrechte haben, übernimmt den Fall unentgeltlich, auf Empfehlung von Animus. Kurze Zeit nach ihrer Intervention beginnt die Hauptverhandlung. Lilyana wird anwaltlich vertreten. Sie nimmt an dem Strafverfahren teil – nicht nur als Zeugin, sondern auch als Zivilklägerin.

4.3.5. Recht auf Entschädigung

Das Recht auf Entschädigung kann in Bulgarien auf unterschiedliche Weise geltend gemacht werden:

Eine finanzielle Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden (Schadenersatz und Genugtuung), die von der Täterschaft zu zahlen ist, kann im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemacht werden.¹¹² Opfer können **im Rahmen des Strafverfahrens** eine Schadenersatzklage (Zivilklage) gegen die Menschenhändler einreichen. Während des Strafverfahrens muss das Opfer die anfänglichen Gerichtsgebühren nicht bezahlen, die als Prozentsatz der Forderung festgesetzt werden und fällig sind, wenn eine Zivilklage gemäss Zivilprozessordnung (vgl. unten) eingereicht wird. Um sicherzustellen, dass der Schadenersatz gezahlt wird, haben die Staatsanwaltschaft und das Opfer das Recht, eine Pfändung des Vermögens der/des Beschuldigten im Laufe des Vor- und Hauptverfahrens zu verlangen.¹¹³

Dezember 2015 im Zivilverfahren, Aktenzeichen 5715/2015 der Abteilung III für Zivilsachen, und Urteil Nr. 99 vom 14. April 2016 des obersten Kassationsgerichts im Zivilverfahren Nr. 730/2016, Abteilung I für Zivilsachen, als korrekt gebilligt werden sollte.

¹¹² Artikel 84 (1) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹¹³ Artikel 73 (2) der bulgarischen Strafprozessordnung.

Es ist möglich, Schadenersatzansprüche für materielle und immaterielle Schäden, die von der Täterschaft zu zahlen sind, in getrennten **Zivilverfahren** geltend zu machen.¹¹⁴ Dies ist zugleich die einzige Gelegenheit für die gehandelte Person, Genugtuung (für immaterielle Schäden) zu verlangen, falls das Strafverfahren in einem Vergleich zwischen der Strafverfolgung und der/dem Beschuldigten endet.

Opfer können gemäss dem bulgarischen **Gesetz über die Unterstützung und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten nur für materielle Schäden** Schadenersatz erhalten, jedoch erst nach Abschluss des Strafverfahrens. Eine Entschädigung kann auch dann zugesprochen werden, wenn der Menschenhändler unbekannt ist und die Ermittlungen aufgrund seiner Unauffindbarkeit eingestellt wurden. Des Weiteren kann eine Entschädigung zugesprochen werden, falls der Menschenhändler bekannt ist, die Ermittlungen jedoch aufgrund seines Todes oder des Ablaufs der Verjährungsfrist eingestellt wurden. Folgende Kosten können im Rahmen des öffentlich finanzierten Programms erstattet werden: medizinische Behandlungen (Untersuchungen und Medikamente, die nicht durch die (bulgarische) Krankenkasse gedeckt sind); Transport (z.B. Transportkosten, um vor Gericht zu erscheinen); Anwaltsgebühren, falls das Opfer die unentgeltliche Rechtshilfe nicht in Anspruch genommen hat; sonstige Gerichtsgebühren; Einkommensverlust (z.B. wenn die betroffene Person ihre Arbeit aufgegeben hat, um zu tun, was der Menschenhändler ihr versprochen hat). Der Fonds zahlt Entschädigungen von bis zu BGN 10'000 (EUR 5'000). Nachdem der Staat die finanzielle Entschädigung gezahlt hat, erhebt er eine Rückgriffsklage gegen die Täterschaft oder deren Erben, um den bezahlten Betrag zurückzuholen.

HINWEIS OPFER

Es ist sehr schwierig für Betroffene von Menschenhandel, materielle Schäden aufgrund von Menschenhandel nachzuweisen. Da viele Betroffene vor dieser Situation des Menschenhandels arbeitslos waren, können sie keine Einkommenseinbussen beanspruchen. Stattdessen können sie einen Ausfall des während der Zeit der Ausbeutung erzielten Gewinns (insbesondere in der Sexindustrie) geltend machen. Gleichzeitig wird der immaterielle Schaden - die erlittene Gewalt, die Erniedrigung und das psychische Trauma, die für das Leben des Opfers schädlich sind und mittels Gutachten nachgewiesen werden können - nicht im Rahmen des bulgarischen Gesetzes über die Unterstützung und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten ausgeglichen.

Vom Standpunkt des Opfers aus ist die Entschädigung nicht bedingungslos, sondern steht im Zusammenhang mit dem Straf- oder Zivilverfahren und wird erst gezahlt, nachdem das Verfahren durch ein endgültiges Urteil abgeschlossen wird. Opfer benötigen Rechtshilfe, um ihr Recht auf Entschädigung auszuüben.

4.4. Beteiligung der Opfer an Strafverfahren in Bulgarien: Prävention der sekundären Viktimisierung

Die Entscheidung, sich am Strafverfahren zu beteiligen, erfolgt freiwillig und überlegt und nach Ablauf der Erholungs- und Bedenkzeit. Opfer können sich als ZeugInnen, Zivil- und/oder Privatklägerschaft am Strafverfahren beteiligen.

¹¹⁴ Gemäss Artikel 45 des Obligationen- und Vertragsrechts (Delikt) entsprechend dem Zivilverfahrensrecht.

4.4.1. Vorverfahren

In Bulgarien werden **Vorverfahren** *ex officio* von der Staatsanwaltschaft oder auf einen Hinweis einer betroffenen Partei (Opfer, Angehörige usw.) eingeleitet. Menschenhandel ist eine gerichtlich verfolgbare Straftat; das bedeutet, dass der Staat, d.h. die Staatsanwaltschaft, ermitteln muss, gleich ob ein Hinweis vorliegt oder nicht. Die Einleitung bzw. Einstellung von Strafverfahren hängt allein vom Willen der Staatsanwaltschaft ab. Es ist nicht möglich, die Ermittlungen gegen einen Menschenhändler auf Wunsch des Opfers einzustellen.¹¹⁵ Vorverfahren können nicht eingeleitet werden, wenn keine Rechtsgründe und hinreichenden Daten vorliegen, dass eine Straftat begangen wurde.¹¹⁶

In Bulgarien ist die Staatsanwaltschaft Teil der Judikative und nicht der Exekutive. Die Staatsanwaltschaft ist ein zentralisiertes System, bei dem jeder Staatsanwalt einem höherrangigen Staatsanwalt und alle StaatsanwältInnen dem Generalstaatsanwalt untergeordnet sind. Dieser überwacht die Ermittlungen als beaufsichtigender Staatsanwalt. Die Staatsanwaltschaft ist von anderen Institutionen unabhängig.

Die Betroffenen von Menschenhandel helfen den zuständigen Behörden mit ihren Zeugenaussagen, hinreichende Beweise in dem Fall zusammenzutragen. **In Bulgarien sind Zeugenaussagen häufig das wichtigste Beweismittel im Verfahren. Das erklärt, warum die Opfer zahlreiche Einvernahmen über sich ergehen lassen müssen**, damit die Umstände des Falles aufgeklärt werden können.

Entscheiden sich Opfer zur Aussage, wird eine Einvernahme durch die Ermittlungsbehörden durchgeführt. Es ist äusserst wichtig, dass die betroffene Person bei der Beweisaufnahme nicht erneut traumatisiert wird. Falls Betroffene von Menschenhandel in einem Krisenzentrum oder einer Schutzwohnung untergebracht sind, kann die Ermittlungsbeamtin/der Ermittlungsbeamte (oder die Ermittlerin/der Ermittler) zuvor auf den Zustand der Betroffenen vorbereitet werden und verständnisvoll agieren. Die Beraterin/Der Berater des Opfers besteht darauf, dass die Einvernahmen auf ein Minimum reduziert werden. Betroffene von Menschenhandel können vor einer Richterin/einem Richter im Laufe des Vorverfahrens einvernommen werden, um eine weitere Einvernahme vor Gericht zu vermeiden.¹¹⁷ In der Praxis **ziehen RichterInnen es jedoch vor, die Opfer noch einmal im Gericht während des Hauptverfahrens einzuvernehmen**, auch wenn eine Einvernahme bereits im Vorverfahren vor einer Richterin/einem Richter stattgefunden hat.

Ist es für die Opfer gefährlich, die Schutzwohnung zu verlassen, in der sie untergebracht sind, oder erlaubt ihre Gesundheit oder ihre emotionale Verfassung dies nicht, kann das Gespräch mit den ErmittlerInnen in der Schutzwohnung/dem Zentrum stattfinden. Die Einvernahme durch die Ermittlungsperson wird in einer geschützten Umgebung durchgeführt, und es dürfen keine anderen Personen anwesend sein, auch nicht die Beraterin/der Berater des Opfers. Die Einvernahme von Minderjährigen wird in Anwesenheit einer Psychologin/eines Psychologen oder einer Pädagogin/eines Pädagogen durchgeführt und gegebenenfalls im Beisein der Eltern oder des Vormundes der/des Minderjährigen.¹¹⁸

Die Opfer können während der Ermittlungen von einer Anwältin/einem Anwalt begleitet werden. So soll sichergestellt werden, dass ihre spezifischen Rechte als Opfer von Menschenhandel respektiert werden. Die Anwältin/der Anwalt steht dem Opfer jederzeit zur Seite und trifft Massnahmen, um eine erneute Ausbeutung zu verhindern. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Verfahrensrechte der Opfer beachtet werden. In Ausnahmefällen können Opfer auch von einer Psychologin/einem Psychologen begleitet werden.

¹¹⁵ Artikel 207 (2) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹¹⁶ Artikel 207 (1) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹¹⁷ Artikel 233 der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹¹⁸ Artikel 140 (1) der bulgarischen Strafprozessordnung.

HINWEIS OPFER

Opfer von Menschenhandel können unter den Folgen schwerer Gewalt leiden, was sich in ihrer Denkweise widerspiegelt. Ein häufig festzustellender Abwehrmechanismus ist eine Verzerrung der Erinnerungen an das traumatische Erlebnis oder sogar dessen völlige Verleugnung. Die Durchführung regelmäßiger Einvernahmen kann erneut traumatisierend sein, und die Zeugenaussage des Opfers kann lückenhaft, zusammenhanglos oder widersprüchlich sein. Dies ist ein unbewusster Prozess, der nicht kontrolliert werden kann, und die Opfer dürfen dafür nicht gerügt werden.

Falls die Opfer die Beteiligung am Vorverfahren ausdrücklich wünschen, müssen sie eine Zustelladresse angeben. Für einige Opfer kann dies ein Problem darstellen, da sie eine solche Adresse nicht angeben können. In diesen Fällen wird in der Regel die Adresse des Krisenzentrums oder der Schutzwohnung angegeben, in dem/der die Opfer untergebracht sind, oder die Adresse der Anwältin/des Anwalts, die/der dem Fall zugewiesen ist.

4.4.2. Gerichtsverfahren

Opfer sind nur als Zeuginnen am Gerichtsverfahren beteiligt – sie sind keine Prozesspartei, es sei denn sie wünschen ausdrücklich eine Konstituierung als Privat- und/oder Zivilklägerschaft. Zu diesem Zweck stellen sie spätestens bis zur Einleitung der gerichtlichen Ermittlungen beim erstinstanzlichen Gericht einen entsprechenden Antrag (vor der Beweiswürdigung).¹¹⁹ Danach können Opfer sich nicht mehr als Zivil- oder Privatklägerschaft konstituieren.

ZivilklägerIn – Als solche erheben Betroffene von Menschenhandel im Laufe des Gerichtsverfahrens Zivilklage, um eine Kompensation für die durch die Täterschaft verursachten materiellen und immateriellen Schäden zu erwirken.¹²⁰ Die Zivilklage wird an das Strafverfahren „angehängt“. Gehandelte Personen können ihre Rechte als Zivilklägerinnen mit Unterstützung einer Anwältin/eines Anwalts geltend machen (diese/r nimmt am Gerichtsverfahren teil, versucht, die Zivilklagen der Opfer sicherzustellen, macht sich mit dem Fall vertraut und fertigt bei Bedarf Abschriften an, legt Beweise vor, stellt Anträge, macht Notizen, erhebt Einwendungen und geht gegen Verwaltungsakte des Gerichts vor, welche die Rechte und berechtigten Interessen der gehandelten Personen verletzen).¹²¹ Das Gericht und die für das Vorverfahren zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Opfern zu erklären, dass sie in Gerichtsverfahren eine zivilrechtliche Schadenersatzklage für die im Rahmen der Straftat verursachten Schäden erheben können.¹²²

PrivatklägerIn – Betroffene von Menschenhandel können seitens der Strafverfolgung durch Beantragung der Konstituierung als Privatklägerschaft am Verfahren beteiligt werden. So bestehen bessere Möglichkeiten, die Umstände des Falls objektiv zu prüfen. Die Privatklägerschaft hat eine anklagende Funktion und ist in dieser Hinsicht mit der Staatsanwaltschaft vergleichbar. Die Privatklägerschaft muss jedoch der Anklage der Staatsanwaltschaft nicht folgen. So kann die Staatsanwaltschaft zum Beispiel erklären, dass sie die Anklage nicht weiter aufrechterhält, die Privatklägerschaft kann dies dagegen weiterhin tun.¹²³ Um ihre Rechte als Privatklägerschaft geltend zu machen, benötigen die Opfer eine Anwältin/einen Anwalt (die/der sich mit dem Fall vertraut macht, die notwendigen Abschriften anfertigt, Beweise vorlegt, an den Verhandlungen teilnimmt, Anträge stellt, Notizen macht, Einwendungen erhebt und gegen Verwaltungsakte des Gerichts vorgeht, welche ihre Rechte und berechtigten Interessen verletzen).¹²⁴

¹¹⁹ Artikel 85 (3) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹²⁰ Artikel 84 (1) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹²¹ Artikel 87 (1) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹²² Artikel 73 (1) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹²³ Artikel 78 (2) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹²⁴ Artikel 79 der bulgarischen Strafprozessordnung.

Gehandelte Personen beteiligen sich selten als Zivil- oder Privatklägerschaft an den Strafverfahren. Sie fühlen sich nicht gefestigt und sicher genug, um der Täterschaft gegenüberzutreten und Entschädigungen zu verlangen. In der Regel können sie sich keine AnwältInnen leisten. Sie haben aber in jedem Fall Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung, die sie vor Gericht vertritt, wenn dies im Sinne der Rechtspflege erforderlich ist und wenn sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, um dies zu bezahlen. Doch auch mit einer Rechtsvertreterin/einem Rechtsvertreter sind die rechtlichen Verfahren schmerzlich und traumatisierend, und sie würden sich lieber weigern, daran teilzunehmen, damit alles schnellstmöglich ein Ende hat. Die Möglichkeit, entschädigt zu werden, ist auch nicht reizvoll genug, denn sie haben Angst, dass die Menschenhändler einen Weg finden, Rache zu nehmen, falls sie deren finanziellen Interessen verletzen.

Beschuldigte in Strafverfahren gelten als unschuldig, bis ihre Schuld bewiesen ist. Aus diesem Grund besteht ihre Aufgabe nicht darin, ihre Unschuld „zu beweisen“, sondern vielmehr die Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft infrage zu stellen. Deshalb ist die Beteiligung der betroffenen Personen als Zeuginnen sehr schwierig. Ihre Zeugenaussage wird auf rüde und herabwürdigende Weise hinterfragt oder nicht hoch genug bewertet.



LILYANA

Im Gerichtssaal muss Lilyana acht Tätern gegenüberreten, die sie auf grausame und erniedrigende Weise behandelt haben. Alle Täter werden von ihren Verteidigern begleitet. Sie alle wollen beweisen, dass die Zeugenaussage von Lilyana unzuverlässig ist, da sie unangemessen handelte. Sie argumentieren, dass Lilyana psychisch krank ist und berufen sich darauf, dass sie, unmittelbar nachdem die Polizei sie aufgefunden hatte, in eine psychiatrische Klinik gebracht wurde. Sie berufen sich ferner auf ihren labilen emotionalen Zustand während des Verfahrens.

Im **ersten Rechtszug** stellt die Staatsanwaltschaft die Aussagen der ZeugInnen vor, dann die Sachbeweise, falls vorhanden, und schliesslich die (medizinischen oder sonstigen) Schlussfolgerungen der Sachverständigen. Daher können Opfer, die eine Aussage machen, mehrfach sowohl im Vor- als auch im Hauptverfahren einvernommen werden. Im Hauptverfahren beantworten die Opfer auch Fragen, die von der beschuldigten Person und ihrer Anwaltschaft vorgebracht werden. In der Regel setzen die RichterInnen das Verfahren nicht fort, solange nicht alle Parteien ordnungsgemäss angehört wurden und im Gerichtssaal anwesend sind. Dies wird von den Beschuldigten häufig missachtet und ist oftmals der Hauptgrund für die lange Verfahrensdauer. Für die Opfer ist dies sehr mühsam; sie brauchen emotionale Unterstützung, um das Verfahren durchzustehen.

Das Strafverfahren kann zudem mit einer Verständigung zwischen der Staatsanwaltschaft und der beschuldigten Person enden, die vom Gericht zu genehmigen ist und das Gewicht eines Urteilsspruchs hat. Gegen die Verständigung im Strafverfahren können keine Rechtsmittel eingelegt werden – diese ist endgültig. Wenn erhebliche Schäden durch die Straftat verursacht wurden, ist eine Verständigung erst möglich, nachdem der Schaden behoben oder abgesichert wurde. Hat sich das Opfer als Zivil- oder Privatklägerschaft konstituiert, **ist eine Verständigung im Strafverfahren nur mit Zustimmung des Opfers möglich**. Im Falle einer Verständigung kann die betroffene Person eine Entschädigung für erlittene materielle und immaterielle Schäden im Rahmen einer Zivilklage verlangen.



LILYANA

Im Laufe des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, das fünf Jahre dauerte, wurde Lilyana zehnmal geladen, um vor Gericht auszusagen, da die Verhandlungen immer wieder aufgrund des Nichterscheinens der Beschuldigten oder ihrer Verteidiger vertagt wurden. Jede geplante Verhandlung löste eine schwere emotionale Krise aus. Ihre emotionale Instabilität zwang sie dazu, häufig von der Arbeit fernzubleiben. Die grosse Angst verstärkte ihre traumatischen Symptome.

Das erstinstanzliche Urteil kann von beiden Parteien vor einem Gericht zweiter Instanz angefochten werden. Das Oberste Kassationsgericht ist das letztinstanzliche Gericht.

Seit 2012 gibt es in Bulgarien für Fälle von Menschenhandel ein spezialisiertes Strafgericht, eine spezialisierte Staatsanwaltschaft sowie ein spezialisiertes Berufungsgericht. Falls die Straftat des Menschenhandels von einer organisierten TäterInnengruppe beauftragt oder verübt wurde, erfolgt die Ermittlung durch eine Staatsanwältin/einen Staatsanwalt der spezialisierten Staatsanwaltschaft oder ErmittlerInnen der Ermittlungsabteilung der spezialisierten Staatsanwaltschaft oder ermittelnde PolizistInnen untersucht.

HINWEIS OPFER

Das Hauptverfahren kann für die Opfer eine Erfahrung sein, die zu erneuter Traumatisierung und Viktimisierung führt. Sie müssen beweisen, dass sie ein Opfer sind und Gewalt erlitten haben. Dies widerspricht der Erwartung, dass das Recht stets das Opfer schützt und dass die Opfer bedingungslos geschützt werden. Die betroffene Person benötigt grosse Motivation, einen starken Willen und innere Stabilität, um die teilweise feindlichen Befragungen im Gericht auszuhalten. Die Betroffenen können verwirrt sein, wenn sie die Fragen der Verteidigung beantworten. Dies kann entsprechende Auswirkungen auf die Hinlänglichkeit ihrer Aussage und Überzeugung sowie das Urteil haben. Das Gefühl des Versagens und der Verurteilung wird dadurch möglicherweise noch verstärkt. Echte Erholung kann daher erst beginnen, nachdem eine angemessene Verurteilung der Täterschaft stattgefunden hat.

4.4.3. Schutz der personenbezogenen Daten und Vertraulichkeit

Anhörungen werden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, wenn ein Staatsgeheimnis oder die Sittlichkeit gewahrt werden muss oder wenn die Identität einer Zeugin/eines Zeugen geheim gehalten werden muss.¹²⁵ In bestimmten Fällen kann das Gericht klären, ob eine öffentliche Verhandlung oder eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll: wenn spezielle Überwachungsmethoden für die Beweiserhebung eingesetzt wurden¹²⁶ oder wenn Minderjährige aussagen.¹²⁷ Die meisten Anhörungen finden öffentlich statt; werden jedoch private Fakten aus dem Leben der Opfer offengelegt, kann das Gericht anordnen, dass die Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.¹²⁸ Die Opfer können auch als anonyme Zeugen einvernommen werden.¹²⁹

¹²⁵ ¶Artikel 263 (1) des bulgarischen Strafgesetzbuches.

¹²⁶ B Vgl. Auslegungsvorschrift Nr. 4/2014 der Generalversammlung der Strafrechtsskammer des Obersten Kassationsgerichts über die Bedingungen und Kriterien, wann das Gericht entscheiden kann, dass Anhörungen in Strafverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden, wenn die mittels spezieller Überwachungsmethoden erhobenen Beweise geprüft werden.

¹²⁷ Artikel 263 Absatz 3 Strafprozessordnung.

¹²⁸ Artikel 263 (2) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹²⁹ ¶Artikel 123 Absatz 2 Ziffer 2 der Strafprozessordnung. Vgl. auch Auslegungsvorschrift Nr. 2 vom 16. Juli 2009 des Obersten Kassationsgerichts, Strafrechtsskammer, über das Recht der/des Beschuldigten auf Verteidigung gegenüber dem Schutz der ZeugInnen in Fällen von Menschenhandel durch Geheimhaltung ihrer Identität.

4.4.4. Unterstützung für Opfer: Information, Beratung und Rechtsvertretung

Die Strafprozessordnung sieht das Recht auf Rechtsvertretung für Opfer von Menschenhandel und Opfer von Straftaten allgemein im Laufe des Strafverfahrens vor, gleich ob sie als Zeuginnen auftreten oder als Zivilklägerschaft. Schliesslich sieht das bulgarische Gesetz über die Unterstützung und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten ausdrücklich die unentgeltliche Rechtshilfe für Opfer von Menschenhandel vor, wenn diese es sich nicht leisten können, die Verfahrenskosten zu zahlen, aber eine anwaltliche Vertretung wünschen, und dies nach Auffassung des Gerichts erforderlich ist.¹³⁰ Diese Bedingungen werden von den für das Vorverfahren zuständigen Behörden (der Staatsanwaltschaft) oder dem Gericht in jedem einzelnen Fall geprüft.

HINWEIS OPFER

Für die Opfer ist es schwierig, das Verfahren zu verstehen, da sie sich ihrer Rolle dabei nicht bewusst sind und sich beteiligen, weil sie dies müssen. In den meisten Fällen erscheinen die Opfer als Zeuginnen vor Gericht. Nur sehr selten erscheinen sie in ihrer Funktion als Zivilklägerschaft. Dies ist nur möglich, falls sie eine Rechtsvertretung haben. Doch Opfer von Menschenhandel beantragen selten selbst unentgeltliche Rechtshilfe. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die Opfer von einer Organisation unterstützt werden und zuvor rechtlich beraten wurden. Daher ist es extrem wichtig für die Opfer, von allen Beteiligten am Strafverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) über ihre Rechte und das Strafverfahren in einer Weise informiert zu werden, die für sie verständlich ist.

4.4.5. Schutz

Nach bulgarischem Recht gibt es zwei Arten von Zeugenschutzprogrammen – die Geheimhaltung der Identität der Opfer und den physischen Schutz. Sollte dies nicht ausreichen, können die Massnahmen angewendet werden, die im Gesetz über den Schutz der an Strafverfahren beteiligten Personen vorgesehen sind. Die wohl radikalste Massnahme ist die Gewährung einer neuen Identität.

Schutzmassnahmen werden auf Verlangen der Opfer oder auf Ersuchen der Ermittlungsbehörde mit Zustimmung der Opfer ergriffen.¹³¹ Es empfiehlt sich, dass die Opfer von einer Anwältin/einem Anwalt unterstützt werden, damit sie die nach bulgarischem Recht vorgesehenen Schutzmassnahmen bestmöglich nutzen können.

Das bulgarische Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht zudem zahlreiche **Schutzmassnahmen** und Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel vor: Hilfe durch diplomatische und konsularische Dienste; spezieller Schutz **für Opfer, die sich zu einer Zusammenarbeit** bei der Aufdeckung der Straftat bereit erklärt haben (verlängerter Aufenthalt in Schutzwohnungen für die Dauer des Strafverfahrens und langfristige Aufenthaltsbewilligungen für Drittstaatsangehörige); spezielle Massnahmen für Opfer von Kinderhandel usw.

4.4.6. Anhörung der Opfer

Nach Änderungen der bulgarischen Strafprozessordnung¹³² wird bei Anhörungen von Opfern von Straftaten mit besonderem Schutzbedarf der Kontakt mit der beschuldigten Partei vermieden,

¹³⁰ Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 3 des bulgarischen Gesetzes über die Unterstützung und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten.

¹³¹ Artikel 123 (1) der bulgarischen Strafprozessordnung.

¹³² Gesetz über die Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 63/2017, in Kraft seit 4. August 2017, für die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (die sogenannte Richtlinie über die Rechte von Opfern).

unter anderem mittels Video- oder Telefonkonferenzen.¹³³ Ein erweiterter besonderer Schutzbedarf liegt vor, wenn es erforderlich ist, eine weitere und wiederholte Viktimisierung, Einschüchterung oder Belästigung sowie emotionales oder psychisches Leiden zu verhindern oder die Würde der Opfer während der Einvernahmen zu wahren.¹³⁴ Ein besonderer Schutzbedarf wird mithilfe eines Sachverständigengutachtens ermittelt.¹³⁵

HINWEIS OPFER

Der schwierigste Teil für die betroffene Person im Gerichtssaal besteht darin, der Täterschaft gegenüberzutreten und auszusagen, was diese ihr angetan haben. Die Angst- und Schamgefühle sind so stark, dass die meisten Opfer die Aussage verweigern. In solchen Momenten benötigen die Opfer PsychologInnen, denen sie vertrauen können. Diese können die Opfer auf die Anhörung vorbereiten und ihnen anschliessend helfen, die damit verbundenen Emotionen zu überwinden. Um bestehende Möglichkeiten für eine schonende Befragung nutzen zu können, müssen die Opfer AnwältInnen an ihrer Seite haben, welche die Notwendigkeit einer solchen Befragung begründen. Die Zusammenarbeit zwischen der Psychologin/dem Psychologen und der Anwältin/dem Anwalt des Opfers ist für den positiven Verlauf des Verfahrens sehr wichtig. Die Psychologin/Der Psychologe kann der Anwältin/dem Anwalt dabei helfen, die Notwendigkeit spezieller Massnahmen mithilfe psychologischer Gutachten über den emotionalen Zustand und die Verletzlichkeit des Opfers zu rechtfertigen. Eine umfassende Einbeziehung der gehandelten Personen im Gerichtssaal ohne Rücksicht auf ihr Leid und Reduzierung schmerzlicher Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anhörung ist nicht möglich.

Geschützte Zeuginnen werden in einem separaten Raum befragt. Ihre Zeugenaussage wird im Gerichtssaal laut verlesen, wobei die Identität der Zeuginnen geheim gehalten wird. Kommen Fragen auf, werden diese zusätzlich an die Opfer gestellt.

4.5. Bearbeitung von Fällen mit Opfern von Kinderhandel



TONI und ALEX

Toni und Alex, zwei minderjährige Brüder, wurden von den schwedischen Behörden in einem sicheren Haus untergebracht, nachdem man sie an verschiedenen Orten des Landes beim Betteln erwischt hatte. Die Kinder waren sechs Monate zuvor angekommen, zusammen mit ihrem volljährigen Cousin, der es geschafft hatte, die Brüder mit einer von beiden Elternteilen unterzeichneten Erklärung aus Bulgarien herauszubringen. Die bulgarische Botschaft in Schweden informierte die staatliche Agentur für Kinderschutz, die umgehend eine Abschätzung des familiären Umfelds der Kinder durch die Polizei und Sozialbehörden an ihrem ständigen Wohnsitz auf den Weg brachte. Die lokale Polizei und die Sozialdienste sammelten Informationen über ihre Familie und Angehörigen, die Lebensbedingungen, die Arbeitssituation der Eltern, weitere Geschwister und ob die Kinder Zugang zu Bildung und Gesundheitsleistungen hatten. Nach Erhalt aller Informationen wurde die Rückkehr der Brüder organisiert. Sie wurden für einen Zeitraum von sechs Monaten in einem Krisenzentrum für Opfer von Kinderhandel untergebracht. Die Eltern wurden an lokale Beratungsstellen verwiesen, um ihre elterlichen Fähigkeiten zu verbessern. Nach sechs Monaten wurden die Kinder zu ihrer Familie zurückgebracht, wo Sozialarbeitende ihre Entwicklung weiter beobachteten. Um einen erneuten Menschenhandel zu verhindern, wurde gegen die beiden Jungen auf Vorschlag des Vorsitzenden der staatlichen Agentur für Kinderschutz ein zweijähriges Ausreiseverbot aus Bulgarien verhängt. Der Cousin, der die Jungen nach Schweden gebracht hatte, wurde von den schwedischen Behörden festgenommen und des Bettelns und Menschenhandels angeklagt. Er sitzt zurzeit noch in Schweden in Haft.

¹³³ Artikel 139 Absatz 10 der bulgarischen StPO.

¹³⁴ § 1 Absatz 4 der zusätzlichen Bestimmungen zur bulgarischen StPO.

¹³⁵ Artikel 144 Absatz 3 der bulgarischen StPO.

4.5.1. Identifizierung und Rückkehr

Wird ein Opfer von Kinderhandel identifiziert, findet der Koordinationsmechanismus für die Zuweisung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger und Opfer von Kinderhandel, die aus dem Ausland zurückkehren, Anwendung auf alle Kinder – bulgarischer oder anderer Nationalität. Wird ein Opfer von Kinderhandel identifiziert, werden die staatliche Agentur für Kinderschutz (SACP), das Innenministerium und die NCCTHB innerhalb von 24 Stunden darüber in Kenntnis gesetzt. Hinweise über Opfer von Kinderhandel werden von den bulgarischen oder ausländischen zuständigen Behörden übermittelt (Innenministerium, Aussenministerium, IOM, NCCTHB, Helpline 116 111).

Die sichere Rückkehr von Opfern von Kinderhandel wird in Koordination mit bulgarischen und Schweizer Behörden organisiert. Die SACP organisiert die Aufnahme des Kindes bei seiner Ankunft in Bulgarien und informiert das Innenministerium und die Generaldirektionen für Sozialbeistand über zurückkehrende Kinder. Alle Kinder werden von ihren VertreterInnen in Empfang genommen. Häufig unterstützt die IOM den Prozess durch Bereitstellung der Gelder für Flugtickets und bei Bedarf Begleitung während der Reise. Alle zurückkehrenden Kinder werden, je nach Wohnort der Kinder, in Krisenzentren für Kinder von den Generaldirektionen für Sozialbeistand untergebracht. Bei Bedarf können die Generaldirektion für Sozialbeistand (über ihre Kinderschutzabteilungen) und das Innenministerium Polizeischutz veranlassen.

4.5.2. Risikobeurteilung

Die Risikobeurteilung ist ein wesentliches Element bei der Arbeit mit Opfern von Kinderhandel, die häufig von ihren Eltern gehandelt werden. Die Kinderschutzabteilung bei der Sozialhilfeagentur führt, auf einen schriftlichen Hinweis der SACP, die Risikobeurteilung in Koordination mit der lokalen Polizeieinheit durch. Zu diesem Zweck statten die Behörden der Familie einen Kontrollbesuch vor Ort ab, um die Familie und das soziale Umfeld des Kindes zu prüfen. Auf der Grundlage der Risikobeurteilung wird ein Gutachten erstellt, das die Schutzmassnahmen aufführt, die in Bezug auf das Kind getroffen werden.

4.5.3. Schutz und Unterstützung von Opfern von Kinderhandel

Unbegleitete Minderjährige und Opfer von Kinderhandel können in einem der 18 spezialisierten Krisenzentren für Kinder oder den oben genannten Krisenzentren für Kinder und Erwachsene bzw. im spezialisierten Krisenzentrum für Opfer von Kinderhandel der NCCTHB untergebracht werden. Die Unterbringung der Kinder in diesen Einrichtungen erfolgt auf Anordnung der Generaldirektion für Sozialbeistand entsprechend ihrem ständigen Wohnsitz.

HINWEIS

Das einzige spezialisierte Zentrum für Opfer von Kinderhandel ist in Sofia und wird von der NCCTHB betrieben. Kinder können bis zu sechs Monate dort bleiben. Die Unterbringung im spezialisierten Zentrum erfolgt durch die NCCTHB.

Das Wohlfahrtssystem für Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, und Kinder, die in Bulgarien in Gefahr sind, ist eindeutig geregelt. Eine Kinderschutzabteilung arbeitet mit jeder Generaldirektion für Sozialbeistand zusammen. Zuständig ist jeweils die Kinderschutzabteilung am Wohnort des Kindes. Eine Fallbearbeiterin/Ein Fallbearbeiter koordiniert die Arbeit bei jedem Fall von Kinderhandel. Verantwortlich für die Beurteilung jedes Falls, einschliesslich der Risikobeurteilung, sind die FallbearbeiterInnen der Kinderschutzabteilungen. Sie legen die zu treffenden Schutzmassnahmen fest und erstellen einen Aktionsplan. Bei Bedarf werden weitere Institutionen in die multidisziplinäre Arbeit involviert: Polizei, Staatsanwaltschaft, Schulen,

Gesundheitsdienste usw. Die Sicherheit und besten Interessen des Kindes bestimmen alle getroffenen Massnahmen.

Bei der Unterbringung eines Kindes in einem Krisenzentrum müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- (1) die Anordnung des Direktors der Generaldirektion für Sozialbeistand über die Unterbringung des Kindes;
- (2) ein Bericht einschliesslich Sozialstudie über die Angehörigen des Kindes; und
- (3) ein Aktionsplan für die langfristigen Massnahmen, die in Bezug auf das Kind zu treffen sind.

Die Unterbringung in einem Krisenzentrum ist eine vorübergehende und kurzfristige Massnahme. Ein Kind kann maximal sechs Monate in einem Krisenzentrum bleiben. Während dieses Zeitraumes erfolgt die aktive Sozialarbeit im Umfeld des Kindes, gemeinsam mit der Familie des Kindes. Sollte dies aufgrund der Gefahr des Retrafficking nicht möglich sein, wird nach anderen Möglichkeiten der Unterbringung gesucht, beispielsweise die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder eine familienähnliche betreute Wohnmöglichkeit. Kinder können nur dann länger als einen Monat in einem Krisenzentrum bleiben, wenn die jeweilige Generaldirektion für Sozialbeistand einen Gerichtsbeschluss des zuständigen regionalen Gerichts erwirkt hat.

Bei den Krisenzentren für Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, handelt es sich um geschlossene Einrichtungen; im ersten Monat ihres Aufenthaltes dürfen Kinder die Einrichtung nur in Begleitung eines Sozialarbeitenden verlassen.

Das Krisenzentrum ist in ständigem Austausch mit der Kinderschutzabteilung, die den Fall leitet, und informiert diese über alle wichtigen Ereignisse während des Aufenthaltes des Kindes. Nach Abschluss der Leistung erstellt das Krisenzentrum einen Bericht an die Kinderschutzabteilung und die SACP.

Die Fallbearbeiterin/Der Fallbearbeiter der Kinderschutzabteilung trifft gemeinsam mit dem Krisenzentrum, in dem das Kind untergebracht ist, eine Entscheidung darüber, ob das Kind in das familiäre Umfeld zurückkehren sollte oder nicht. Zuvor wird eine umfangreiche Risikobeurteilung im Hinblick auf Gefahren wie erneuter Menschenhandel, Gewalt, Vernachlässigung oder andere Formen des Missbrauchs durchgeführt, sowie eine Beurteilung der elterlichen Fähigkeiten seitens der zuständigen Kinderschutzabteilung am Wohnort der Eltern. Kinder werden in einer familienähnlichen betreuten Wohnmöglichkeit untergebracht. Grund ist zumeist das Risiko des Retrafficking, andere Formen von Missbrauch oder geringe elterliche Fähigkeiten ihrer Eltern. Jeder Fall wird von der Kinderschutzabteilung mindestens ein Jahr lang überwacht.

4.5.4. Spezialmassnahmen für Opfer von Kinderhandel

Es gibt zusätzliche rechtliche Garantien für Opfer von Kinderhandel, um Retrafficking und Ausbeutung zu verhindern. Besteht ein hohes Risiko für Retrafficking, kann die/der Vorsitzende der SACP dem Innenministerium einen begründeten Vorschlag unterbreiten und ersuchen, dass dem Kind untersagt wird, das Land zu verlassen, und dass dem Kind für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren kein internationaler Pass ausgestellt wird.

Die Erholungs- und Bedenkzeit für Opfer von Kinderhandel kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden der SACP auf zwei Monate verlängert werden. Der besondere Schutz von Opfern von Kinderhandel umfasst den verlängerten Aufenthalt in Schutzwohnungen oder Langzeitwohneinrichtungen in Bulgarien für Drittstaatsangehörige.

ANHÄNGE

ANHANG 1: Relevante internationale und regionale Rechtsakte

Abkommen	Ratifiziert von	
	BULGARIEN	SCHWEIZ
UN-Ebene		
Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	✓	✓
Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	✓	✓
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes	✓	✓
Fakultativprotokoll über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes	✓	✓
UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	✓	✓
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	✓	✓
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	✓	✓
EUROPARATSEBENE		
Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels	✓	✓
Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	✓	✓
Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	✓	✓
Übereinkommen des Europarates über die Rechtshilfe in Strafsachen und seine beiden Zusatzprotokolle	✓	✓
Europäisches Auslieferungsabkommen Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung	✓	✗
Übereinkommen des Europarates über die Cyberkriminalität	✓	✓
SONSTIGE		
ILO-Übereinkommen über Zwangsarbeit	✓	✓

Internationale und regionale nicht bindende Dokumente:

- Empfohlene Richtlinien und Grundprinzipien zum Thema Menschenrechte und Menschenhandel des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR)
- Richtlinien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gegen den Menschenhandel

ANHANG 2: Relevante EU-Rechtsakte

EU-Recht ist nur für Bulgarien als EU-Mitgliedstaat bindend, NICHT jedoch für die Schweiz. Einige Aspekte des EU-Sekundärrechts sind jedoch in Bezug auf andere rechtliche Abkommen/Verträge bindend. Diese sind in der folgenden Tabelle ordnungsgemäss aufgeführt.

	Für die Schweiz bindend ¹³⁶
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Nein
Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI	Nein
Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung	Nein
Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie	Nein, nur für Aspekte im Zusammenhang mit dem Europäischen Auslieferungsabkommen
Richtlinie 2009/52/EG über Mindeststandards für Sanktionen und Massnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmässigen Aufenthalt beschäftigen	Nein, nur Aspekte im Zusammenhang mit dem Schengener Grenzkodex
Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden	Ja
Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger	Ja
Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren	Nein
Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten	Nein

¹³⁶ <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/0.36.html#0.362>.

ANHANG 3: Relevante bilaterale Verträge zwischen der EU und der Schweiz

Es gibt eine Reihe bilateraler Verträge zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, die im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels sowie des Schutzes und der Unterstützung für Opfer von Menschenhandel massgeblich sind. Diese sind:

- Freizügigkeitsabkommen (FZA), das die Freizügigkeit bulgarischer Staatsangehöriger in der Schweiz ab 1. Juni 2009 regelt; eine Schutzklausel ermöglicht vorübergehende Beschränkungen der Gewährung von langfristigen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen bis 2019.
- Schengen (Kontrollen an Binnengrenzen, gemeinsame Visumpolitik, SIS, Datenschutz), operationelle Zusammenarbeit seit 12. Dezember 2008
- Dublin (Registrierung von Asylsuchenden und Datenbank der Fingerabdrücke Eurodac), operationelle Zusammenarbeit seit 12. Dezember 2008
- Europol (Zusammenarbeit der Polizeibehörden bei der Verhütung und Bekämpfung schwerer und organisierter internationaler Kriminalität sowie Terrorismus), in Kraft seit 1. März 2006
- Eurojust (internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität; koordiniert die Ermittlungen und Strafverfolgungen der einzelnen Mitgliedstaaten; erleichtert den Informationsaustausch, die internationale Rechtshilfe sowie die Erledigung von Auslieferungsersuchen), in Kraft seit 22. Juli 2011.

ANHANG 4: Relevante bulgarische Rechtsakte

- **Gesetz über den Schutz gefährdeter Personen im Zusammenhang mit Strafverfahren (2004)**, das besondere Schutzmassnahmen für Beteiligte an Strafverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel vorsieht;
- **Gesetz über Hilfe und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten (2006)**, wonach Menschenhandel eines der sieben schwersten Verbrechen gegen Personen ist, bei denen der Staat die Verpflichtung hat, die Opfer zu unterstützen und zu entschädigen;
- **Kinderschutzgesetz (2000)**, das Bestimmungen zum Schutz gefährdeter Kinder und der Rechte von Kindern in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren enthält;
- **Gesetz über Ausländer in Bulgarien (1998) (mit späteren Änderungen)**, das Bestimmungen über die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Opfer von Menschenhandel enthält;
- **Gesetz über bulgarische Identitätsdokumente (1998) (mit späteren Änderungen)**, das die Einziehung der Identitätsdokumente von Kindern vorsieht, bei denen Beweise für eine frühere Beteiligung an Menschenhandel vorliegen;
- **Verordnung über Schutzwohnungen für die vorübergehende Unterbringung und Zentren für Schutz und Hilfe für Opfer von Menschenhandel (2004)**, die Hilfsmassnahmen für Opfer von Menschenhandel darlegt;
- **Verordnung über die Organisation und Tätigkeiten der Nationalen Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB) (2004)**;
- **Durchführungsbestimmungen (2003) zum Kinderschutzgesetz und Verhaltenskodex für die Verhinderung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus.**

ANHANG 5: Relevante Schweizer Rechtsakte

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (2007) (OHG; RS 312.5), das die Hilfe und finanzielle Unterstützung regelt, die Opfern von Menschenhandel unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz gewährt wird. Ergänzt wird das Gesetz durch die Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV; RS 312.51).

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (2005) (AuG; RS 142.20), das die Möglichkeit des Verzichts auf Zulassungsvoraussetzungen zur Regelung des Aufenthalts von Opfern und ZeugInnen von Menschenhandel sowie die Rückkehr- und Reintegrationshilfe für Opfer von Menschenhandel vorsieht.

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (2007) (VZAE; RS 142.201), die den Aufenthalt von Opfern und ZeugInnen von Menschenhandel während der Erholungs- und Bedenkzeit, während des Strafverfahrens gegen die MenschenhändlerInnen und in Einzelfällen, die als extrem schwerwiegend betrachtet werden, regelt.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (1937) (StGB; RS 311.0), das unter anderem die Bestrafung von Menschenhandel (Art. 182) und von Ausnützung sexueller Handlungen/Förderung der Prostitution (Art. 195) vorsieht.

Schweizerische Strafprozessordnung (2007) (StPO; RS 312.0), die unter anderem den Schutz der Opfer und ZeugInnen während des Strafverfahrens vorsieht.

Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (2011) (ZeugSG; RS 312.2), das den Schutz von Personen regelt, die aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren einer Gefahr für Leib und Leben ausserhalb der Verfahrenshandlungen und nach Abschluss des Verfahrens ausgesetzt sind. Ergänzt wird das Gesetz durch die Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV; RS 312.21).

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (1981) (Rechtshilfegesetz, IRSG; RS 351.1), das die internationale Rechtshilfe regelt. Das IRSG findet Anwendung, wenn ein Abkommen keine Rechtshilfemassnahmen vorsieht. Im Falle eines Konflikts zwischen einem Abkommen und dem IRSG ist die Vorschrift anzuwenden, die für die Gewährung von Rechtshilfe am günstigsten ist (Bundesgerichtsentscheid). Besteht kein Abkommen, findet das IRSG vollumfänglich Anwendung, jedoch darf ein fremder Staat kein Kooperationsrecht von der Schweiz ableiten.

Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (2013) (Verordnung gegen Menschenhandel; RS 311.039.3), die es der Eidgenossenschaft ermöglicht, Präventionsmassnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel in der Schweiz einzuführen und zu finanzieren. Sie regelt zudem die Aufgaben und Pflichten der KSMM.

EINRICHTUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON OPFERN

ANIMUS ASSOCIATION FOUNDATION
SOFIA 1000
85 Ekzarh Yossif Str.
www.animusasscoiation.org
+ 359 2 983 52 05
+359 2 983 53 05
E-Mail: animus@animusassociation.org



DURCHGANGSZENTRUM FÜR OPFER VON MENSCHENHANDEL – 24/7
+359 2983 38 55
+359 878 670 574
E-Mail: crisiscentre@animusassociation.org

NATIONALE KOMMISSION ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS (NCCTHB)
SOFIA 1797
52 A, G.M. Dimitrov Blvd.
www.antitraffic.government.bg
+359 2 807 80 50
+359 2 807 80 59 Fax:
E-Mail: office@antitraffic.government.bg
Die Zuweisung zu den von der NCCTHB verwalteten Einrichtungen kann über das Büro der NCCTHB erfolgen.



SCHUTZWOHNUNG UND UNTERSTÜTZUNGSZENTRUM FÜR GEHANDELTE
PERSONEN IN SOFIA
+359 2 807 80 50
+359 2 807 80 59 Fax:
E-Mail: office@antitraffic.government.bg



SCHUTZWOHNUNG UND UNTERSTÜTZUNGSZENTRUM FÜR GEHANDELTE
PERSONEN IN VARNA
+359 2 807 80 50
+359 2 807 80 59 Fax:
E-Mail: office@antitraffic.government.bg



SCHUTZWOHNUNG UND UNTERSTÜTZUNGSZENTRUM FÜR GEHANDELTE
PERSONEN IN BURGAS
+359 2 807 80 50
+359 2 807 80 59 Fax:
E-Mail: office@antitraffic.government.bg



ZENTRUM FÜR DIE ANSCHLIESSENDE REINTEGRATION VON OPFERN VON
MENSCHENHANDEL IN BURGAS

+359 2 807 80 50

+359 2 807 80 59 Fax:

E-Mail: office@antitraffik.government.bg



KRISENZENTRUM FÜR OPFER VON KINDERHANDEL IN SOFIA

+359 2 807 80 50

+359 2 807 80 59 Fax:

E-Mail: office@antitraffik.government.bg

INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR MIGRATION – IOM SOFIA

SOFIA 1000

77 Tzar Assen str.

www.iom.bg

+359 2 93-94-774

+359 2 93-94-788 Fax:

E-Mail: iomsofia@iom.int

A21 CAMPAIGN FOUNDATION

Sofia 1000

24 san Stefano Str, Office 1

www.a21.bg

+ 359 884 45 46 56

E-Mail: info.bg@a21.bg

POLIZEI

GENERALDIREKTION BEKÄMPFUNG ORGANISIERTES VERBRECHEN, SEKTOR
MENSCHENHANDEL

1784 Sofia,

133A Tzarigradsko Shose Blvd.

www.mvr.bg

+359 2 982 83 63

E-Mail: gdbop@mvr.bg

GENERALDIREKTION GRENZPOLIZEI

1202 Sofia

46 Knyaginya Maria Luiza Blvd.

www.mvr.bg

+359 2 983 18 65

+359 2 988 58 67

+359 2 982 53 90

E-Mail: nsgp@mvr.bg

GENERALDIREKTION INTERNATIONALE OPERATIVE ZUSAMMENARBEIT
1233 Sofia
114B, Maria Louisa Blvd.
+359 2 982 61 82
+ 359 2 982 43 68 (Diensttelefon ausserhalb der Bürozeiten)
E-Mail: europol@mvr.bg

KOOPERATION IN STRAFSACHEN

FÜR VORVERFAHREN
OBERSTE KASSATIONSSTAATSANWALTSCHAFT
1061 Sofia
2 Vitosha Blvd.
+359 2 986 7671
E-Mail: press@prb.bg

FÜR GERICHTSVERFAHREN
JUSTIZMINISTERIUM
Generaldirektion „Internationale rechtliche Zusammenarbeit und
europäische Angelegenheiten“
Sofia 1000
1, Slavyanska Str.
www.mjs.bg
+ 359 2 923 74 13
E-Mail: civil@justice.government.bg
criminal@justice.government.bg

FÜR OPFER VON KINDERHANDEL

STAATLICHE BEHÖRDE FÜR KINDERSCHUTZ (SACP)
1051 SOFIA,
2 Triaditza St.
www.sacp.government
+359 2 933 90 10
+359 2 980 24 15
E-Mail: sacp@sacp.government.bg

SONSTIGE INTERESSEGRUPPEN

AUSSENMINISTERIUM
1113 SOFIA,
2 Aleksandar Jendov St.
www.mfa.government.bg
+359 2 948 20 02
+359 2 971 36 20

BOTSCHAFT DER REPUBLIK BULGARIEN IN BERN

3005 Bern,

02-04 Bernastrasse,

+41 31 351 14 55

+41 31 351 14 56

+41 31 351 00 64 (Fax):

+41 798243822 (Diensttelefon ausserhalb der Bürozeiten)

E-Mail: Embassy.Bern@mfa.bg

Öffnungszeiten: Mo–Fr 9.00–17.30 Uhr

Bei der bulgarischen Vertretung in Bern gibt es einen Arbeits- und Sozialreferenten.

KONSULARISCHER DIENST

+41 31 351 13 67

+41 31 351 00 64

E-Mail: consular.bern@mfa.bg

Öffnungszeiten: Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr

NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN, DIE LEISTUNGEN FÜR GEHANDELTE PERSONEN ERBRINGEN

■ SOS – FAMILIES AT RISK FOUNDATION

Varna 9002

21 Sinchez Str.

<http://sos-varna.org>

+359 52 60 96 77

+359 52 61 38 30 (fax)

E-Mail: sos@ssi.bg ; sos@mail.bg

■ DEMETRA ASOCIATION

Burgas 8000

102 a Sheinovo Str.

www.demetra-bg.org

+359 56 81 56 18

+359 56 83 66 57 Fax:

+359 896 82 15 91 Mobil:

E-Mail: demetra@unacs.bg

■ GENDER ALTERNATIVES FOUNDATION

Plovdiv 4000

38 Fourth of January Str.

www.genderalternatives.org

+359 32 260708

+359 879260101

E-Mail: office@genderalternatives.org

■ OPEN DOOR CENTRE ASSOCIATION

Pleven 5800
55 Neofit Rilski Str.
www.opendoor.hit.bg
+359 64 84 67 13
+359 64 84 67 13
E-Mail: opendoor_centre@hotmail.com

■ EKATERINA KARAVELOVA ASSOCIATION

Silistra 7500
51 Nicola Vaptzarov Str
www.ekaravelova.net
+359 86 820487
+359 86 821495
E-Mail: ceta@mail.bg

■ PULSE FOUNDATION

Pernik
2 Sredec str.
www.pulsefoundation.org
+359 76 601010
+359 76 603360
E-Mail: pulse.women@gmail.com

HELPLINES



Nationale Beratungsstelle für Opfer von Gewalttaten – 24/7

+ 359 2 981 76 86
0800 1 86 76(gebührenfreie Rufnummer aus Bulgarien)

IOM Sofia Help-line

+359 (0) 2 939 47 77

Bulgarische Nationale Beratungsstelle gegen Menschenhandel

+359 800 20 100

Nationale Beratungsstelle für Kinder – 24/77

116 111

NATIONALE KOORDINATION GEGEN MENSCHENHANDEL DER SCHWEIZ

SCHWEIZER KOORDINATIONSSTELLE
GEGEN MENSCHENHANDEL UND
MENSCHENSCHMUGGEL (KSMM)
BUNDESAMT FÜR POLIZEI (FEDPOL)
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern
Telefon: +41 (0)58 463 57 02
E-Mail: stab-ksmm@fedpol.admin.ch

OPFERHILFELEISTUNGEN

UMFASSENDE SPEZIALISIERTE SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG FÜR OPFER VON MENSCHENHANDEL



FIZ FACHSTELLE FRAUENHANDEL UND FRAUENMIGRATION
mit ihrem spezialisierten Unterbringungs-
und Unterstützungsprogramm:
FIZ Makasi Beratung und Unterstützung
für Opfer von Frauenhandel
Badenerstrasse 682
CH-8048 Zurich
<http://www.fiz-info.ch>
Telefon: +41 (0)44 436 90 00
E-Mail: contact@fiz-info.ch



ASTREE ASSOCIATION DE SOUTIEN AUX VICTIMES
DE TRAITE ET D'EXPLOITATION
Ruelle de Bourg, 7
CH-1003 Lausanne
<https://www.astree.ch>
Telefon: + 41 (0)21 544 27 97
E-Mail: info@astree.ch

WEITERE SCHUTZWOHNUNGEN FÜR OPFER VON MENSCHENHANDEL



AU COEUR DES GROTTES
Foyer pour femmes seules ou avec leurs enfants
Rue de l'Industrie 14
CH-1201 Geneva
<http://www.coeur.ch>
Telefon: +41 (0)22 338 24 80
E-Mail: info@coeur.ch



TRAFFICKING.CH – TRAFFICKED VICTIM UNIT
Safe house FORTIS – 24/7
<https://www.trafficking.ch>
Telefon: +41 (0)79 903 21 13



DACHORGANISATION FRAUENHÄUSER DAO
Postfach 1357
CH-8031 Zürich
<https://frauenhaus-schweiz.ch>
Erfasst alle anerkannten Schutzwohnungen für
Frauen in der Schweiz und in Liechtenstein



TEEN CHALLENGE SCHWEIZ
Kirchweg 86
CH-8750 Glarus
<http://www.teenchallenge.ch>
Telefon: +41 (0)55 640 98 40
E-Mail: leitung@teenchallenge.ch

SPEZIALISIERTE BERATUNGSLEISTUNGEN FÜR OPFER VON MENSCHENHANDEL

CENTRE SOCIAL PROTESTANT GENEVE CSP
Rue du Village-Suisse 14
Case Postale 171
CH-1211 Genève
<https://csp.ch/geneve/services/questions-de-traite-humain/>
Telefon: + 41 (0)800 20 80 20 (Unentgeltliche Rechtsberatung)
Telefon: + 41 (0)22 807 07 00 (allgemein)

ANTENNA MAY DAY SOS TICINO
Via Merlina 3a
CH-6962 Viganello
<http://www.sos-ti.ch/mayday.html>
Telefon: + 41 (0)91 973 70 67
E-Mail: may.day@sunrise.ch

ALLGEMEINE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR OPFER

KANTONALE OPFERBERATUNGSZENTREN (OHG)
<http://www.sodk.ch/fachbereiche/familie-und-gesellschaft/opferhilfe/>
Erfasst die anerkannten Opferberatungszentren aller Kantone, einschliesslich
Opferberatungszentren für Kinder und Erwachsene

POLIZEI

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- und POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD)
BUNDESAMT FÜR POLIZEI FEDPOL
Coordination Division
Operative Section KOR2
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern
<https://www.fedpol.admin.ch>
Telefon: +41 (0)58 463 11 23

JUSTIZ/STAATSANWALTSCHAFT

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- und POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD)
BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (BJ)
International Legal Assistance
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
<https://www.bj.admin.ch>
Telefon: +41 (0)58 462 11 20

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT (BA)
Bundesanwaltschaft
Taubenstrasse 16
CH-3003 Bern
<https://www.bundesanwaltschaft.ch>
Telefon: +41 (0)58 462 45 79

SCHWEIZERISCHE STAATSANWÄLTE-KONFERENZ (SSK)
<https://www.ssk-cps.ch>
E-Mail: info@ssk-cps.ch

RÜCKKEHRLEISTUNGEN

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD)
STAATSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION (SEM)
Abteilung Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
<https://www.sem.admin.ch>
Telefon +41 (0)31 325 11 11

INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR MIGRATION – IOM BERN
Thunstrasse 11
Postfach 216
CH-3000 Bern 6
<http://www.ch.iom.int>
Telefon: +41 (0)31 350 82 11
E-Mail: iombern@iom.int

KANTONALE RÜCKKEHRBERATUNGSSTELLEN (RKB)
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/rueckkehr/rueckkehrhilfe/rueckkehrberatung.html>
Erfasst alle kantonalen Rückkehrberatungsstellen

SONSTIGE INTERESSENGRUPPEN

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE (KESB)
Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES
Generalsekretariat
Werftstrasse 1
Postfach 2945
CH-6002 Luzern
<https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>
Telefon: +41 (0)41 367 48 57
E-Mail: info@kokes.ch

SOZIALHILFESTELLEN
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Monbijoustrasse 22
Postfach
CH-3000 Bern 14
<https://www.skos.ch/recht-und-beratung/beratung-fuer-betroffene>
Telefon: +41(0)31 326 19 19
E-Mail: admin@skos.ch

HELPLINES (WÄHREND DER BÜROZEITEN):



FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration schützt und identifiziert Opfer von Menschenhandel

+ 41 (0)44 436 90 00

Centre Social Protestant CSP bietet Rechtsberatung an

+ 41 (0)800 20 80 20

ACT 212 fordert die Öffentlichkeit auf, Fälle von Menschenhandel zu melden

+ 41 (0)840 212 212